Die

durch den F. Brandenburgischen Herrn Hofrath und Gelaitskommissar zu Fürth,

Albrecht Ludwig von Denzel

bestättigte Wahrheit,

daß

Fürth bey Nürnberg

Fürstlich Bambergisch sey.

von

Benignus Pfeufer,

F. Bambergischen Hofrathe und Geheimenarchivar.

Bamberg,

gedruckt mit Gertnerischen Schriften, und bey Vinzenz Dederich in Commission zu haben. 1787.

Solventur risu tabulæ, tu missus abibis. Horat. Sat.

Vorbericht.

Da ich so glücklich war, durch meine ganz kleine Abhandlung: **Fürth bey Nürnberg! bist du Fürstl. Bambergisch, oder Marggräfl. Anspachisch?** diese alte, dritthalbhundertjährige, durch das ganze Reich schon famos gewordene Rechtssache zur öffentlichen nähern Sprache zu bringen, so wird es eine vielleicht nicht unnütze Mühe seyn, einige Aufklärungen voraus zu schicken, um durch einen allgemeinen Begriff auf die besonderen Thatsachen leichter hingehen zu können.

So lange Bamberg ein unmittelbares Bistum geworden ist, hat es die seltene Ehre gehabt, zufolge der häufigen von seinem Stifter **Heinrich dem Heiligen** und beynahe allen nachgekommenen Kaisern und Königen erhaltenen und bekräftigten Freyheitsbriefen **keiner fremden Gerichtsbarkeit untergestellt** zu seyn. Es wählte willkührig seine Advokaten; die dagegen auch für ihre lästige Bemühungen gewisse Nutzträglichkeiten bestimmt erhielten.

Da unter den ursprünglichen Stiftungsgütern das bey Nürnberg liegende Ort **Fürth** sammt verschiedenen dazu gehörigen Dorfschaften sich befand, welches, wie der ausdrückliche Wille des kaiserl. Stifters wollte, zum Unterhalte der dortmals, nämlich im Jahre 1007, in Gemeinschaft lebender St. Georgi-Brüder, oder des heutigen hohen Domkapitels, vorzüglich mit dienen und nach dem Stiftungsbriefe ebenfalls gleich andern bambergischen Dotalgütern keinen andern als einen nach eigener Stiftswillkühr angenommenen Advokaten haben sollte; so wurde diese Advokatie verschiedenen in dessen Nachbarschaft wohnenden theils Nürnbergischen theils Brandenburgischen im Ansehen stehenden Edlen und Patriziern übergeben, auch, wie noch vorhandene Reverse beweisen, manchmal von den Herren Burggrafen zu Nürnberg selbst willigst übernommen, weil mit dem Krummstabe in gewissen Verhältnissen zu stehen, um jene Zeiten ein bekannter höchstwichtiger Vortheil war. Unter diesen hohen Herren Burggrafen war Herr Burggraf Konrad, genannt der Alte, der für seine Bemühung, Advokat über Fürth zu seyn, verschiedene Unterthanen aus dem Fürther Amte als Bambergische Mannlehen mit ihren Zinnsen und Gülten genoß.

Dieser gab im Jahre 1303 diese Mannlehen dem Stifte mit der Bedingnis zurück, daß ihm und seiner Gemahlinn auf immer und allzeit ein Seelengeräth in der Domkirche zu Bamberg verschafft werden möchte. Ohn-

Ohngeachtet er keine männliche Erben hatte, also die Lehen ohnehin bald aufgegangen seyn würden, so bewilligte dennoch der damalige Bischof dem Burggrafen seine Wünsche. Die Zinnse und Gült von diesen heimgegangenen Unterthanen kamen also wieder zu dem Hauptkörper; und von Seite des Stifts bestellte man nach wie vor nach Belieben seine Advokaten über Fürth, zum Theile auch wieder in den Personen Kadolsburger Pfleger bis in das Jahr 1460, wo durch ein laudum gewisse Irrungen entschieden wurden, die vorzüglich wechselseitige von Bamberg und Brandenburg unternommene Eingriffe in beyderseits Landgerichte entstanden waren.

Von dieser Zeit an fand Bamberg nicht mehr für gut, irgend einem Fremden die Advokatenstelle zu übergeben, sondern die Besorgung der Rechte wurden theils dem Fürstl. Bambergischen Beamten zu Herzogenaurach, theils aber dem von Seite des hohen Domkapitels ohnehin aufgestellten Amtmanne zu Fürth übertragen.

In dieser Verfassung blieb alles ruhig, bis die Religionszwistigkeiten auch in unseren Gegenden den Saamen der Zwietracht auswarfen, und zu verschiedenen Neckereyen den Anlas gaben.

Im Jahre 1520 geschahen die ersten Eingriffe und zwar in die Bambergischen Fraischrechte. Da Bamberg seine Befugnisse zwar auf alle Weise zu wahren suchte, die Branden-

burgischen Beamten aber dennoch aus der Verwirrung, die sich damals von Jahr zu Jahr mehrte, für ihre Herrschaft Vortheil zu ziehen suchten, bey allem dem aber die Regenten die große allgemeine Gährung im Reiche beherzigten, so suchten sie ihre besonderen Irrungen nicht durch Thätligkeiten, sondern durch einen freundschaftlichen Vertrag, und zwar im Jahre 1538, zu schlichten; in welchem beyde hohe Theile zu Beybehaltung nachbarlicher Ruhe im Punkte der Fraischübung sich auf 7 Jahre Gränzen vorzeichneten, in der Hofnung, währendem Laufe dieser 7 Jahre die Ruhe des Reichs hergestellt zu sehen, um mit mehr Muse alsdenn ihre Hausirrungen beylegen zu können.

Inzwischen, da dieser Zweig der Irrungen abgeschnitten war, schoß ein anderer.

Da im Jahr 1542 eine so dringende Türkenhilfe vom Reiche beschlossen war, daß die dazu bestimmte Steuer von allen Menschen, sie seyen wer und wessen Standes und Befreyung sie wollten, durch die Landesherren erhoben werden sollte, so belegte der Fürst von Bamberg auch seine Fürther Unterthanen.

Diese widersetzten sich wegen einem Freyheitsbriefe, den sie von dem oben bereits gemeldten Herrn Burggrafen Konrad.

rad den Alten bekommen haben wollen, und liefen nach Onolzbach, um da Schutz gegen ihren Landesherrn zu erhalten. Er ward ihnen aber zweymal abgeschlagen, und die Steuer bezahlt.

Nicht so nachbarlich betrug man sich im Jahre 1544 bey der nämlichen Veranlassung. Man versicherte den Unterthanen Schutz, und hinderte die Steuererhebung. Und da Bamberg jene einsperren ließ, welche nach **Onolzbach** als Deputirte gelaufen waren, so fiel das Brandenburgische Amt Kadolzburg in Fürth ein, schleppte mit gewaffneter Mannschaft den Bambergischen Amtmann und noch andere Gerichtspersonen mit sich fort.

Bamberg klagte gegen diese Landfriedensbrüchige Handlung bey dem höchsten Reichsrichter, und erhielt ein Mandatum S. C. cum citatione ad videndum se incidisse &c.

Obschon gleich hierauf die Arrestirten wieder losgelassen wurden, so wiederholte doch das gedachte Amt Kadolzburg im Jahre 1547 den nämlichen Frevel, weil einige Unterthanen, die damals etweiche Kriegsfuhren dem Kaiser gelegenheitlich dessen Wittenbergischen Expedition zu thun sich weigerten, ihres Ungehorsames wegen eingesteckt wurden.

Da

Da das Reichskammergericht geschichtemäßig in diesem Zeitpunkte eben wegen verschiedenen aus den Religionsirrungen hergehohlten Grundsätzen beynahe unwirksam und wenig gefürchtet war, so wandt Bamberg sich unmittelbar an den Kaiser, und erhielt zwey auf einander folgende Strafgebote gegen Brandenburg.

Nachdem aber Bamberg nicht für diesmal allein, sondern auch für die Zukunft Ruhe haben wollte, so machte es bey dem Kaiser solche wiederholte und dringende Instanzen, daß endlich, sobald das Reichskammergericht im Jahr 1548 wieder in seiner mehrern Wirkung war, diese Beschwerden zu ihrer vollständigen Erledigung sogleich dahin remittirt wurden.

Während nun bey diesem höchsten Reichsgerichte beyde hohe Theile ihre Gerechtsame und Handlungen rechtlich zu verfechten suchten, fuhren die Br. Onolzbachischen Diener nach dem um jener Zeit Reichsakten- und geschichtemäßig angenommenen Grundsatz: **die papistischen Pfaffen zu neken, wie und wo man kann:** immerfort, gewaltthätig zuzugreifen.

Nachdem aber Kaiser und Reich, um, so viel bey einer solchen Gährung möglich, Ruhe zu erhalten, die Landfriedensgesätze durch die bekannte Pfandungsconstitution noch mehr geschärft, Onolzbach aber dennoch gewagt hatte, im Jahr 1589

gegen

gegen die Bambergischen Fürther-Beamten wiederholter mit Arreste zu verfahren, weil man ihnen Schuld gab, durch Bestrafung eines frevelnden Unterthans in jenseitige Fraischrechte eingegriffen zu haben, so klagte Bamberg gegen diese ewige Gewaltthaten auf die Pfandung, und erhielt im Jahre 1590 das verlangte Mandat.

Ohngeachtet nun Brandenburg zufolge dieses auf die Pfandung ertheilten richterlichen Strafgebots in p'to causalium seine Beweise angieng, so ließ doch der damalige Fürst zu Bamberg, aus wahrer Liebe zur nachbarlichen Ruhe, sich gern bereden, im Jahr 1593. eben wegen den schon im Jahr 1538 wiewohl nur auf eine Zeit verglichenen Fraischanständen in einen weitern Vergleich sich einzulassen.

Aber auch dieser half nichts. Da man Brand. Onolzbachischer Seits eines Theils nur immer da Verträge anbot und machte, wo der Richter sich thätig zeigte, aber anderntheils aus den damaligen Verhältnissen Vortheile zu ziehen suchte, so fuhr man von Zeit zu Zeit mit neuen Eingriffen fort, um bey jedem langsam nachgekommenen Vergleiche immer wieder einen Schritt zu gewinnen.

Obschon man dieses von Seite Bambergs deutlich sah, indem, auf die im Jahr 1603 neuerlich geführten Beschwerden,

Onolzbachischer Seits im Jahr 1608 wieder Vergleichsvorschläge gemacht wurden, so zeigte man sich demnach bereit dazu. Allein übertriebene Foderungen machten diesmal die Bemühungen vergeblich, dagegen wurde Onolzbachischer Seits alles Maaß und Ziel so sehr verkannt und in alle erdenkliche Rechte fort und fort so eingegriffen, daß Bamberg sich sogar an die zum westphälischen Frieden bestimmten Stände wenden mußte.

Da fand man die Beschwerden so geartet, daß man sie unter die restituenda setzte.

Bey nachheriger Verhandlung der ganzen Sache vor den zur Execution gedachten Friedens zu Nürnberg versammelten deputatis Imperii warfen sich die Gewaltthaten so häufig heraus, daß Onolzbach **durch alle Rubriken** sachefällig und noch dazu an das kaiserl. Reichskammergericht das Gesinnen gestellt wurde, das, was dort noch anhängig ist, ehestens zu erörtern.

Diese Reichsexecutionsurtel wurde rechtskräftig, und nach derselben Innhalt auch in der Folge vom kaiserl. Reichshofrathe inhäsive fortgefahren und exequirt; da aber das nachstehende Werkchen selbsten den weitern Verfolg darstellen wird, so beziehe ich mich dahin, um nicht eine Sache ohne Noth zweymal zu sagen.

Die litterarische Fehde über das Fürstl. Bambergische Eigenthumsort und Amt Fürth bey Nürnberg ist also angenommen. Die mit schimmernden Anmerkungen bereicherte Neue Auflage meiner beym Anfange des vorigen Jahrs herausgegebenen kleinen Abhandlung: **Fürth bey Nürnberg! bist du Fürstl. Bambergisch? 2c.** giebt mir darüber den erfreulichen Beweis.

Mein Herr Gegner, der den gegen das Fürstenthum Bamberg in einem Steckbriefe begangenen Unfug des Br. Onolzbachischen Amts Kadolsburg vertreten und die Schwäche des Geschichteschreibers, Herrn Oetters unterstützen will, erscheint zwar nur mit halbaufgezogenem Visiere; allein der Prunk, womit er in die Schranken tritt, der Fuchsschwanz auf dem Helme und der Aretin im Schilde geben mir zu erkennen, daß es der nämliche starke und gefährliche Streiter sey, mit dem ich bereits zu Wetzlar mich zu messen die Ehre hatte.

Herr Allbrecht Ludwig von Denzel, Fürstl. Brandenburgischer Regierungsrath und Gelaitscommissarius zu Fürth, der meiner Broschüre die Ehre gönnte, sie seiner Aufmerksamkeit und sogar einer Widerlegung würdig zu finden, hat also ganz recht, wenn er, wiewohl in einer unwillkührigen Anwandelung eines Bischen Unmuths, sagt, daß er mich kenne. Wir sollicitirten in dieser wichtigen Fürthersache mit gleichem Eifer gegeneinander; ich, um die declaratoriam des dritten Absatzes der Urtel

vom 27ten Okt. 1766. zu erwirken; er, um diese declaratoriam auf alle Weise zu verhindern, in der ganz löblichen Absicht, die Fürstl. Onolzbachische Landeshoheit über Fürth durch eine besondere Gattung magischer Laterne noch länger im Lichte zu erhalten. Allein der Erfolg unserer Bemühungen war nicht der nämliche. Er retirirte sich, freylich von schadenfrohen Spöttern ein wenig persiflirt a la Sourdine, ich aber mit meiner getreuen Gefährdinn, der Wahrheit, am Arme oder auf der Schulter gab bey hellem Tage vinum Sententiæ.

Wie es nun meistens zu geschehen pflegt, daß ein glücklich gemachter Schritt zu weiteren Schritten Muth macht, so wird Herr Regierungsrath von Denzel, unbeschadet der Superiorität, die ich an seinen überwiegenden Kenntnissen verehre, mir die Hofnung erlauben, daß ich auch itzt unter dem sichersten Gelaite der Wahrheit und der Acten meine in der Allgemeinheit hingeworfene Sätze nun zergliederter bis beynahe zur Evidenz behaupten werde.

Und da ich in einer so wichtigen und ernsthaften Sache keine Lustigmacherey mir erlauben, noch weniger aber Ausfälle wagen werde, die dem Charakter eines benachbarten Fürstl. Raths zu nahe gehen könnten; so werde ich mich sehr hüten, mich der Sprache meines Herrn Gegners zu bedienen, weil nur da, wo Gründe fehlen und doch etwas gesagt werden will, dergleichen abschweiffende Ausbeugungen, um eine gewisse Gattung Leute an sich zu ziehen, zur Nothhilfe beygezogen zu werden pflegen.

Um also ohne Weiters zur Beleuchtung der von Denzelischen Anmerkungen hingehen zu können, so muß ich schon den ersten Satz meiner Abhandlung wieder berühren, weil die bequeme Art, nur Anmerkungen

zu machen, ohne unverständlich zu werden, hier nicht anschlagen kann. Ich sagte:

Daß durch die von dem Marggräfl. Onolzbachischen Amte Kadolzburg zur vermeyntlichen Beståttigung der Onolzbachischen Landeshoheit über Fürth gelegenheitlich eines Steckbriefs angeführten Urtheile von den Jahren 1583, 1587 und 1766 diesem höchsten Hause nicht das entfernteste Recht zur Landeshoheit und fraischlichen Obrigkeit über den Ort und das Amt Fürth zu Bambergs Nachtheil gegeben worden sey.

Ich bewies dieses dadurch, daß

1) Die Urtel von 1583 und 1587 Bamberg gar nichts angiengen, weil sie nicht dieses Hochstift sondern Zwistigkeiten inter tertios, nåmlich zwischen Brandenburg Onolsbach und der Reichsstadt Nürnberg beträfen, und Bamberg noch zum Ueberfluße gegen alle Einmischung seiner Rechte in diesen Proceß sich in perpetuum durch eine Vorstellung gewahret habe.

2) Weil die Declaratorie-Urtel vom 23ten Junius 1775 gerade das Gegentheil von dem in sich fasse, was Onolzbach aus der Urtel vom 27ten Octob. 1766 sich eigenmächtig zuzuerkennen gewagt hatte, nämlich daß diesem hohen Hause die Landeshoheit über Fürth durch die Urtel von 1766 auf keine Art zugesprochen worden sey.

Ich zog hieraus den natürlichen Schluß, daß das Onolzbachische Amt Kadolzburg nicht mit Redlichkeit zu Werke gegangen sey, da es die Urtel von 1766 zu seinem Behufe anführte, die declaratoriam dieser Urtel aber von 1775 hinterlistiger Weise unterschlagen habe.

Gegen diese beiden Beweise und die daraus gezogene Folge tritt nun Herr Hofrath von Denzel mit einer der willkührlichsten Auslegung der Urtel von 1766 auf, und sagt:

1. Die Statthalter und Räthe zu Onolzbach seyen von der von Bamberg gegen sie angestellten Klage auf den Landfrieden **wegen der Unerfindlichkeit der Beschuldigung** entbunden worden.

2. Daß die Bitte der Herren Beklagten um die Verweisung der ganzen Sache, nämlich des aus der Landeshoheit hergeholten Besteurungsrechts, ad austrægas, deswegen verworfen worden sey, weil sie sowohl als das klagende Hochstift sich zu weit in petitorische Gründe eingelassen hätten.

3. Daß die von Seite Bamberg zu Begründung des Steuerrechts aus der Landeshoheit hergeholten Beweise noch zur Zeit als **unstatthaft** verworfen worden seyen.

4. Daß zu der Bamberg zugesprochenen Steuererhebung die Landeshoheit kein Entscheidungsgrund dem höchsten Reichsrichter gewesen seyn könne, wohl aber eine seichtere Quelle, nämlich weil Br. Onolzbach die Erhebung der Steuer dem Hochstifte Bamberg einmal und zwar kurz vor dem Streite wegen damals entstandener Uneinigkeit zwischen beiden Brandenburgischen Regenten *a*) selbst nachgesehen habe; es nebenbey auch, unbeschadet der Landeshoheit, gar wohl geschehen könne, daß allgemeine Reichssteuern von einem Gutsherrn erhoben werden könnten.

5. Daß alles dieses sich um so deutlicher aus des Urtel selbst entnehmen lasse, weil der ordentliche und petitorische Prozeß ausdrücklich vorbehalten worden, und endlich

6. Die

a) Von Denzelische neue Auflage rc. S. 20.

6. Die Bamberg zugesprochene Steuererhebung blos von Domprobstischen Unterthanen und deren Ausscheidung von den übrigen Marktsunterthanen die Regel bestättige, vermöge welcher niemand als der Landesherr, folglich hier Onolzbach, die Steuer zu erheben habe; welches sich deutlich dadurch bestättige, weil

7. Der höchste Reichsrichter in dieser Urtel die Partheyen auf das besondere in der Schutzsache zu verkündende (auch am nämlichen Tage den 27ten October 1766 verkündete) Urtel hinweiset; in welchem auch wirklich alle Bestandtheile der Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit, nur den etwaigen Misbrauch zum Abbruche der Vogteygerechtigkeit ausgenommen, dem Marggräflichen hohen Hause zuerkannt worden seyen *b*).

Was dagegen das Erklärungsurtel von 1775 angehe, fährt von Denzel *c*) fort, so sey

8. Onolzbach dadurch, daß demselben das jus territoriale auf keine Art so wenig wie Bamberg, als zugesprochen erklärt worden sey, noch mehr als vorher beschwert, und habe auch Revision nachgesucht, weil die Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit durch die Urtel über das Schutz- und Schirmrecht von 1766 wo nicht in ausdrücklichen Worten, doch immer dem Urtelssinne nach dem hohen Hause Onolzbach zuerkannt worden sey; besonders da

9. nach der ersten Haupturtel von 1766 Bamberg nicht das mindeste bewiesen habe, daher auch Onolzbach als Beklagter, der keiner Zuerkennung seiner Rechte bedarf *d*), vielmehr, fuglos belangt, nur ent-

bun-

---

b) Neue Auflage rc. S. 18. *c*) E. d. S. 20. seq. *d*) E. d. S. 22.

bunden werden muß, in dem Besitze seiner Rechte gegen Anmassungen ohnehin geschützt sey; außerdem auch

10. Klöster und Kirchen *e*) an und für sich kein Territorium hätten, sondern ihre Güter der weltlichen Obrigkeit und Hoheit des Landesherrn, wo sie vor ihrer Stiftung lagen, unterstellt blieben, dieser Landesherr auch immer die höhere und dritte Person ausgemacht habe, nach welcher sowohl die Kirche als ihr Advocat oder Gefälleeinnehmer und Vertreter sich zu richten hatten.

Selbst das hohe Reichsgericht habe

11. in der Erklärungsurtel beide über den Landfrieden und das Schutz- und Schirmrecht gefällten Urtel wohlbedachtsam von einander unterschieden gelassen, und nur über jene Urtel, in welcher von dem jure territoriali die Rede war, eine Erklärung gegeben, von jener den Schutz betreffenden Urtel aber geschwiegen, weil Brandenburg es verstanden, und Bamberg keine Erklärung darüber verlangt habe.

Das Amt Kadolzburg habe also, da es in seinem erlassenen Steckbriefe eigentlich nur jene das Schutz- und Schirmrecht betreffende Urtel von 1766 gemeynet hatte *f*), dieses Schutz- und Schirmrecht aber unbezweifelt alle und besonders auch die fraischliche Obrigkeit *g*) in sich fasse, und in allen Urteln *h*) dem Fürstl. Marggräfl. Hause Brandenburg alle besitzlich hergebrachte Rechte über Fürth vorbehalten worden seyen, nicht allein die Pfeuferischen Beschuldigungen nicht verdient, sondern sich mit vollem Rechte auf gedachte Urtel bezogen, und könne erwarten, daß die in

e) Neue Auflage S. 24. *f*) Eod. S. 23. *g*) S. 27. *h*) Eod.

in dem Steckbriefe verfolgte Mörderinn an dasselbe und nicht an das Kastenamt Vorcheim bey ihrer Entdeckung geliefert werden möchte, weil doch Hofrath Pfeufer zu Bamberg durch sein öffentlich gewagtes Ansinnen weiter nichts als dieses bewiesen habe, daß das Fürth bey Nürnberg sicher und Urtelsmäßig nicht Fürstl. Bambergisch sey.

Bis hieher Herr Hofrath von Denzel, so weit es nämlich im Wesentlichen die Urtel von 1766 und die von dem Fürstl. Hause Onolzbach daher leiten wollende Landeshoheit betrift; denn den Flitter, womit er diese Sätze behieng, mit abdrucken zu lassen, dies würde zur Sache selbst, wie jeder Vernünftiger siehet, nichts nützen, und vielleicht selbst dem Herrn Verfasser in reiflicherm Nachdenken nicht mehr angenehm seyn.

Was nun die Wesenheit des aufgestellten Punktes betrifft, so müßte ich mich wirklich sehr irren, wenn nicht jeder bey Durchlesung dieser Anmerkungen sogleich das ängstlich Windende, und das offenbar Widersprechende wahrnehmen wollte. Denn

ad 1. Nicht die im Jahre 1544 beklagten Statthalter und Räthe, sondern des itztregierenden Herrn Marggrafens zu Anspach Hochfürst. Durchlaucht sind von der Ladung entbunden worden. Da die Ladung blos den Strafepunkt bezielet, und die Strafe auf den Landesfriedensbruch persönlich ist, so würde es ganz gegen die Natur seyn, wenn des Herrn Marggrafens Durchl. die vor mehr als 200 Jahren begangenen Sünden ihrer Räthe itzt büßen sollten und die Ladung gegen Höchstdieselbe fortwirken wollte. Also nicht die Unerfindlichkeit der Bambergischen Klage, sondern die Gattung derselben, nämlich die Klage des mit Gewalt angefallenen und respektive gepfändeten Hochstifts auf den Landfrieden war es,

warum Onolzbachs dermaliger durchlauchtigster Regent von der gegen seine ehemaligen Räthe ausgegangener Ladung (aber nur von der Ladung, nicht von den Mandaten) entbunden wurde. Hätte wohl Herr von Denzel dies nicht wissen sollen, Er, der von Berufswegen diesen und andere Reichsgerichtliche Prozesse gegen Nachbarn studiren mußte?

ad 2. Gebe ich Herrn Hofrath von Denzel völlig recht, wenn er sagt, man habe sich zu sehr ins petitorium ziehen lassen. Bey Bamberg wenigstens ist zuverläßig dieser Fehler einer der größten gewesen, der bey einem so gearteten Prozesse je begangen werden konnte, und auf das erfolgte Erkenntniß wesentlichen Einfluß gehabt zu haben scheint; daß aber deswegen der Onolzbachische Antrag, die Sache ad Austrægas zu verweisen, verworfen worden sey, da, deucht mich, habe die Weisheit des Herrn Hofraths so ziemlich neben hinaus argumentirt. Dieser Antrag, nämlich die Sache ad Austrægas zu verweisen, geschah laut [83] erst im Jahre 1754, nachdem bereits mehr als 200 Jahre vorher nicht allein das Forum des höchsten Reichsgerichts Onolzbachischer Seits ohne Ausnahme anerkannt, über alle Zweige der strittigen Punkte libellirt, sondern sogar bey der Reichsfriedensexecutionscommission und in der Folge beym Kaiserl. Reichshofrathe auf die Litispendentiam Cameralem sich bezogen worden ist. Wenn also auch angenommen werden wollte, daß die Sache ad Austrægas geeigenschaftet gewesen wäre, oder gegen die Natur der Klage auf den Landfrieden hätte seyn können, so würde doch der Antrag post festum gemacht worden seyn, da man sich in unterstelltem Falle des Privilegiums Fori schon lang begeben hatte.

ad 3.

ad 3. Die beiden Sätze: die Landeshoheit noch zur Zeit für nicht erwiesen halten, wie solche in der Urtel steht, und: die aus der Landeshoheit hergeholten Beweise noch zur Zeit als unstatthaft verwerfen, wie Herr von Denzel sie paraphrasirt, sind zuverläßig so himmelweit von einander entfernt, daß nur ein vorzüglich launichter Schriftsteller sie als synonimisch dargeben kann.

Wir wollen auf einen Augenblick annehmen, die Bambergischen Beweise seyen von dem höchsten Richter, (aus welchem Grunde, ist hier der Ort nicht zu untersuchen) für nicht hinlänglich genug gehalten worden, das Gebäude gantz zu unterstützen, welches man nach einem angenommenen Plane darauf setzen wollte; sind sie deswegen als unstatthaft verworfen? Werden oder können sie, nach einer andern Richtung passender arrangirt, nicht noch ihre volle Wirkung thun? Warum bleiben denn die Onolzbachischen Herrn Schriftsteller die Antwort auf die Bambergischen Restitutionslibelle nun so viele Jahre schon schuldig, wo alle diese Beweise wieder gebraucht sind? Welche Drechsleren!

Was aber die Hauptsache über diesen Punkt betrift, so hat bekanntlich Bamberg vorzüglich gegen diesen Theil der Urtel von 1766 das Revisions- und nach der im Jahr 1775 erhaltenen Declaratori-Urtel das Restitutionsmittel ergriffen, und ist der Zuversicht, daß, da nach Vorschrift der Gesetze der Gepfändete *i*) keinen Beweis zu führen, sondern blos die

i) Die Bambergische zweyte und inhäsive Klage gieng auf die Pfandung, hatte alle alte und neue Drangsalen und Eingriffe in die Bambergischen Obrigkeitsrechte zum Gegenstande des gebetenen und auch erkannten Mandats.

Qualifikation des Facti auf die Pfandungsconstitution darzustellen hat; das dem Hochstifte Bamberg dadurch, daß man petitorischen Beweis von ihm verlange, zugegangene Gravamen durch eine erfolgende günstigere Urtel werde gehoben werden.

ad 4. Die Steuer erhob Bamberg im Jahr 1542 von seinen Fürther Unterthanen als Landesherr, weil der Reichsabschied dem Landesherrn auflegte, von allen seinen Unterthanen ohne Ausnahme, ob sie geistlich oder weltlich seyen, und ohne Rücksicht auf einige Exemtion, die Steuer zu heben. Daß die Worte des Reichsabschieds, die nach dessen Vorschrift wirklich von Bamberg erhobene Steuer, die eigene Weigerung der Brandenburgischen Räthe, ihren doch sonst gegen die Gebühr so freygebigen Schutz bey dieser allgemeinen Reichssteuer gegen Bamberg zu geben, dem höchsten Reichsrichter der Grund gewesen seyn müsse, warum er Bamberg die Erhebung der Steuer zugeurtelt habe; dieses ist so unstreitig richtig, als grundfalsch es ist, daß man von Seite Onolzbach diese Bambergische Steuererhebung deswegen nachgesehen habe, weil die beiden Brandenburgischen höchsten Regenten damals in Irrung gestanden seyen.

Damit aber das von Denzelische Sagen und Pfeuferische Sagen, um zu entdecken, welches windschief sey, geprüft werden könne, so wollen wir einmal auch die Zeugen etwas sagen lassen, welche, nach dem eigenen 1562 zu den Acten [30] gekommenen Anspachischen Zeugenrotulus, zum Theile, wohlgemerkt, als Deputirte nach Anspach damals mitgeschickt wurden, als gegen die Bambergische Steuererhebung Schutz verlangt wurde.

Der

Der Articulus 34, [30] act. Mdti. worüber 13 Zeugen deponirten, heißt so:

Wahr, daß die Erhebung der Türkensteuer von a'o &c. 42 von Brandenburg um deswillen geduldet worden, weil damals beyde Marggrafen sich selbst mit einander geirret, dadurch sich derselben Ausschreiben wegen der Türkenhülfe verzögert, und weil dieselbe Steuer im ganzen Reiche allgemein gewesen?

Die Zeugen beziehen sich hierüber auf ihre Aussagen ad art. 26, und wissen nichts von einer Irrung zwischen den beyden Marggrafen. Nur der fünfte und siebende Zeug wollen davon etwas gehört haben. Hiebey ist zu bemerken, daß mehrere achtzigjährige Leute, ja selbst der von Denzelische Herr Vorfahrer, Hanns Schäfer, ein Bauer, der 28 Jahre, nach seiner Aussage ad Inter. gen. 1. die Gelaitsmannsstelle bekleidete, unter den 11 Zeugen waren, die von einer Irrung nichts wußten.

Da sich indessen die Zeugen auf ihre Antworten ad Art. 26 mit beziehen, so wird es nöthig seyn, auch von diesem Artikel das hiehergehörige auszuziehen.

Art. 26.

alsdann auch ganz ohne und nie erhört, möge auch beständiglich nimmer beygebracht werden, daß zuvor innerhalb Menschengedächtniß noch sonst jemals von einigen Bischöfen von Bamberg mit einiger Steuer, wie die Namen haben möge (ausser was die gemeine Türkenhülfe des verschienenen 42ten Jahrs antrifft, damit es doch wie hernach gemeldt, eine sondere Meynung gehabt) wären belegt worden ꝛc.

Hier sagt nun

Testis 1. Vor 10 oder 12 Jahren hätten sie dem Bischof eine Türkensteuer gegeben, und man habe gesagt, es sey eine gemeine Landsteuer, deren niemand gefreyet wäre, da hätten sie sich derselben auch nicht erwehren können. Sonst aber und zuvor habe der Bischof verschiedenemal Steuer angemuthet, sie hätten aber allemal 4 Mann nach Anspach geschickt, woselbst die Abgabe einer Steuer ihnen untersagt worden wäre ꝛc. Sie hätten aber auch niemals dem Marggrafen eine Steuer gegeben; dann ihr Amt sey frey, und sie hätten keinem Herrn jemals einen Sattel auflegen dörfen. ꝛc.

T. 2. Er wisse von der Türkensteuer wohl, dann er sey der erste gewesen, welcher seinen Theil in die Büchse gelegt habe, und hätten die von Herzogenaurach solche weggeführt. Das Amt habe derhalben zum andernmal bey des Marggrafen Räthen zu Onolzbach angesucht, aber man habe ihm zur Antwort gegeben, Sie, die Räthe, müßten die Steuer selbsten geben, und könnten sie jetzt nicht befreyen ꝛc.

T. 5. Er sey bey der a'o 42 verlangten Türkensteuer nebst dreyen andern nach Anspach geschickt worden, woselbst sie die von T. 1. und 2 angeführte Antwort erhalten ꝛc.

Aus diesen Zeugenaussagen, womit sich die übrigen Zeugen meistens conformirten, ergiebt sich nun deutlich und klar,

a) daß die vorgespiegelte Irrung der beyden Herrn Marggrafen, wodurch die von Seite Bamberg geschehene Erhebung der Steuer bemäntelt werden will, eine ganz artige Erfindung der Brandenburgischen Schriftsteller sey;

b) daß

b) daß die Steuer als eine Landessteuer betrachtet wurde, gegen deren Erhebung durch den Landesherrn auch der unternehmendste und eigennützigste Schutz- und Schirmgeist sich zu setzen nicht getraute;

c) daß, eben weil es eine Landessteuer war, die Brandenburgischen Räthe zuverläßig sie selbst würden haben erheben lassen, wenn um jene Zeit Brandenburg nur entfernt eingefallen wäre, sich als Landesherrn in und um Fürth zu betrachten; und endlich

d) daß die elendeste aller elenden Ausflüchte, die nun der von Denzel itzt noch zu andern Ungereimtheiten hinstoppelt, nämlich daß unbeschadet der Landeshoheit die allgemeinen Steuern gar wohl von dem Gutsherrn erhoben werden könnten, das komische in sein ganzes Licht setzt, weil, der Erheber oder Einnehmer solcher allgemeinen Steuer mag seyn, wer er will, dieselbe doch immer dem Landesherrn, wegen dem nur ihm aufliegenden Reichsanschlage geliefert werden müssen, um sie in die Hände des Reichspfenningmeisters kommen zu machen.

Hätte man also damals Bamberg nur als den Gutsherrn von Fürth, nicht aber als Landesherrn, der jure proprio die Steuer erhob, betrachtet, so wäre ganz natürlich gewesen, daß der Bambergische Amtmann die Steuer zwar erhoben, aber sie auch gleich in die Onolzbachische Landesherrliche Truhe hätte liefern müssen; welches nicht allein nicht geschehen, sondern nicht einmal belaut der Zeugenaussage auf irgend eine Weise zugemuthet, wohl aber auf zweymalige Instanz geradaus erklärt worden ist, daß hier die Kraft des Schutzes aufhöre, weil jeder zahlen müsse.

ad 5. Da jeder Kammergerichtspraktikant, sobald ihm die verschiedenen Proceßgattungen erklärt sind, schon weiß, daß bey allen in summariis-

mariissimo gefällten Urteln, wenn auch nicht ausdrücklich darinnen Meldung davon geschieht, dennoch den Partheyen das ordinarium oder petitorium gesätzmäßig immer offen bleibe, so war die Hofrath von Denzelische Beyhohlung dieses Umstandes zur Bestärkung der Onolzbachischen einseitigen Auslegung der Urtel von 1766 wohl sehr überflüßig, bevorab da nicht Onolzbach allein sondern beyden Partheyen, folglich auch Bamberg dieser Rechtsweg offen behalten wurde; bey dessen Eintretung, wenn man ihn für gut finden wird,

ad 6. sich alsdenn deutlicher zeigen muß, welche die Ursache gewesen seyn mag, warum Onolzbach die Befugnis, seine unter den Bambergischen Ortschaften verschiedentlich vermischt sich verbindende Unterthanen *k*) auch zu besteuern, durch die Urtel von 1766 habe gegeben werden wollen, da doch die Regel: **nur der Landesherr erhebt die Landessteuer**: durch das im vorhergehenden vierten Absatze, besonders aus dem Zeugenverhöre angeführte den unerschütterlichsten Beweis für die Bambergische Landeshoheit über Fürth erhält.

ad 7 Hier kann ich unmöglich anderst, als die in der Schuz- und
I. Schirmsache im Jahr 1766 verkündete Urtel unter der Ziffer I. zur geschwinden Einsicht nochmals beydrucken zu lassen, und alle Arguse des ganzen Erdbodens aufzufodern, mir aus dieser Urtel die Zuerkennung, ich

k) Wo diese Unterthanen sich finden, wird sich unten bey dem Rezesse vom Jahre 1717 näher erklären. Die in dem Orte Fürth selbst befindlichen und so genannten Anspacherunterthanen können aber nicht darunter begriffen seyn, weil auf selbe dem hohen Hause Onolzbach eine blose Vogteia minor circumsepta in § 14 des gedachten Rezesses **aus Bambergischer Nachsicht** gegönnt ist.

ich will nicht sagen aller Bestandtheile der Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit, wie von Denzel zu dichten beliebt, sondern nur den geringsten oder dahin nur anspielenden Theil davon aufzuspüren.

Mich deucht, es gehöre eine sehr geübte Dreistigkeit dazu, die Welt gegen den deutlichen und klaren Buchstaben dieser von ihm selbst vor Augen gelegter Urtel etwas so auffallendes aufdrehen zu wollen. Aber wo Gründe fehlen, wo man sich einmal festgesetzt hat, blos das jus in manibus nach der Erklärung des Ennius und kein anderes zu gebrauchen, da kömmt es, um Vorwand dazu zu haben, nie darauf an, auch der absurdesten Mittel sich zu bedienen, und wenn sie auch nur auf einen Augenblick die Täuschung unterhalten sollten.

Um dieses ganz anschaulich vor sich zu haben, darf man nur die in meinem Vorberichte geflissentlich angemerkte Prozeßgeschichte überlesen, um auf der Stelle gewahr zu werden, daß der Steuerpunkt und in der Folge Marschwesen und Fraisch die Veranlassung waren, warum beide hohe Partheien so tief in den Landeshoheitspunkt sich einliessen; da war noch kein Gedanke auf den Besitz des Schutzrechts oder vielmehr auf die Bambergischen diesem anmaßlichen Schutze entgegengestellten Hindernisse zu klagen. Dies geschahe erst im Eingange dieses Jahrhunderts nämlich im Jahr 1719 durch eine besondere Klage, da schon 160 — 70 Jahre vorher der gedachte alte und auf die Landeshoheit gestützte Prozeß im Gange war. Onolzbach erkannte also selbst, und das höchste Reichsgericht mit ihm, daß, da es die letzte Klage nicht zu der ersten registriren ließ, die Fürther Landeshoheit und der Schutz über die Fürther Unterthanen, zwey Himmel weit unter sich verschiedene Din-

ge seyen, die also auch zwo eben so wesentlich von einander gesönderte Urtel erforderten.

Wer also sagen wollte, das höchste Reichsgericht habe an einem und dem nämlichen Tage, nämlich den 27ten October 1766 zwo Urtel gegeben, in derer einer es Onolzbach die Territorialhoheit durch alle Bestandtheile zugesprochen, in der andern aber völlig abgesprochen habe, (wie dieses aus der Declaratoriurtel von 1775 durch die Worte: auf keine Art: geschehen ist) der würde, wenn ihm nicht selbst das Gehirn verbrannt ist, gegen das höchste Reichsgericht die größte Beleidigung wagen und eben so viel sagen, daß es Urtel ohne Kopfe und Zusammenhange verkündet habe. Daß also

ad 8) Weder in ausdrüklichen Worten, weder nach gesunden Begriffen in dieser das Schutz- und Schirmrecht betreffender Urtel dem durchlauchtigsten Hause Onolzbach die Landeshoheit zugedacht worden sey, dies liegt offenbar vor Augen; daß aber

ad 9) Der Beklagte keiner Zuerkennung seiner Rechte bedärffe sondern nur entbunden werden müsse, dieses im vorliegenden Falle nieder zuschreiben oder es stehen zu lassen, hätte der Hofrath dem Gelaitscommissarius nicht erlauben, sondern ihm ganz leis ins Ohr sagen sollen, daß, da er, S. 92 seiner Anmerkungen Bambergs Klage auf die Pfandungskonstitution selbst angeführt habe, dieser Satz, so richtig er im gemeinen Prozesse ist, doch in der Klage auf die Pfandung Reichsgesetzmäsig unrichtig sey, indem da, wie bekannt, der Beklagte sein jus prohibendi beweisen, folglich aus dem Beklagten Kläger werden, und also erwarten muß, ob der Richter seine Gründe hinlänglich finde.

ad 10) –

ad 10) Daß Klöster und Kirchen an und für sich kein Territorium haben, auch das einem Kloster etwa geschenkte Gut nicht aus dem Bande der Landeshoheit austrete, unter welcher es vor der Schankung lag, diese Sätze auf unsern Fürther Fall anwenden, dies ist und heißt elende Sophisterey und ist beynahe nicht werth, eine Anmerkung dagegen zu machen.

Fürth mit seinen Zugehörungen ist unter so vielen anderen eines von den Dotalgütern, womit Heinrich II. das von ihm im Jahr 1007. errichtete Bistum Bamberg, und zwar im nämlichen Stiftungsjahre aus seinem Eigenthume bereicherte.

Der ganze Complexus aller dieser aus seinem wahren Eigenthume damals geschenkter Güter machte den Körper des neuerrichteten kaiserl. unmittelbaren Stifts und die Quelle zur anständigen Unterhaltung des neuen Bischofs und der mit ihm damals in Gemeinschaft lebender St. Georgibrüder oder des heutigen Domkapitels aus.

Da diese Schankungen mit allen den Rechten, mit welchen der kaiserliche Eigenthümer sie besaß, an Bamberg überlassen wurden, — so überlassen wurden, daß sogar, wie die Urkunden zeigen, gegen die Gewohnheit damaliger Zeiten, sie von aller fremder und weltlicher Gerichtsbarkeit ausgezogen, und eigene Advocaten willkührig darüber zu wählen die Freiheiten gegeben wurden, so fällt die unwürdige Anspielung von einer Schankung an eine mittelbare Kirche auf diese Fürther Schankung ohnehin auf ihren vollen Unwerth hin; bey allem dem würde es immer eine schöne Entdeckung seyn, wenn Herr von Denzel, der in Erfindungen glücklich zu seyn scheint, etwa aus dem Fürther Gelaitshausarchive, wenn es nicht zu minorenn dazu ist, den Landesherrn, oder die höh-

ere und dritte Person vorfinden könnte, die im Jahre 1007, wo Heinrich II. noch lebte, und, wohlgemerkt, sein Fürth selbst noch besaß, über dieses Kaiserl. Eigenthum die hohe Obrigkeit nicht administrirte sondern, jure proprio ausgeübt habe? Nur müßte ich bitten, hiebey auf den ganz kleinen Umstand Rücksicht mitzunehmen, daß weder die Herren Burggrafen noch die Herren Marggrafen zu Brandenburg damals dieser Landesherr gewesen seyn können; die ersten nicht; weil sie blose Ministerialen waren, zwar auf die Nürnberger Kaiserl. Wildbahn aufsahen, im Namen des Kaisers Gericht hielten und auch über die öffentliche Sicherheit mitwachten, über des Kaisers, ihres Herrn und Committentens Eigenthum aber gewiß sich eigener obrigkeitlicher Rechte nicht anmassen konnten, oder durften; die Zweiten nicht, weil sie erst einige Hundert Jahre nach der gedachten Schankung aus den Händen des Schöpfers entlassen und in diese Gegend gesetzt wurden, Kadolzburg auch, von welchem, nach dem Traumgesichte der Brandenburgischen H. Schriftsteller, das Amt Fürth ein Bestandtheil seyn soll, erst tief in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts *l*) als ein Erbstück aus der Meranischen Verlassenschaft an des Hrn. Burggrafen Friedrich Gemahlin Elisabeth gekommen ist, zuverlässig aber nicht erwiesen werden mag, daß das Meranische Haus je Ansprüche auf Fürth gemacht oder einiges Recht selbst für sich besessen oder ausgeübt habe.

ad 11) Wie regelmässig das höchste Reichsgericht darinn verfahren habe, daß es die beyden Prozesse, nämlich den, der die Landeshoheit betrift, und jenen auf das Schutz- und Schirmrecht sönderte, dies ist

l) Koeler de Ducibus Meraniæ §. 22.

ist bereits oben (ad 7) bemerkt worden. Eben durch diese Sönderung hat aber gedachtes höchste Gericht zu erkennen gegeben, daß der anmaßliche Onolzbachische Schuz, wenn er auch noch bestehen kann, (welches die Resiitutionsinstanz zeigen wird,) nichts als ein conventional und willkühriger, oder höchstens ein in der Folge gewordener Erbschuz, niemals aber ein Landesschuz seyn könne, welchen nur der Landesherr giebt und aus Landesherrlicher Macht geben kann; welche Macht aber durch die Erläuterungsurtel von 1775 und die darinn ausdrücklich gebrauchten Worte: **Auf keine Art:** dem Hause Onolzbach abgesprochen worden ist.

Umsonst drehet und wendet sich also Herr Hofrath von Denzel auf alle Seiten, um, wo immer möglich, einen Ort zu finden, auf welchen er die onolzbachische Landeshoheit über Fürth ruhig hinlegen könnte; umsonst vertheidigt er die Windmachereyen, deren sich das Amt Kadolzburg in seinem Steckbriefe gegen Susannen Neunerin bedient hat, durch neue Taschenspielerkünste. Denn man darf nur des Brandenburg-Onolzbachischen, wohlgemerkt, in der Fürther Sache aufgestellten Herrn Prokurators von Zwirlein zu Wezlar im Jahr 1767 (also unmittelbar nach den im October 1766 verkündeten Urteln) herausgekommene **vermischte Briefe** lesen, so wird man S. 37 klar sehen, daß Onolzbach seine Landeshoheit über Fürth nicht auf die in der Schuz- und Schirmsache im Jahr 1766 verkündete, sondern auf die den Steuer- und Landeshoheitspunkt betreffende Urtel von nämlichem Jahre gestüzt habe. Seine Worte sind die:

„Vieleicht gehörte auch 7) unter die Hauptmaximen der ehemaligen Assessoren noch diese Regel, die Wir bey älteren Kammergerichts-

 urteil-

„urteilen so genau beobachtet finden, daß sie ihre Orakelsprüche durch all„gemeine Ausdrücke, ohne jemals die Entscheidungsgründe im geringsten „zu bezeichnen, mit einem gewissen Flor bedeckten, den nur die Hand „eines Meisters aufzuheben vormogte, und der ihnen noch immer Mittel „übrig ließ, bey entstandenen neuen Vorstellungen und Beschwerden unter „der Hand noch hier und da einzulenken, und durch gemachte Aus„legung allen möglichen Vorwürfen zu entgehen. Ein Beyspiel neu„erer Zeiten von solcher Art von Entscheidungen giebt die den 27. Octob. „1766 verkündigte Urthel in Sachen Bamberg contra Brandenburg „Onolzbach mdti. pæn. etc. Brandenburg werden zwölf wesentliche Be„standtheile der Landeshoheit und dieselbe mit ihnen zu, Bam„berg hingegen abgesprochen; und was steht in der Urtel? Nichts weit„eres als daß die von Seiten des Herrn Klägers prætendirende Ober„gerichtsbarkeit und Landeshoheit im Amt Fürth noch zur Zeit für nicht „erwiesen zu halten sey &c. &c. *m*)".

Die damaligen judicial Rezesse, und die Onolzbachische Sprache von Kadolzburg aus, bewiesen das nämliche; der ganze Chor der Onolzbachischen Federführer stimmte dahin ein:

„Das dritte membrum der Urtel von 1766 sagt: Bamberg „habe die prætendirte Landeshoheit nicht bewiesen; es ist also nicht Land„esherr; die Fürther Unterthanen müssen einen Landesherrn haben. Also „ist Onolzbach durch den Sinn dieser Urtel als Landesherr anerkannt".

Die-

m) Vermischte Briefe Berlin 1767. S. 37.

Diese Kunstdrechslerey der Brandenburgis. Rechtsfreunde, die aber sehr unbehutsam zu frühezeitig zur Schau ausgestellt wurde *u*), veranlaßte Bamberg, welches gegen die mehrgedachte Urtel Revision nachgesucht hatte, eine Erklärung derselben von dem höchsten Richter zu verlangen, die endlich im Jahr 1775 aller erdenklicher gegenseits gemachter Hindernisse ohngeachtet dahin gegeben wurde, daß **durch die Urtel** von 1766 **Onolzbach die Landeshoheit in keiner Art zugesprochen worden sey.**

Dies war nun freilig für die wohlweisen Herren Dollmetscher ein sehr niederschlagendes Pulver; indessen da zu verzweifelten Krankheiten auch verzweifelte Mittel gehören, so hat nun der stattliche Empyrikus von Denzel dieses darinn zu finden geglaubt, daß er sich die Landeshoheit durch die Urtel, welche eigentlich auf die Landeshoheit gerichtet ist, willig absprechen lässet, sie, wie die Goldmacher den Stein der Weisen, in der Schuzurtel sucht, und weil es doch nicht anderst seyn kann, statt Realitäten sich mit Ideen speiset.

Aus allen diesen beweiset sich nun Augenscheinlich, daß der dem Amte Kadolzburg gemachte Vorwurf, bey Verfassung seines obengedach-

u) Da diese vermischten von Zwirleinischen Briefe im Jahr 1768 nochmals und zwar unter dem Titel: **vermehrte Beyträge zu Verbesserung des Justizwesens** 2c wiedergebohren wurden, so war, wie S. 53. zeiget, die Anspielung auf die Fürther Urtel hinweggelassen. Brandenburgs klügere Partisanen sahen vor, wie das **Orakel** dafür, daß Profane sich unterstünden, durch frevelhafte Entzifferung seines Ausspruchs in dessen Geheimnisse einzudringen, und offenbare Ungerechtigkeit auf dessen Rechnung zu setzen, frühe oder späth sich rächen würde. Die Erklärungsurtel von 1775. beståttigte die Prophezeihung.

dachten Steckbriefes die Redlichkeit hinter einem Reposíturkasten versteckt liegen gelassen zu haben, mit vollem Rechte gemacht worden sey; es beweiset sich weiter, daß das bey Nürnberg liegende Fürth urtelmäsig nicht Marggräflich Anspachisch sey, und daß Herr von Denzel durch seine Sprünge zwar das Publikum auf einige Augenblicke amüsiren, von demselben aber ausser einigen **Kreuzern** und dem Zeugnisse, daß er seine Blendkunst so zimlich verstehe, nichts erwarten könne.

Was dagegen den von dem Amte Kadolzburg in mehrgedachtem Stekbriefe gemachten Bezug auf die in Sachen Brandenburg und Nürnberg in den Jahren 1583 und 1587 ergangenen Urtel und meine Anmerkung betrift, daß sie als eine inter tertios verhandelte Sache Bamberg in seinen Rechten nicht nachtheilig seyn könnte, besonders da Herr Bischof *o*) sich deshalb ausdrücklich ad acta judicialia verwahret habe, so zeiget eben das, was von Denzel *p*) dagegen anzumerken beliebte, das ganz richtige von dem, was ich davon sagte.

Um dieses möglichst anschaulig zu machen, so will ich hier nur bemerken, daß noch vorher, ehe Nürnberg mit Brandenburg in öffentliche Irrung kam, zwischen Bamberg und Nürnberg der Fraisch und verschiedener anderer obrigkeitlicher Rechte wegen Zwistigkeiten entstanden waren, die durch ein Laudum der hohen Compromißrichter Kursachs

daß

---

o) Ein sehr oekonomischer und artiger Ausdruck eines **Gelaitsmann**, wenn er von einem der ersten Fürsten des Reichs spricht! (S. Neue Auflage :c. S. 32) wer verlangt aber von einem Conducteur mehr, als daß er handfest sey.

p) Neue Auflage S. 28.

en und Würzburg gehoben wurden. Da nun Bamberg wahrnahm, daß in den zwischen Brandenburg und Nürnberg in der Folge ausgebrochenen Irrungen Gegenstände mit eingemischt werden könnten, die Bamberg wesentlich angiengen, so fand es für gut, sich durch eine Verwahrung zu deken, deren Innhalt auf der einem, und der Partheien Schweigen auf der andern Seite deutlich zeigt, *a*) daß Bamberg alle hohe Obrigkeitsrechte damals schon besaß, und, daß es sie besitze, dem Richter und den Partheien mit voller Zuversicht hinsagte; *b*) daß keine der Partheien mit Grunde dagegen auftreten zu können geglaubt habe; **Nürnberg nicht**, weil die Bambergischen Rechte ihm nur zu deutlich in den Compromißacten schon bekannt geworden waren; **Brandenburg nicht**, weil es damals nicht daran dachte, über Fürth Landeshoheitlicher Rechte sich anzumassen, sondern blos die Fürther Unterthanen gegen Bambergs Steuerfoderungen zu schüzen; **der Richter nicht**, weil, wenn er die Bambergische Verwahrung als **eine förmliche Intervention** betrachtet hätte, er solche den andern Partheien hätte mittheilen, und in der Urtel des intervenientischen Theils, auf welche Art er nun gewollt hätte, gedenken müssen. Ausser diesem zeigt auch der Unstand, daß, obgleich in den Jahren 1583 und 87 in Sachen Nürnberg contra Brandenburg die gedachten Urtel verkündet wurden, in Sachen Bamberg contra Brandenburg rc. auch noch immerfort gehandelt und den 30 Jänner 1585, und 23 September 1587 von Seite Brandenburg respective erst submittirt worden sey, dennoch die damaligen Brandenburgischen Schriftsteller sich dieser gegen Nürnberg erfochtenen Urtel in dem Bambergischen Prozesse zu bedienen nicht für gut fanden, ganz wahrscheinlich aus der Ursache, weil sie nicht in so erleuchteten und aufgeklärt-

en Zeiten, wie die Schriftsteller im Jahr 1762 *q*) lebten, vielleicht auch zu viel Würde in sich fühlten, als daß sie mit dergleichen auf dritte nichts wirken könnende, und kaum eines blosen generalen Widerspruchs würdigen Behelfen sich hätten prostituiren wollen *r*).

Daß aber Bamberg bey einem einzigen in seine Rechte über Fürth geschehenen Eingriffe jemals stillgeschwiegen habe, dies ist eine Angabe, welcher, wie einer Menge in den von Denzlischen Anmerkungen befindlicher, die Bambergischen bey dem Amte Kadolzburg geschehenen häufigen Protestationen gerade widersprechen; und im Falle auch einer heimlich genug geschehen wäre, um nicht bemerkt worden zu seyn, so kann derselbe dem Hochstifte Bamberg an seinen obrigkeitlichen Rechten jeßt um so weniger einen Nachtheil gebähren, je deutlicher die Urtel von 1775 sagt, daß dem hohen Hause Brandenburg Onolzbach die Landeshoheit **auf keine Art** zugedacht, folglich jeder Faktische Schritt als eine unbefugte Handlung schon von selbst verworfen sey.

Soviel von der Landeshoheit über Fürth und dem Ungrunde der Kadolzburger durch die von Denzelische Spiegelfechterstreiche vertheidigten Angabe.

Nun auf die Fraischgerechtigkeit.

Ich

q) Wo erst im [182] diese piecen den Akten aufgedrungen wurden.

r) Sehr, ja eusserst sonderbar ist es, daß Brandenburgs neuere Schriftsteller sich aus diesen Urteln von 1583 und 1587 so viele Beweiskraft gegen die Bambergische Landeshoheit herhohlen wollen. Der Gegenstand sothaner Urtel ist der blose gegen Nürnberg erfochtene Fraischbesitz in gewissen Geg-

euden

Ich setzte, so wie die Gerichtsakten mir den Wegweiser gaben, Brandenburgs und Bambergs für sich habende actus possessorios auseinander, und zog die Folge, daß Bamberg unstreitig die ältesten für sich habe.

Herr Hofrath von Denzel, dem die Fälle ein wenig zu hell und klar waren, fühlte aber den **Beruf**, sie wenigstens mit einer siebenfachen Luft zu überziehen. Er will

1) Die Fürstlich Onolzbachis. ältesten actus in dem Land- und Kampfgerichte gesucht wissen, und mir solche ganzer tonnenweise, wenn er nur Lust dazu hätte, vorlegen können.

2) Beliebt es ihm, die Herzogenauracher Amtsbücher, wo so häufige [23] act: Mdti. vorgelegte Fraischfälle verzeichnet sind, in Verdacht einzuwickeln; wenigstens das, was nicht geläugnet werden kann, als Eingriffe zu betiteln.

3) Beweist er, daß alle zur Beurteilung des Publikums vorgelegte Protestationen und Uebungsfälle gegen Reichsgerichtl. Sentenzen, worinnen man schon dreymal sachfällig geworden sey, nichts nützten.

4) Stehet ihm die von mir gemachte Anmerkung gelegenheitlich des angeführten Kadolzburger Saalbuchs von 1532 nicht an; er glaubte also, das Auffallende davon mit launigten Ausfällen, bey welchen er

 sogar

enden. Nun giebt aber die Fraisch nach dem deutlichen Buchstaben des Westphälischen Friedens nichts weniger als den Beweis zur Landeshoheit, wenn auch Bamberg in seinem Fraischrechte nicht so ganz gegründet wäre, als es doch wirklich ist.

sogar den Kadolzburger Registrator, der die Note in dem gedachten Saalbuche niedergeschrieben hatte, nicht schonet, bedecken zu müssen, mich aber nebenbey zu beschuldigen, nicht recht gelesen zu haben, weil ich sagte, daß etwas von der Regnitz darinnen stünde.

5) Zeigt er aus dem eigenen, Bambergis. Geständnisse, daß bey den Herren Burggrafen, custodia pacis, gubernatio & administratio publicorum judiciorum et omnis politica potestas bestanden, und Onolzbach sein seit 1306 bey Fürth gehabtes Hochgericht nach Langenzenn verleget habe.

6) Daß Onolzbach in den Jahren 1412 und 1415, zwischen den Wässern Rednitz und Pegnitz seine Landesfriedenshauptleute oder Hofmeister und zwar in den Personen eines von Seckendorf und Treitlingen, gehabt habe 2c.

Daß es also

7). Vermessenheit **oder Unsinn** sey, zu sagen, Onolzbach fahre mit Spiesen und Stangen zu, und es eben so leicht sey, Felsen mit der Stirne einrennen, als die Kadolzburger Reprotestation und dessen Innhalt über den Haufen zu werfen.

Diesen **Unsinn** sucht am Ende Herr Hofrath von Denzel mit dem Komplimente zu entschuldigen, daß **Beruf** ihn aufgefodert habe, dieses Ausdruckes und noch mehrerer anderer sich gegen mich zu bedienen.

Voraus muß ich nun dem Herrn Hofrathe von Denzel die Versicherung machen, daß ich seine Höflichkeit ganz nach dem Werthe, wie solche da liegt, zu schätzen wisse, daß es aber sehr wenige Leute gebe, denen

ich etwas übel nehme, und daß derselbe unter diesen wenigen Menschen nicht seyn könne.

Eine auch nicht ganz ausgebildete Menschenkenntnis weiß schon, daß unter der unzählbaren Zahl der Menschen beynahe jeder seine besondere und in gewisser Maas eigenthümliche Handlungsweise habe, und daß der am ruhigsten lebt, welcher einen jeden sich auf seinem Steckenpferde so viel möglich frey herumtummeln lässet, vorausgesetzt, wenn nicht verlangt wird, daß man mit aufsitzen, oder gerade nach eines andern Weise reiten soll.

Dieses letzte that nun Herr v. Denzel nicht, so wie ich es auch meiner Seits von ihm nicht verlange. Wir wollen uns daher nicht erst den Ton auf dem Klaviere angeben, nach welchem einer oder der andere sich ferner ausdrücken soll, bevorab da derselbe in seinen Anmerkungen sich eine Sprache wählte, die mich zu glauben berechtiget, er könne wohl nicht übel nehmen, wenn auch ich nach seinem Beyspiele nicht immer daran denke, daß ich mit einem Fürstlichen Rathe spreche; also ohne weitere Entschuldigung zur Sache.

ad 1) Wenn meine Grundsätze nicht ganz schief sind, so ist die Fraisch oder das peinliche Gericht zu nichts andern bestimmt, als Verbrechen öffentlich zu rügen, oder dem durch Verbrechen beleidigten Publikum öffentliche Genugthuung zu geben. Das Kampfgericht dagegen war ein unter den Augen eines Richters vorgegangener Duell, also ein Kampfplatz, wo der, welcher wegen einer beschuldigten Beleidigung seine Unschuld gerichtlich nicht vortheidigen wollte, sich gefallen lassen muste, sich auf Verlangen des Beleidigten mit ihm zu schlagen. Dieses Gericht

hatte also blos eine Privatrache, nicht aber eine öffentliche zum Gegenstande; es kann daher aus der Natur seiner Bestimmung als ein Fraisch oder Criminalgericht nicht betrachtet werden.

Der aus dem Kampfgerichte hergehohlte Beweis auf die Fraisch fällt also von selbst hinweg.

Wenn man aber auch auf einen Augenblick annehmen wollte, daß diese beiden Gerichte einigen Bezug aufeinander gehabt hätten, wie es doch zuverläßig nicht ist, so würde es doch eine sehr grosse Erläuterung unsers Gegenstandes seyn, wenn, da das ehemalige barbarische Kampfgericht schon vor so vielen Jahrhunderten getilget worden ist, und doch die Fraischfälle nach wie vor im Amte Fürth sich ergeben haben, Herr Hofrath von Denzel auf irgend eine Weise sich Lust machen wollte, Fraischfälle, die von Onolzbach in diesem Amte und dortiger Refier im 14ten und 15ten Jahrhunderte abgewandelt worden sind, nicht zwar tonnenweise, — den das nimium uud das vagum beweisen bekanntlich nichts, sondern nur seiner eigenen Bequemlichkeit wegen einzelnweise dem Publikum vorzulegen, dabey aber auf jene Zeiten beliebig Rücksicht zu nehmen, wo die Herren Burg - respektive Marggrafen belaut ihrer (7|23
2. act. mdti) eigener Reverse, wovon ich hier unter der Ziffer 2 etwas zur Einsicht vorlege, nicht aus eigener, sondern aus der von Bamberg an Hochdieselben temporaliter übertragener Gewalt über die Bambergischen dortigen Aemter wachten; denn dergleichen Fälle würden natürlicher Weise nicht für, sondern gegen Onolzbach beweisen. Bis dahin also, daß Herr von Denzel solche Fraischfälle vorzulegen die Gefälligkeit haben, und seine Angabe über diesen Punkt, wozu ich ihm vor der Hand schon Glück wünsche, beweisen wird, will ich weiter gehen, und

ad 2)

ad 2) Den Punkt der Herzogenauracher Gerichtsbücher und der daselbst verzeichneter Fraischfälle ein wenig beleuchten.

Es kam mir würklich komisch vor, die Bemühung zu sehen, mit welcher Herr Hofrath von Denzel in der Voraussetzung: „ich hätte bey „Behauptung der Fraisch für das Fürstenthum Bamberg nichts als die „23 zu den Mandatsakten gekommenen und aus den Herzogenauracher „Gerichtsbüchern genommenen Fraischfälle im Gesichtspunkte gehabt“: diese Bücher zu belächeln, von innen und aussen zu bekritlen, und, weil es doch immer Gerichtsbücher sind, die in aller Welt ihren gesetzlichen Beweiswerth haben, deren Inhalt, nämlich die verzeichneten Fraischfälle, als heimlich oder bey Nacht und Nebel geschehen anzugeben.

Aller dieser Sorge und ängstlichen Mühe, aller der bis zum Ersticken gedähnter Tiraden, aller der so vielen und ermüdenden Luftstreiche würde derselbe überhoben gewesen seyn, wenn er entweder die Aktenkenntnis, deren er sich rühmt, oder die redliche Absicht gehabt hätte, das Publikum nicht täuschen zu wollen.

Da, wie es scheint, demselben bey diesem Punkte beides gemangelt hat, so will ich statt seiner die gehörigen Stücke hieher lieferen, und jeden urtheilen lassen, ob es nicht noch ein grosses Kompliment für ihn ist, wenn man es blos gaskonirt heißt, daß er meine Unwissenheit in den Akten so verschiedentlich zurecht zu weisen gewaget habe.

Ueber den Punkt der Fraischrechte sind von beiden hohen Theilen zweierley Beweiswege eingeschlagen worden.

Von Seite Bamberg bewies man durch Zeugen und durch Urkunden.

Von

Von Seite Onolzbach durch Zeugen und analogisch durch das Kampfgericht respektive Burggrafthum Nürnberg.

Bey diesem Prozesse kam es nun offenbar darauf an, wer in dem ältesten Besitze sey. Zeugen sind nun hiezu bekanntlich das passendste Mittel, weil man diese nicht so leicht, wie die auch besten Urkunden, mit muthwilligem Tadel beklekeu kann, folglich sind auch die ältesten Zeugenverhöre die besten.

Das älteste Zeugenverhör war das Bambergische und zwar von dem Jahr 1510.

Es wurde gelegenheitlich der gleich Anfangs des sechzehenten Jahrhunderts gewagten Nürnbergis. Eingriffe in die Bambergischen Fürter Fraischrechte vor dem delegato Commissario der H. H. Compromisrichter Dienstags nach Reminiscere 1510 aufgenommen, und in den Bambergischen Conclusionibus wider Onolzbach [47] respektive [49] act. md'ti benutzt. Unter den 17 Zeugen, die da deponirten, war der Zeug 2. 4. 7. 8. 10. 14 und 16. schon in sechziger Jahren, der Zeug 5. 6. 9. 12. in siebenziger, die übrigen aber theils in 50 und 40er Jahren.

Diese Leute zeugten also bis über die Helfte des fünfzehenten Jahrhunderts, also ohne allen Zweifel tiefer zurück, als die von Onolzbach aufgeführte und erst tief in der Mitte des sechzehenten Jahrhunderts abgehörten Zeugen, deren Aussage im Jahre 1562. [30] zu den nemlichen Akten kam. Ich will hier geflissentlich die Zeugen selbst sprechen lassen, um mich allem Argwohn einer Verstümmelung zu entziehen.

Was sagen nun die Zeugen, die 1510 deponirten?

Art.

Art. 7. wahr, daß mein gnädiger Herr und seiner Gnaden, Stift der Gerichtbarkeit und sonderlich des Halsgerichts in Nutz, Gewehr, und Gebrauch seind, und gewesen, ohne alle weltlich r) Einspruch, änger denn Menschen Gedächtnus reichet?

Test. 1) (50. Jahre alt) bey seiner Zeit sey des Halsgerichts halben zu „Fürth zwischen Bamberg und Nürnberg allweg Zank gewesen, und wisse „er von keinem rechtlichen Einspruch, der Bamberg deswegen geschehen sey. „Doch sey einsmals einer Sebald Ritter von Nürberg zu dem Domprobst, „bey welchen Zeug 11 Jahr Schreiber gewesen, gekommen, der habe „unter andern gesagt, das merum imperium stehe denen von Nürnberg „zu, und das mixtum imperium dem Domprobst; worauf „der Domprobst gesagt habe: er könne das nicht begeben, es stünde dem „Bischof zu. Als er noch Domprobsteyschreiber gewesen, habe einer Namens „Martin von Fürth einen Todschlag verübt, und solches dem von Bibra, „welcher das Amt Herzogenaurach pfandweis innengehabt, mit 30. fl. „büsen müssen. Ferner habe einer, Hanns Schimmel von Schwabach ei„nem Bauern zu Schweinau einen Feindsbrief in das Haus gesteckt, den „habe der Amtmann, Hanns Oberndörfer zu Fürth lassen annehmen und „gen Fürth in Stock gesetzt, darinn er 3. oder 4. Tag gesessen, welcher „Schimmel hernach gegen Herzogenaurach geführt und ihm das Haupt „abgeschlagen worden.

Et-

r) Ich bitte, diesen Ausdruck zu bemerken, weil er zeigt, daß man nicht auf Nürnberg allein, sondern auf jeden andern Rücksicht nahm, um die Wahrheit durch Zeugen zu decken.

Etliche Baderknechte von Nürnberg hätten einsmals zu Fürth einen „Rumor mit den Bauern angefangen; der Amtmann Oberndörfer habe sie fahen wollen, sie hätten sich aber zur Wehr gesetzt und ihm etliche Finger „abgehauen, auch einen Bauern erschlagen. Man habe darauf ihrer vier „gefangen und in eisernen Klammern zu Fürth 3 — 4 Tage enthalten, „hernach seyen sie nach Herzogenaurach geführt worden, und hätten lange „Zeit dagesessen. Auf Unterhandlung des Baderhandwerks zu Nürnberg „aber seyen sie durch Cunzen von Bibra, ohne Wissen des Domprobsts und „der Beschädigten losgelassen worden. Man vermuthe, das Baderhand„werk habe dem v. Bibra der Gefangenen halber etwas gegeben.

T. 2) (Von Fürth 60. Jahre alt) Er habe allweg gehört, daß das „Halsgericht zu Fürth gen Herzogenaurach gehört habe; wisse von keinen „rechtlichen Einsprüchen, so Nürnberg deswegen gethan habe.

T. 3) (Von Fürth 40. Jahre alt) Solang er gedächte, sey Bam„berg des Halsgerichts zu Fürth in Gewehr und Gebrauch gewesen, ohne „rechtlichen Einspruch.

T. 4) (Von Fürth 60. Jahre alt) Er habe allweg gehört, daß das „Halsgericht zu Fürth dem Bischof von Bamberg zustehe, und gen Herzo„genaurach gehöre. Wisse von keinem rechtlichen Einspruch.

T. 5) (Von Fürth 70. Jahre alt) So lang er gedenke, habe man „das Halsgericht zu Fürth gen Herzogenaurach gebracht, so stehe auch die „Gerichtbarkeit zu Fürth einem jedem Domprobst zu Bamberg zu. Er „wisse von keinem rechtlichen Einspruch.

T. 6) (Von Fürth 70. Jahre alt) Die Gerichtbarkeit stehe dem „Domprobsten zu; vom Halsgericht wisse er nichts, ausser daß man die „Uebelthäter zu Zeiten nach Herzogenaurach geführt habe.

T. 7) (Von Herzogenaurach 60. Jahre alt) Seye wahr, so lang „er gedenke und von seinen Eltern gehört habe.

T. 8) (Von Herzogenaurach 65. Jahre alt) Ja, er habe nie an„derst gehöret.

T. 9) (Von Herzogenaurach 70. Jahre alt.)
T. 10) (Von Herzogenaurach 60. Jahre alt.)
T. 11) (Cammermeister zu Bamberg 45. Jahre alt.)
T. 12) (Aus Fürth 70. Jahre alt.)
} similiter.

T. 13) Aus Fürt 50 Jahre alt.) Er gedenke bey 40. Jahren, so „sich je zu Zeiten Todschlag zu Fürth begeben und die Thäter entwichen, „hätten sie sich, wenn sie wieder einkommen, mit dem Amtmann deshalb „vertragen müssen; Er habe aber von keinem gehört, der sich mit denen „von Nürnberg vertragen hätte.

T. 14) (Von Fürth 60 Jahre alt.) Er wisse von zweien Thätern, „die man gen Herzogenaurach geführt habe, und habe gehöret, daß das „Halsgericht zu Fürth dem Bischof von Bamberg zustehen soll.

T. 15) (Von Herzogenaurach 48. Jahre alt.) Bey seinem Gedenken „habe er in allweg gehört, daß das Halsgericht im Amt Fürth gegen Her„zogenaurach soll gehören, und sey seiner Gnaden kein Einspruch geschehen

T. 16) (Vogt zu Bullenheim 60. Jahre alt.) Seit 28. Jahren „wisse er, daß das Stift zu Bamberg im Gebrauch gewesen des Halsge-

„richts im Amt zu Fürth; er habe solchen Gebrauch gesehen und mithelfen „thun.

T. 17) (Von Fürth 21. Jahre alt.) Der Domprobst habe ein Ge„richt zu Fürth, vom Halsgericht aber wisse er nichts.

Interr. ſpec. ad art. 7.

Was es doch für Gebräuch seind gewesen, wie sie Namen haben?

T. 1) Beziehet sich auf seine Aussage ad articulum.

2) Erzehlt die Geschichte von dem Hanns Schimmel und von den Nürnberger Badersgesellen wie T. 1. ad art. 7.

T. 3) Erwähnt nebst der Bader Historie folgender Fälle:

Einer, Namens Well habe bey seinem Gedenken einen, Hanns Pflig genannt, zu Fürth erschlagen; denselben Thäter habe der von Bibra angenommen, gen Herzogenaurach geführt, daselbst sich der Well mit dem v. Bibra als Amtmann solches Todsschlags halben vertragen müssen.

Heinz Nißmann zu Fürth habe einem Schäfer mit einem Wurfbeil zu Fürth zu todt geworfen. Er sey entwichen; aber nachmals habe er sich gemeldt Todschlags halber mit dem v. Bibra vertragen.

Hanns Lindner habe einen Schleifer zu Fürth erschlagen, und sey gen Nürnberg in den Kriegslaufte entwichen; habe sich nachmals mit dem Amtmann zu Herzogenaurach vertragen.

Heuer (1510.) vor Faßnacht habe Hanns Frühpes den Georg Sattler zu Fürth erschlagen, und nachdem der Thäter entwichen, sey der Amtmann von Herzogenaurach gekommen, und habe einen Span aus des Thäters Haus für ein Fraisch-Pfand genommen.

T. 4)

T. 4) Vor 20. Jahren habe Cunz Feierle den Hanns Ruger zu Fürth erschlagen und sey entwichen; es sey aber von Niemand Eingrif geschehen, noch Fraischpfand gehohlt worden.

Der Salmann und Hänßle Kaiser hätten den Hannes Müller zu Fürth erschlagen, da seyen die von Nürnberg gekommen und hätten einen Span aus des Erschlagen Haus genommen; darnach seyn die von Herzogenaurach auch gekommen, und hätten den todten Leichnam ausgegraben und nach Herzogenaurach geführt.

T. 5) Vor 2. Jahren (1508.) habe ein junger Gesell einem Nürnberger zu Fürth in sein Haus gestiegen und stehlen wollen, der sey von den Nürnbergern, so zu Fürth seßhaft seyn, gefänglich an einer Kette auf einem Nürnberger Gut enthalten worden, welche dasselbe gen Nürnberg ihrer Herrschaft verkündt; die hätten verordnet, denselben Dieb von Fürth gen Nürnberg zu führen. Aber ehe ihre Diener gen Fürth seyn gekommen, hätten die von Herzogenaurach den Dieb von der Ketten genommen, nach Herzogenaurach geführt und allda an den Galgen lassen henken.

Von den Nürnberger Baderknechten habe er auch gehört, und sagt, es sey vor 15. oder 18. Jahren gewesen.

Vor 5. oder 6. Jahren habe Hanes Lindner einen Schleifer zu Fürth erschlagen, und als der Thäter entwichen, hätten die Bamberger, Marggräfische und Nürnbergischen nach dem Freischpfand gegriffen.

Er habe gehört, daß ein Schneider zu Poppenreut einen daselbst, Pesolt genannt, Dieberey halben verzückt, den die von Herzogenaurach gefänglich lassen annehmen, gen Herzogenaurach geführt und eingelegt.

Dieser Pesolt habe begehrt, den Schneider zu ihm zu legen; das sey geschehen und habe sich soviel befunden, daß Pesolt loskommen und der Schneider daselbst gehenkt worden.

T. 7) Erzehlt den Fall mit den Badern und vom Pesolt wie T. 6.

Ferner, vor 4. Jahren habe man einen, Namens Georg Graf, Dieberey halben zu Poppenreuth angenommen, gen Herzogenaurach geführt und an Galgen daselbst gehenkt.

Zu Stadeln habe man einsmals 4. oder 5. Bauern eines Todschlags halber angenommen und erstlich nach Herzogenaurach und fürter gen Bamberg geführt.

T. 8) Bekräftiget einige von den obigen Fällen, und setzt hinzu:

Der alte Kastner zu Herzogenaurach habe mehr als einmal zu Schweinau Freischpfand genommen und gen Herzogenaurach bracht.

T. 9) Zu Fürth habe man vor 20. Jahren einen um Dieberey willen angenommen, nach Herzogenaurach geführt und daselbst gehenkt.

T. reliq. conformiren sich mit dem vorhergehenden.

Interr. spec. 5. ad art. 7.

Ob solches Gebrauchen und Uebung bey Tag oder heimlich und helig geschehen, ausgeübt und fürgenommen sey worden?

Testes omnes et singuli: Solche Gebräuch seyen offentlich bey dem hellen Tag geschehen und nicht helig.

Interr. spec. 6. ad art. 7.

Wie lang Zeugen gedenken, daß die Bambergische in solcher Gewehr, Gebrauch und Uebung der hohen Gericht zu Fürth gewesen seyn?

T. 1)

T. 1) Dieweil er an dem Ort gewesen, hätten sich die Amtleute zu Herzogenaurach solches Gebrauchs allwegen angemaßt von Stiftswegen.

T. 2) Dieweil er zu Fürth sey gewesen, nemlich bey 41. Jahren her, seyen die Bambergische solchs Halsgerichts halber zu Fürth im Gebrauch gewesen.

T. 3) Er gedächte 30. Jahr, daß die Bamberger solchs Halsgerichts in Uebung, Gewehr und Gebrauch gewesen seyen.

T. 4) Er habe all sein Lebtag gehört, daß das Halsgericht zu Fürth gen Herzogenaurach gehört habe.

T. 5) Sein gnädiger Herr von Bamberg habe seines Gedenkens bey 40 Jahren das Halsgericht zu Fürth gebraucht.

T. 7) Er gedenke bey 43 Jahren, und habe anderst nicht gehört von seinen Eltern, als daß mein gnädiger Herr das Halsgericht im Amt Fürth gehabt habe.

T. 8) Dieweil er seine Vernunft gehabt (65 Jahre alt) habe er allweg gehört, daß mein gnädiger Herr von Bamberg das Halsgericht zu Fürth habe.

T. 9) Er gedenke bey 40 Jahren, in denen die Bambergische das Halsgericht in allweg gebraucht haben.

Reliqui kamen in der Hauptsache alle zusammen.

Ad art. 12.

In gemein sagt mein gnädiger Herr, daß von solchem allen, und jeden, wie eben laut, sey eine gemeine Rede, Gerücht und Leymuth bey den Nachbarn und anstossenden Enden der von Fürth.

sagen T. 2. 3. 4. 5. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15.

Was

Was sie von dem Halsgericht zu Fürth gesagt hätten, sey in der Gegend eine gemeine Rede, daß nemlich solches nach Herzogenaurach und dem Stift Bamberg gehörig.

So weit diese Zeugen über den Freischpunkt.

Wer hier nicht volle Ueberzeugung findt, daß Bamberg schon, wenigstens, tief in den fünfzehenten Jahrhunderte zurück bis auf das Jahr 1510. in welchem die Zeugen deponirten, unbestrittener und unbezweifelter Fraischherr zu und im Amte Fürth gewesen sey, der ist gewiß keiner Ueberzeugung fähig, also entweder noch zum Gängelbande oder ins Tollhaus qualificirt.

Nimmt man nun zu diesen so bestimmten Zeugenaussagen die Gerichtsbücher des Bambergischen Amts Herzogenaurach, in dessen Jurisdiktionskreis Fürth von der Zeit an, daß man keine advocatos temporales über dasselbe mehr nöthig fand, angewiesen ist, *t)* und die Menge der daselbst verzeichneter und in die nämlichen Zeiten, worüber die Zeugen deponirten, einschlagender Fraischfälle, so denke ich, daß, allen Nagens an diesen Büchern ungeachtet, die Bambergischen doppelten Beweise durch diese gerichtliche Urkund nämlich und durch Zeugen, vollständig geliefert worden seyen.

Wir wollen indessen der Ordnung gemäß, auch nach den Brandenburg-Onolzbachischen Beweisen sehen, und uns von ihrem Gewichte überzeugen oder belehren lassen.

In dem Onolzbachischen im Jahr 1562 zu den Mandatsakten gekommenen Zeugenrotulus heißt es: 30

ad

t) Also nicht das Kastenamt Vorchheim, wie Herr v. Denzel aus tückischen Absichten so oft sagt, denn der Vorcheimer Kastner ist nur als Zwischenverwalter des Amts Herzogenaurach auf eine Zeitlang bestellt gewessen

Ad Int. gen. 20.

Ob Zeug nicht wisse, da sich je zu Zeiten im Amte und Flecke Fürth Malefizsachen zugetragen, daß die Thäter gen Herzogenaurach geführt und daselbst gerechtfertiget, gestraft und verbüset worden?

Antwortet

T. 1) Weiß es nicht.

T. 2) Erzehlt folgende Fäll:

1) Vor ungefehr 40 Jahren sey einer, Namens Walter, welcher auf dem Hofe bey St. Johannes einen Ochsen gestohlen, bey Zirndorf ober der Pegnitz gefangen, nach Herzogenaurach geführt und daselbst gehenkt worden.

2) Als vor 50 Jahren einer zu Ganhof erschlagen worden, hätten die von Herzogenaurach des Zeugen Schwäher, Hannsen Knoblach und M. Flentschen, so sie für die Thäter gehalten, Pferde, Kühe und etliche Truhen genommen, und mit nach Herzogenaurach geführt, welches aber auf Befinden, daß sie sich geirrt, denenselben wieder zugestellt worden.

3) Vor 6 oder 7 Jahren habe man 2 bis 3 Personen von Schweinau Ungehorsams wegen nach Herzogenaurach geführt.

4) Vor 3 Jahren seyen die von Herzogenaurach wieder zu Schweinau eingefallen, etliche Personen zu suchen.

5) Vor etwa 10 Jahren sey einer geschlagen worden, und habe zu Fürth gelegen, da seyen die Marggräfl., Nürnberg und Herzogenaurachische gekommen und hätten auf seinen Tod gewartet; er sey aber nicht gestorben.

T. 3) Vor etwa 40 Jahren habe einer zu Fürth eingebrochen,

und als solches dem Amtmann angezeigt worden, habe er ihn gefangen und an eine Kette vor die Thüre gelegt, daß ihn männiglich des morgens gesehen, (wie er Zeug ihn dann auch gesehen;) darnach seyen die von Herzogenaurach kommen und hätten ihn weggenommen und an den Galgen hängen lassen. Es sollten gleichwohl die von Nürnberg auch gekommen seyn; aber die von Herzogenaurach hätten ihn schon weggehabt. Von den Marggräfischen habe er dieser Sache halber nichts gehört.

2) Vor 40 Jahren sey einer, Namens Heinße, Müller zu Fürth erschlagen und auf dem Kirchhof begraben worden, da seyen die Bamberger gekommen und hätten ihn wieder ausgegraben und weggeführt. Die Thäter seyen entlaufen.

3) Vor ungefehr 30 Jahren sey einer zu Höfen im Dorf erschlagen und zu Fürth begraben worden; den hätten die Bamberger wieder ausgegraben, und einen Daumen zum Leibzeichen von ihm genommen.

4) Vor 58 Jahren sey einer zu Kleinreuth von Konrad Geck zu Höfen wohnhaft erschlagen worden, da seyen die Margräflich- und Nürnbergische gekommen und hätten in des Thäters Haus zu Höfen ein Fraischpfand geholt; die Bambergische seyen nicht gekommen; und habe er auch nicht gehört, daß letztere zu Höfen über die Pegnitz eingefallen und Fraisch geholt hätten.

T. 4) Vor 25 Jahren hätten die von Herzogenaurach einen von Poppenreuth, welcher einen andern mit einem Misthacken erschlagen, nach Herzogenaurach geführt, allwo er ein Jahr gesessen und darnach wieder losgelassen worden.

2) Vor 2 Jahren habe ein Knecht seinem Herrn zu Stadeln einen Kübel mit Schmalz gestohlen, und sey zu Herzogaurach gehenkt worden.

T. 5) Wenn die von Herzogaurach dazugekommen, hätten sie die Thäter mit sich geführt. (Er gedenkt hierauf der 2 Fälle des T. 4)

T. 6. 7. 8. 9 u) 12) wissen sonst nichts, als den Fall von dem Schmalzdieb zu Stadeln, welcher zu Fürth ergriffen, und zu Herzogaurach an den Galgen gehenkt worden.

T. 10) Er habe von seiner Mutter gehört, daß einsmal ein Delinquent zu Fürth an den Brunnen gebunden worden, damit, welche Herrschaft zuerst käme, denselben wegnehmen möchte. Da seyen die von Herzogaurach die erste gewesen, und hätten ihn mitgenommen.

T. 11) vor 30 Jahren sey ein Ochsendieb zu Fürth gefangen, und zu Herzogaurach gehenkt worden.

T. 13) hat davon gehört.

ad Interr. gen. 22.

Ob nicht wahr, wo jeweilen von Brandenburg wegen unterstanden worden, einigen Einfall oder Eintrag zu thun, dasselbe wissentlich nicht gestattet, sondern dagegen Ahndung und Protestation von des Stifts wegen vorgenommen?

T. omnes) wissen von keinen Protestationen, Bamberg, Brandenburg und Nürnberg seyen deshalb immer streitig gewesen, doch setzt

G 2 T. 3)

u) Dieser T. 9, ist der nämliche S. 21 oben bemerkte v. Denzelische Vorfahrer.

T. 3) hinzu: er wisse von keinen Brandenburgischen Einfall, als in den Dörfern über der Regnitz x).

Ad membr. 2. Interr. spec. ad art. 7.

Ob Zeug nicht wisse, daß ein Bischof zu Bamberg denen von Nürnberg der hohen Obrigkeit zu Fürth eben so wenig als dem Marggrafen geständig?

Das wissen die Zeugen alle nicht; doch sagt

T. 2) (68 Jahre alt) Er habe nie gehört, daß die von Nürnberg mit dem Bischof der hohen Obrigkeit halben gezanckt, noch daß der Marggraf die hohe Obrigkeit weiter habe, dann von Kadolzburg aus bis an die Regnitz.

Da ich die Zeugen selbst sprechen ließ, welche wohlbemerklich von Onolzbach selbst aufgeführt wurden, und so zu sagen alle für den Bambergischen Besitzstand aussagten; so überlasse ich dem Herrn Regierungsrath von Denzel, wie er das so gröblich von ihm hintergangene Publikum mit sich wieder zu versöhnen wisse.

ad 3) Da durch die im Jahr 1775 bey dem höchstpreislichen Reichskammergerichte verkündete Erläuterungsurtel in das ganze deutsche Reich hinaus erklärt worden ist, daß dem durchlauchtigsten Hause Brandenburg Onolzbach die Landeshoheit über Fürth auf keine Art zugesprochen worden sey; da die obenbemerkten gerichtlichen Zeugenaussagen mit einem und dem nemlichen Tone für Bamberg, folglich gegen das producentische Onolzbach stehen; so dienen freilich wohl alle Hofrath von Den-

x) Dieser Zeug Namens Heinz Pezolt war 83 Jahre alt.

Denzelischen Märchen, die über diesen Fraischpunkt erzählt sind, eigentlich zu nichts als einem Suplement zu den Contes de ma mere oie; indessen lernt doch das Publikum gewisse Leute kennen, die alle andere Geschöpfe nur unter ihren Füssen wegkriechen sehen, Sentenzen spuken, und in ihre Selbständigkeit eingewickelt jeden ungestraft mishandeln zu können träumen.

ad 4) Wirklich habe ich hier einen unverzeihlichen Fehler begangen, daß ich in der Note des Kadolzburger Saalbuchs von 1532 Regnitz statt Rednitz gelesen habe. Mich verführte hier der freilig einfältige Gedanke, daß, wenn das gedachte Wasser in den Zeugenverhören z) Regnitz genannt wird, und allenthalben in der populären Sprache in Franken die Worte Regnitz und Rednitz für gleichgeltend geachtet werden (wie denn solches von Wagenseil S. 360. Regnitz vulgo Rednitz; Iselin Hyst. Geogr. Lex. art. **Bamberg**, **Nurnberg**, Regnitz oder Rednitz geschiehet) auch ich solches thun könnte.

Ich verbessere es also und will Rednitz geschrieben haben, ohne meiner ersten Idee zu folgen und Herrn Hofrath von Denzel einen Mückenfänger zu nennen, weilen ich ihm sehr gern Recht gebe, wenn er es nur entfernt verdient, dagegen muß er mir erlauben zu bitten, daß, wenn aus dem Kadolzburger Saalbuch argumentiret wird, und von da aus das Diesseits und Jenseits der Fraischübung bestimmt werden soll, er den Standpunct von Kadolzburg oder Herzogaurach aus nehme und gegen Fürth und Nürnberg hinauf, nicht aber von Nürnberg gegen Fürth herab mit seiner Laune straife.

z) S. oben S. 32.

Man darf nur die Homännische Charte zu Hilfe nehmen, um den grossen Abstand zwischen den beiden Richtungen gewahr zu werden; will man alsdenn die in den Zeugenaussagen und meiner kleinen Abhandlung bemerkten Orte nachsuchen, *a)* so wird sich die in dem gedachten Saalbuche durch den ehrlichen Registrator verzeichnete Note alles des Denzelischen Gewirres ohngeachtet vollkommen aufklären.

ad 5) Nicht allein die Bamberger Sachwalter sondern alle Schriftsteller bekennen, daß bey den Herren Gau-Marg-oder Burggrafen Custodia pacis, gubernatio et administratio publicorum judiciorum et omnis politica potestas bestanden habe. Sie setzen aber sehr weislich und geschichtmäßig hinzu: *nomine Imperatorum.* Warum Herr Hofrath v Denzel S. 35 der neuen Auflage ꝛc. diese beiden Worte auch richtig beysetzte, S. 45 aber, wo er den Satz als **von Bamberg eingestanden** wiederhohlet, hinwegläßet, dazu wird er nun freilich wohl seine Ursachen gehabt haben, die er, wenn er will, uns seiner Zeit beliebig entdecken mag. Inzwischen bleibt richtig: die Herren Burggrafen hatten alles das loco et nomine Imperatorum, die ihre Herren und Committenten waren, und von denenselben über ihr Betragen Rechenschaft fodern, auch nach Belieben ihr Ministerialamt entweder noch mehr erweiteren oder beschränken konnten. Denn daß dieses in der Willkühr des bevollmächtigenden Kaisers stund, wird wohl gegen die Geschichte des mittlern Zeitalters niemand bezweifeln wollen, obgleich sehr gern zugegeben wird, daß diese an sich bloße Ministerialen durch Benutzung günstiger Zeiten und Umstände nach und nach in der Folge aus Dienern selbstständig zu werden gewust haben.

Wenn

---

a) Nur bitte ich, anstatt Wonach **Cronach**, und anstatt Hay **Lay** zu lesen.

Wenn nun aber ein Kaiser aus seinen jure reali et proprio besitzenden Gütern Schankungen macht, die er dem donatario mit allen von ihm selbst geübten Rechten und Gerechtigkeiten übergiebt, — so übergiebt, daß sie keinem seiner Ministerialen auf irgend eine Weise unterstellt seyn sollen; darf da wohl der unterworfene Graf, der nichts als ein kaiserlicher Beamter war, darf der, sage ich, wagen, gegen die Befehle seines Herrn über solche Güter die ihm bloß anvertraute Gewalt auszubreiten? Nun ist dieses der unwidersprechliche Fall mit dem bey Errichtung des Bistums Bamberg als dotal- Gut mitgeschenkten Fürth, und überhaupt mit allen das Bistum Bamberg ausmachenden ursprünglichen Bestandtheilen.

Heinrich der zweite wollte, wie die Urkund von 1007 ausdrücklich sagt, daß Niemand sich einmischen, sondern das Stift sich eigene Advocaten über dieses Fürth willkührig wählen sollte. *b*) Kaiser Konrad der zweite und Heinrich III zehlten alles, was das neu errichtete Bistum Bamberg besaß, im Jahr 1034 und 1039 ab omni jurisdictione Comitum los *c*). Heinrich der vierte bestättigte nicht allein alles, was wegen Fürth in Sonderheit schon bestimmt war, sondern erweiterte die Bambergischen Vorzüge daselbst im Jahr 1062 mit dem Mark- und Münzrechte, in den Jahren 1068 und 1103 aber die Befreyungen auf Bambergs sämtliche Besitzungen *d*), auf eine Art, die gar keinen Zweifel überläßt, wie sehr damals dieses neue Bistum durch kaiserliche Affektion mittelst Ausziehung desselben von allem fremden Gewalt in Ansehen gesetzt werden wollte.

---

b) S. Cod. dipl. zur Bambergischen Deduktion vom Jahr 1774 N. 9.

c) Ebendas. N. 23. 24.

d) Ebendas. N. 25. 26. 27.

Insuperque, sind die Worte der Urkund von 1068, etiam speciali nostra traditione hoc addimus, ut quidquid *Antecessorum nostrorum, nostrique regio juri* in eisdem Comitatibus *seu in placitis publicis* legitimisve in acquisitione prædiorum, mancipiorum, seu in privatis Caufis, seu in districtu seu *quolibet modo* competebat, prædicto Episcopo, suisque Successoribus plenaria donatione concedimus &c.

Eine solche von diesen und noch verschiedenen Kaisern geführte einmüthige Sprache wird hoffentlich die Ueberzeugung liefern, daß kein Graf in dem ersten Jahrhunderte des gestifteten Bistums Bamberg sich unterstehen dörfen, auf irgend eine Art seinen Wirkungskreis über Fürth, oder ein anderes Bambergisches Eigenthum auszudähnen.

Ob ein Herr Burggraf zu Nürnberg, oder ein anderer Graf in der Folge gewagt habe, gegen diese kaiserl. Freyheiten seine Grenzen zu überschreiten, weiß ich nicht zu bestimmen; daß aber unrechtmäßige Schritte müssen gemacht, und deswegen von Seite Bambergs Klage geführt worden seyn, dieses beweist das im Jahr 1160 *e)* von Kaiser Friderichen, dem Ersten, erneuerte Privilegium und rspe'e Strafegebot; worinnen der Kaiser ausdrücklich sagt:

Statuimus etc. ut nulla ecclesiastica secularisve persona dilectam nobis Babenbergensem Ecclesiam, quæ nostræ Advocatiæ patrocinio specialiter gloriatur, in ejusmodi *Justicia* sua per universos Comitatus suos *ulterius* infestare aut inquietare præsumat &c.

So

e) Cod. dipl. N. 60.

So gewiß also, das, was oben S. 54 von den Bestandtheilen des Amtes eines ehemaligen Burg-Grafens gesagt worden, mit voller Bereitwilligkeit angenommen wird, *f*) so wenig mag dieses so bereitwillige Geständniß den Denzelischen Absichten zur Stütze dienen, weil von allen diesen Bestandtheilen nur da eine Wirkung sich finden lassen kann, wo die Kaiserl. Committenten sie wirken lassen wollten; welches aber obgedachter massen weder bey Fürth, weder bey irgend einem Bambergischen Eigenthume laut der Befreihungsurkunden geschehen durfte.

Was hiebey Herr Regierungsrath von Denzel wegen dem von Fürth nach Langenzenn verlegten Hochgerichte zu erwähnen die Güte hatte, wird wohl immer dadurch erst seine glaubwürdige Richtigkeit erhalten, wenn derselbe eine pragmatische Geschichte dieses Hochgerichts (es verstehet sich, wenn seine unendlich vielen Geschäfte ihm dazu Zeit und Muße lassen) liefern, bey dieser aber die Ursache, wie es nach Fürth gekommen, und wann und warum es von da nach Langenzenn verpflanzt worden sey, angegeben haben werde; weil ich mit Grunde vermuthe, daß eben diese Geschichte zehenmal mehr für die Rechte Bambergs als für die mit Noth beygezogenen Brandenburgischen Grundsätze das Wort sprechen möchte. Bis also diese Geschichte mit ihren Beweisen erscheinen wird, will ich meine litterarischen Kenntnisse mit diesem Hochgerichte noch nicht in Zwang setzen.

ad 6) Daß es nicht gut sey, das Nasenspitzchen den Augen immer zur Direktionslinie dienen zu lassen, sondern daß ein Seitenblick sehr oft die

f) Welches aber blos aus Gefälligkeit geschiehet, weil noch nicht sogar richtig ist, daß ein Jeder Burggraf ehemals den Blutbann auszuüben gehabt habe, da dieses mehr für die Reichsschultheissen gehörig war.

die wichtigsten Entdeckungen mache, dieses beweiset, wenn es auch nicht aus der Erfahrung schon bekannt wäre, die v. Denzelische Anmerkung meisterhaft, daß in den Jahren 1412 und 1415 Onolzbach zwischen den Wässern Rednitz und Pegnitz seine Landesfriedenshauptleute gehabt habe.

Herr Hofrath v. Denzel spricht Seite 36 seiner neuen Auflage ꝛc. von den erst im Christmonate 1785 durch die Herren Kammergerichts-Beyleser, Grandrath und Apelius erhaltenen [23] und den daselbst als Beylage befindlichen Bambergischen Fraischverzeichnissen.

Welche Beschämung würde sich Derselbe erspart haben, wenn er das Verzeichniß der Beylagen dieses [ ] durchgesehen, und unter den Numern 5, 6, 7 die Reverse des nämlichen von ihm angezogenen Arnolds von Seckendorf gefunden hätte, mittelst welcher dieser bekennt, daß ihm der Schutz über Fürth nicht von Brandenburg Onolzbach, sondern von der Bambergischen Domprobstey übertragen worden sey; er würde weiters die nämlichen Reverse von dem Brandenburgischen Hofmeister, Wilhelm von Rechberg unter der Numer 8, unter 9 die von dem Kadolzburger Vogt Albrecht von Egloffstein, unter 13 des Kadolzburger Pflegers, Heinrichs von Aufsees und so noch mehrere, wie sie in dem fünfzehenden Jahrhunderte bis an das Jahr 1460, wo Bamberg keine fremde Advocaten mehr nahm, wie in der Vorrede bemerkt worden ist, nach einander folgten, zu lesen bekommen haben.

3. Ich finde nöthig, unter der Ziffer 3 diese sämtlichen Reverse dem redlichen Publikum mitzutheilen, theils um es zu überführen, welches schlechte Spiel mit der so heitern Denzelischen Mine bedeckt werde, theils aus diesen Reversen die Spure von den 23 Sra Schutzhaber zu zeigen, welche Onolzbach als anmaßlich sich nennender Erbschutzherr heutigen

Tages

Tages jährlich zieht, und die ehemaligen von Bamberg immer nur auf eine bestimmte Zeit angenommene Schutzherren **zum Lohn** bekamen; zugleich aber urteilen zu lassen, ob

ad 7) der nicht die unverschämteste Stirne haben müsse, der es **Vermessenheit und Unsinn** nennt, wenn man bey so offenbaren Beweisen der Bambergischen Rechte die immer und allzeit gewagten thätlichen Eingriffe als gewaltthätig und mit Spiesen und Stangen unternommen der offenen Welt hingiebt, und die Kadolzburger gegen Fürth sich hinziehen sollenden Fraischgebirge als Kartenhäuscher betrachtet, die der kleinste Papillon über den Haufen wehet.

Ehe ich die unglücklich gerathene von Denzelische Vertheidigung des Amts Kadolzburg ganz verlasse, muß ich doch aus der Tyrade S. 45 ein Paar Umstände noch ausheben, womit der Herr Hofrath Onolzbachs hohe Obrigkeit und Fraischgerechtigkeit über Fürth zu übertünchen für gut fand.

Der erste ist, daß im Jahr 1470 die Hodele von Poppenreuth, weil sie ihre Nachbarn bedrohet hätten, eine Urphede leisteten;

Der zweyte, daß Herr Kurfürst und Marggraf Albrecht, nach dem 30 act. mdti. recognoscirten Schreiben vom Jahr 1481 gelegenheitlich der von Bamberg damals einfodern wollender Steuer dem Bischofe von Bamberg zu erkennen gegeben habe, daß das Amt Fürth ausser der beschriebenen Gült Brandenburg mit aller Obrigkeit zugethan sey ꝛc.

Was den ersten Punkt betrift, so beweisen schon die oben S. 45. seq: angeführte Zeugen-Aussagen, daß noch tiefer als 1470 zurücke Niemanden eingefallen sey, in und um Fürth einen andern Fraischherrn

zu kennen als das Hochstift Bamberg; und die S. 45 ff. deponirenden Zeugen 5 und 7. sprechen in Sonderheit von der über Poppenreuth von Bamberg ausgeübten Fraisch. Sollte daher auch dieser angemerkte Fall mit den Hodele richtig seyn, welches, (ich gestehe hier mein Nichtwissen, wo er in den Akten vorgelegt worden seyn sollte.) ich auf seinem Werthe oder Unwerthe lasse, so ist er offenbar clandestin und zu Bambergs, als des allgemeinen Fraischherrns über das Amt Fürth Wissenschaft nicht gediehen, auch als ein einzelner Fall, von dem, wohlgemerkt, keiner weder der Bambergischen weder der Onolzbachischen Zeugen etwas weiß, gegen so viele Bambergische, welche durch beiderley Zeugen so herrlich dargestellt sind, ohnehin von keiner Bedeutung, besonders da sogar der Onolzbachische 4te und 5te Zeug den Bambergischen Besitzstand wegen Poppenreuth gegen das producentische Onolzbach vorzüglich bestättigen.

In Betref des Zweiten Punkts wäre sehr löblich gewesen, wenn Herr von Denzel, da er dieses 30 sub J. zu den Akten gegebenes Schreiben von 1481 anführte, auch die Bambergische Einwendung dagegen mit bemerkt und sie auch aufgelößt hätte. Da man von Seite Bamberg das Original zu der producirten Abschrift, weil sie von allen Seiten verdächtig war, zu sehen verlangte, so gestund man gegenseits, keines zu haben, weil es mit mehreren Aktenstücken Bamberg ausgeantwortet worden sey. Nachdem nun weder Bamberg hievon etwas weiß, noch bey einer Gerichtsstelle solches erfindlich, noch auch eine Veranlassung denkbar ist, wie oder warum ein solches Schreiben demjenigen Theile, an den es doch geschrieben worden seyn soll, im Entwurfe ausgeliefert werden wollte oder sollte, so wird dieses Schreiben schon so

lang

lang ohne rechtlicher Wirkung bleiben, bis diese Anstände gehoben seyn werden.

Gesetzt aber auch, es wäre alles erschöpft, was man rechtlich verlangen kann, so wäre es doch immer noch ohne alle Wirkung, die man für die hohe Obrigkeit für sich daraus abziehen will, weil es sich auf einen Gabbrief Konrad des Alten beziehet, der, wenn er auch in rerum natura seyn sollte, nichts als einen Schutzherrn, niemals aber einen Landesherrn zur Folge haben könnte; denn daß es einen Erbschuz gebe, der auf Verträgen haftet, dies gaben die Brandenburger Schriftsteller schon lang zu, da sie annehmen, daß dieser Schuz ehemals ein Conventionalschuz gewesen seyn könne, nunmehr aber präscribirt sey. Vielleicht zweifeln sie hieran? Ich will es belegen, und nicht wie Sie mit Saisenblasen spielen.

In den Brandenburgischen den 13ten April 1581 [37] zu den Mandatsaken übergebenen probationibus, da, wo das von Zeit zu Zeit erneuerte Schuzprivilegium aufgemutzt wird, heißt es und zwar Fol. 26.

Woraus klar zu erkennen, daß sowohl Brandenburg als das Amt Fürth immer die Absicht gehabt, den Erbschuz zu *continuiren*. Und gesetzt, dieser Schuz wäre vormals willkührig gewesen, so habe doch Brandenburg denselben nunmehr über Menschengedenken erblich besessen und also verjährt g). Er möge auch wohl vor Zeiten,

 Re-

g) Auch dieser Verjährung steht entgegen, daß gegen das Jahr 1460, wie die Reverse beweisen, Heinrich von Aussees noch von Bamberg bestellter Schuzherr gewesen.

Respectu præpositi, Capituli, vel eitam ipsius Episcopi dergestalt willkührig gewesen seyn, daß dieselben, so viel ihre Personen anbelangt *b*), advocatos et protectores erwählen können; dahingegen seye es den armen Leuten, in der Hofmark Fürth unbenommen gewesen, zu Handhabung ihrer Freyheiten sich mit Brandenburg in einen Erbschuz einzulassen ꝛc.

Wer verwundert sich da nicht, wenn er aus einem solchen Schuze den landesherrlichen Schuz drechseln siehet? Und was soll man von dem grossen Actenkenner denken, der die Drechselbanck von Berufswegen dirigirt?

Doch genug für jezt von der Landeshoheit und der Fraisch über Fürth, mit welchem das Onolzbachische Amt Kadolzburg in seinem Steckbriefe gegen Susannen Neunerin die Welt durchzulaufen, Herr Gelaits-Commissarius von Denzel aber es in einer ganz artig lackirten Windkutsche zu vergelaiten für Beruf hielten; vielmehr gehe ich zu demjenigen hin, was ich aus dem

„Zur Belehrung der im Jahr 1774 zu Bamberg „herausgekommenen Deduktion die Bambergischen Rechte über Fürth betreffend:

von dem Br. Onolzbachis. Herrn Geschichtschreiber Oetter am Ende des vorigen Jahrs herausgegebenen Werkchen von Kadolzburg auszuheb-

---

b) Die Reverse in der Beylage 3 beweisen, daß über die Unterthanen und nicht über die Personen des Domprobsts ꝛc. der Schuz anvertraut wurde.

heben, und in meiner Abhandlung: Fürth bey Nürnberg bist du Fürstl: Bambergisch rc.? zu beleuchten für gut fand.

Da Herr Oetter sagte: daß Bamberg in Fürth keinen einzigen Unterthan habe; daß das von dem Kaiser Heinrich an Bamberg verschenkte Für:h verloren gegangen; daß wenigstens das bey Nürnberg liegende Fürth das an Bamberg geschenkte nicht seyn könnte; so sagte ich, und zwar aus den gerichtlichen Akten:

a) Daß alles, was Brandenburg-Onolzbach zu und in der Mark Fürth hat, es durch Erlaubniß und Nachsicht von Bamberg erhalten oder durch Gewaltthaten an sich gerissen habe.

b) Daß Herr Oetter der Mann nicht sey, der die Bambergische Deduktion widerlegen könne, sondern nur fremde Bolzen verschieße.

c) Daß man auf die Lage der Dinge sehen müsse, wie sie vor entstandenem Prozesse war, nicht auf die durch Gewaltthaten verstimmte Lage.

d) Daß die eigenen Brandenburgischen Erklärungen Anfangs des Prozesses zu Hilfe genommen werden müßten, in welchen die Geständnisse lägen, daß Heinrich II. an Bamberg das Fürth geschenkt habe, und Fürth ein Bambergisches Eigenthum sey.

e) Daß der von Onolzbach aus dem bekleidenden Burggrafthume Nürnberg zu Behauptung der angemaßten Obrigkeit hergehohlte Titel zuviel bewiese, weil sonst auch der Sitz des Burggrafthums nämlich die Stadt Nürnberg unter der Onolzbachischen Landeshoheit stehen müßte, welches doch gar nicht verlangt würde; auch die Worte Heinrichs IV. ad quendam locum *juris etc.* in der Confirmationsurkunde zu deut-

lich

lich sprächen, alß daß nicht schon im Jahre 1062 Bambergs Jurisdiktion ausser Zweifel gesetzt gewesen wäre.

f) Daß Anspach in den ältern Akten nie ein Territorium über Fürth verlanget, sondern blos Zoll, Gelait und Schuz zu behaupten gesucht hätte, wovon man von Seite Bamberg das erste, nämlich den Zoll gar nicht widersprochen, wegen dem Gelait aber wiewohl mit einiger Verwahrung so weit nachgegeben habe, daß auf einem Laufenholzischen Afterlehen statt der vorher gestandenen Gelaitshütte ein Gelaitshaus in Fürth gebauet werden durfte. Daß dagegen

g) Der Schuz kein Landesschuz, sondern ein gegen 23 Sra. Haber und gewisse Fuhren paktirter Schuz sey, und selbst die Unterthanen aktenmäßig erklärt hätten, daß sie gegen Onolzbach ausser diesem Schuze mit nichts verwandt seyen; welches zum Ueberflusse auch Anspach dadurch anerkenne, daß es die Fürther nicht wie seine eigene Unterthanen behandle, sondern zu Kadolzburg und sonsten die Fürther durchaus Zölle zahlen ließe, wo die Anspachischen Unterthanen keinen zahlten. Ich wieß endlich

h) Herrn Oetter, ehe er mehr solches Zeuges schriebe, auf die Bambergische Deduktion von 1774 hin, um da erst die Sache im Zusammenhang überdenken zu können, ehe er zur Widerlegung derselben weiter schreite, weil er den Prozeß nicht in seinen ersten Linien kenne. Ich fragte endlich:

i) Wenn das bey Nürnberg wohlbehalten liegende Fürth das vom Kaiser Heinrich an Bamberg verschenkte Fürth nicht sey, wo denn das

Zirndorf oder Fürth liege, wo Bamberg nach den Zeugenaussagen sein Fraischrecht ausgeübt, und

k) Im sechszehenten Jahrhunderte die Steuer erhoben, und laut der Urtel von 1766 alle Augenblicke wieder zu erheben das Recht hat; auch

l) Wo es bey Marschfällen die Anordnungen traf? Ich fragte ferner:

m) Welches Fürth es denn sey, wovon Anspach eingestanden habe, daß es vom Kaiser Heinrich dem Stifte Bamberg geschenkt worden sey, und worüber

n) Der Westphälische Friede die Restitution ꝛc. ordnete? Und wenn

o) Die neuerlich erkannte Inhäsivcommission ausrücken wird, sollte sie wohl, fragte ich, anderst wohin als nach eben dem bey Nürnberg liegenden Fürth sich begeben, um ihre Schuldigkeit zu handeln? Ich gedachte endlich zum Ueberflusse

p) Noch eines Schreibens des Herrn Marggrafens Albrecht von 1370, in welchem bey der Bambergischen Domprobstey um einige Fuhren gebetten worden sey, und fragte: ob denn nicht aus dem bey Nürnberg liegenden Fürth diese Fuhren bittweise begehrt worden seyen; und weil sich Herr Oetter erlaubte, dem Fürstenthume Bamberg wegen seines Undanks mit der Zukunft zu drohen, so wies ich

q) Den frevelnden Theologen auf die Gesetze und die Bemühungen der Stände hin, die sich so viele Mühe machten, der teutschen Justizpflege beynahe eine Probierwage in die Hand zu geben.

Gegen diese in ihrer Wesenheit ausgezogenen Punkte sagte Herr Ludwig Albrecht von Denzel und zwar.

1) (ad a) Es sey einmal richtig, daß Kadolzburg in der von Lorberschen Deduktion nur Hirngeburtartig ein Jagdschloß, und ehemaliges Bambergisches Lehen genannt worden sey *i*), daß man blose Jagdschlösser nicht zu Lehen auftrage, wie es doch mit Kadolzburg an das Stift Ellwangen geschehen sey *k*), und daß das Haus Brandenburg eclatante Genugthuung für die Sottise erwar'en dörfte, mit welcher ich in die Welt hineinschrieb, daß Onolzbach in Fürth nichts habe *l*).

2) (ad b) Daß man den Herrn Consistorialrath Oetter zu Widerlegung der von Lorberischen Deduktion nicht brauche, weil solche längstens schon von dem Herrn Commissionsrathe und geheimen Archivar Saidel Schritt vor Schritt abgefertigt sey *m*), **welcher aus Staube trokener Kehle herauf das Urtel darüber fällt, man sollte fast glauben; das Hauptgeschäft ihres (der Deduktion) Herrn Verfassers sey gewesen, die vollständigste Sammlung von Ungereimtheiten und Widersprüchen zu compiliren und durch eine praktische Auflösung der Grossen Preisaufgabe: Wie immer aus einer irrigen Voraussetzung ein noch grösseres Absurdum zu folgern sey? einen Hauptgewinn zu erjagen** *n*)

Da es nebenbey eine sonderbare Ursache gewesen seyn müsse, warum ich die Lesung der Deduktion angepriesen, ihren Titel aber und wo sie zu haben sey verschwiegen hätte *o*). 3)

i) Neue Auflage rc. S. 50. *k*) Ebendas. S. 53. *l*) S. 58.
m) E. d. S. 58.
n) S. 77. *o*) Eb. das. 77.

3) (ad c. et d) Onolzbach habe immer und allzeit bey der Klage auf dem Landfrieden sich die Instanz der Austräge vorbehalten. Seine Sachwalter möchten also Geständnisse gemacht haben, von welcher Gattung solche wären, so könnten sie nicht präjudiciren, besonders da die Mängel der im Jahr 1559 zu den Commissionsprotokolle gekommenen Urkunden, worauf Bamberg sich immer bezogen, erst im Jahr 1697 entdekt und gerüget worden seyen *p*).

4) (ad e) Nürnberg sey im Jahr 914, als das Burggrafthum daselbst errichtet worden, kein Kaiserl. Kammergut, wie Fürth gewesen; es habe also nicht zu standesmäsiger Versorgung der Herren Burggrafen beygezogen, auch weil es damals schon seine eigene Verfassung gehabt habe, den Herren Burggrafen dessen Verwaltung so, wie über die Hofmark Fürth nicht mit übergeben werden können. Das Eigenthum des Kaisers und das Territorium seyen also schon damals gesöndert gewesen, wie solches die Bambergischen Schriftsteller dadurch, daß sie dem Amte der Herren Burggrafen Custodiam pacis etc. etc. zugestünden, selbst anerkannt, auch weiter zugegeben hätten, daß die Herren Burggrafen ihre landgerichtlichen Rechte über Fürth bis zu dem Jahr 1460, in welchem durch einen Compromißspruch Herzogs Wilhelms von Sachsen solches erst abgestellt worden sey, fortgeübt hätten *q*).

Es sey nebenbey Schade, daß zu dem in der Urkunde Heinrichs des vierten befindlichen Worte *Juris* nicht auch *diction* beygesetzt zu finden sey, weil sich die Sache dadurch ganz gemacht hätte, doch imm-

p) E. d. 60. q) S. 62 f. f.

er vorausgesetzt, daß erst die Urkunde gültig sey; denn da der Herr Bischof von Bamberg den eilfjährigen König Heinrich im Jahr 1062 der mütterlichen Vormundschaft mit entzogen habe, so sey alles ungültig, was in dessen Minderjährigkeit geschehen und nicht in der Folge bestättigt worden sey. Würde also Burggraf Konrad im Jahr 1307 nicht etliche Gült gegen Seelenmessen an das Bambergische Domkapitel verstiftet haben, so würde Bamberg auf immer und allzeit diese Gegend verschlossen geblieben seyn r).

5) (ad f.) Daß Brandenburg in den ältern Akten nur blos Zoll, Gelait und Schuz, nicht aber Landeshoheitsrechte verlangt haben soll, zeuge von der Unwissenheit in den Akten, indem gewisse in der den 14. März 1593 producirten Brandenburgischen Schlußschrift enthaltene s) Artikel das gerade Gegentheil zeigen; daß aber die zum dermaligen Gelaitshause umgeformte Wohnung von Onolzbachischem Geld gekauft worden sey, da vorher ein Erbzinns davon nach Kadolzburg bezahlt werden müssen, sey eben so richtig, als daß aus dieser Hütte gegen unbefugt verlangte Handlöhner und Reichskreislandabzugssteuern Schuz ertheilt würde, so wie eben so richtig sey, daß ehemals Bambergs Amtmann in einem Wirthshause gewohnet und Bier geschenkt habe, ob man gleich aus den Akten nicht wisse, wo ehemals das Gelaitshaus gestanden sey.

6) (ad g.) Der bey diesem Punkte hingelegte Saz beweise, daß man nicht recht wisse, was Landes- und besonderer Erbschuz sey, noch weniger was diese 23 Sra. Haber und 49 Fuhren sagen wollten, am aller-

r) S. 65 f. f. s) S. 69.
S. 70. S. 73.

erwenigsten aber, daß es ein eingehandelter Schuz sey. Es sey auch falsch, daß alle Fürther zahlten, indem nur die Domprobstischen dazu verbunden wären. Daß man von den Fürthern Zoll nehme und nicht von anderen, sey fürdauernde Strafe gegen ihren Frevel, den sie gegen Brandenburg im Jahr 1697 dadurch zu schulden gebracht, daß sie mit Bamberg in einem Reichshofräthlichen Prozesse, in Betref öder Plätze und Bauerncessionen gemeine Sache gemacht haben.

7) (ad h) Beliebt es dem Herrn v. Denzel den Titel der Bambergis. Deduktion von 1774 so abzuschreiben, wie er ihn bey dem Hrn. geheimen Archivar Seidel in Eile copirt habe, um zu zeigen, wie wichtig dessen Innhalt, von welchem das Pfeuferische Werkchen ein Auszug sey, seyn müsse; obgleich nichts als die alten Rechtsbehelfe und zwey volleste aller Beweise darinnen lägen, daß Onolzbach an den Vertrag von 1717 nicht mehr gebunden sey ꝛc.

8) (ad i) Daß diese Fraischactus unbefugte Eingriffe seyen.

9) (ad k) Er könne hier nicht gerade herausantworten; so viel sey, und zwar alles rein aktenmässig richtig, daß schon 1481 auf Brandenburgs Widerspruch die Erhebung der Türkensteuer unterblieben und im Jahr 1532 zu verlangen gar nicht gewagt worden; im Jahr 1542 aber blos deswegen von Bamberg erhoben worden sey, weil die beiden Herrn Marggrafen in Irrung gestanden, folglich ein dritter Kreisstand sie habe erheben müssen, welches denn da Bamberg gewesen sey.

S. 76. S. 78 S. 85. S. 87.

Es sey inzwischen Mangel der Aktenkenntnis und Dreistigkeit, daß ich so geradhin und so unbestimmt dem Publikum den Steuerpunkt hingeworfen habe, da doch nur Reichs und Kreissteuern nach dem Innhalt der Urtel erhoben werden könnten.

10) (ad l) Daß zwar der Bambergische Amtmann oder Dorfsrichter die Marschsachen besorgt habe, daß aber vorher bey Onolzbach habe requirirt werden müssen.

11) (ad m) Daß Onolzbach nie eingestanden habe, daß das Fürth an Bamberg geschenkt sey.

12) (ad n) Daß Brandenburg bey diesem (Reichsfriedensschlußmäsigen) Restitutionsprozesse vom Anfang bis zum Ende erklärt habe, daß er ewig unheilbar nichtig sey.

13) (ad o) Daß er nicht für gut finde, sich hierüber herauszulassen, und daß bey auch noch so grossem Gewäsche man dennoch nicht zum voraus erfahren dörfte, was in den kaiserlichen und höchster Reichsstände Kabineten bey einem so wichtigen Gegenstande vorgekehrt werden dürfte.

14) (ad p) Daß er ein Gelehrter ums Brod sey, der seine Geschichtskunde von unten hinauf studire, also noch nicht bis auf das Jahr 1370 hingekommen sey. Wenn aber das Marggraf Albrechtische Schreiben von 1570 darunter verstanden würde, so kenne er dieses wohl; sein Innhalt zeige aber — keine Bitte um Fuhren sondern blos angebohrneu Glimpf, mit welchem die Brandenburgischen Prinzen bey dem Gutsherrn um das an-

zu

S. 88. S. 90. S. 91. S. 92. S. 93. S. 95. S. 96.

zu sinnen pflegten, was nicht tägliche Schuldigkeit der Zinnsleute gewesen sey.

15) (ad q) Daß es von H. Oetter eine wohl gemeinte Warnung gewesen sey, damit, weil Bamberg durch Urtel sachfällig geworden sey, es den Brandenburgischen Landesherrn auf seine Befugnisse nicht noch mehr, und so aufmerksam mache, daß es vielleicht seine Stiftungen gar zurücknehme. Daß er übrigens, je Staatsklüger er wäre, nur um so mehr sich vor Gerechtigkeitsprobierwagen hüten würde, um mit seinem Folianten im rothen Leder und gelben Pergamente nicht zu überschnellen.

So spottete, stotterte, Kannegiesirte und radotirte Herr Hofrath und Gelaitskommisarius von Denzel über Dinge, die schon nach dem, was ich oben aus den Akten vorlegte, gar keines vernünftigen Widerspruchs fähig sind, und durch das, was noch gesagt werden soll, sich vollends, wie ich hoffe, in das helleste Licht setzen werden.

Ich will sie einzeln durchgehen, um meine Gefährtin, die Wahrheit, gegen alle entehrende Schminckpflästerchen, gegen allen schädlichen Kleister zu bewahren.

ad 1) Da ich in meiner kleinen Abhandlung über Fürth ganz deutlich zu erkennen gegeben habe, daß es mir völlig gleichgültig sey, unter welchem Name man das Schloß Kadolzburg wolle passiren lassen, so begreife ich nicht, wie Herr v. Denzel durch mehrere Seiten hindurch sich bey diesem Gegenstande habe aufhalten wollen, da das, was gegen die Angabe des Bambergischen Deduktionsverfassers etwa zu sagen seyn möchte, nicht hieher, sondern in die Widerlegung derselben gehörig ist.

Wenn

Wenn es vielleicht deswegen geschehen ist, um uns Bamberger zu belehren, daß Kadolzburg ehemals an Ellwangen aufgetragen worden sey, also nicht Bambergis. Lehen gewesen seyn könne, so dienen Wir den gelehrten Herrn Hofrathe mit der beliebigen Nachricht, daß in des oben bereits angeführten H. Kölers Abhandlung de ducibus meraniæ S. 58, 59. der Auftragsbrief sowohl, als der Stift Ellwangische Revers wörtlich zu lesen seyen; daß aber dieser Auftrag erst in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, wo dieses Kadolzburg aus der Meranischen Verlassenschaft an die Herren Burggrafen erblich gekommen ist, geschehen sey.

Durch diese von uns Bambergern nicht miskannte Thatsache aber ist die Frage noch nicht aufgelößt, ob die Herzoge von Meran selbst dieses Kadolzburg nicht unter dem Bambergischen Lehenbande besessen haben? Wenigstens stehe ich dafür — oder ich müßte den Verfasser der Deduktion, Herrn geheimen Rath von Lorber nicht kennen — daß er den Satz, ohne Gründe dazu gehabt zu haben, nicht auf Denzelische Façon aus der Luft gegriffen habe, und erforderlichen Falls ihn belegen werde; nicht zu gedenken, daß es eine bekannte Geschichtewahrheit ist, daá Bamberg nach Absterben des letzten Herzogs von Meran mit verschiedenen Erben desselben, weil sie zu weit gegriffen und verschiedene dieses Stiftslehen als Allodien ansprachen, wichtige Schlägereien gehabt habe. An so etwas dachte nun freilich der Gelehrte nicht, der bey dem Studiren seiner Geschichtkunde im September 1786 erst bis auf das Jahr 1570 gekommen war, so wenig er daran dachte, daß, wenn von Prozessen die Rede ist, es immer sehr viel Schwäche des Kopfs oder der Gründe bey dem verrathe, der sich beygehen lässte, dem andern Theile zu drohen.

Nicht

Nicht Ich, sondern die Zeugenverhöre sagen und beweisen es, daß das hochfürstl. Haus Onolzbach ehemals in Fürth nichts, gar nichts gehabt habe.

In dem oben schon bemerkten Zeugenrotulus [23] sagen die Zeugen.

Ad Interr. gener: 9.

Ob Zeug dem Haus Brandenburg mit Pflichten, Diensten, Schulden oder in andere Wege nicht zugethan sey?

T. 1) Nicht mit Pflichten, aber mit jährlichen Diensten; dann sein Dorff müsse dem Marggrafen jährlich 3 Fuder Heu und 2 Fuder Grummet nach Kadolzburg führen, nebst dem Schuzhaber, welchen das ganze Fürth zu geben habe.

T. 2, 3, 4, 5. 6, 7, 8). negative.

T. 9) Ja, als Gelaitsmann.

T. 10, 11, 12). Nein, dann allein was den Schuz antreffe.

T. 13) Nein.

Ad Interr. gener. 23.

Ob nicht die Wahrheit, daß die Marggrafen gar kein Guth zu Fürth, ausser des Guts, worauf ihr Gelaitsmann sitzt, welches auch nicht ihr, sondern des Stifts Bamberg Eigenthum und der von Laufenholz Lehen sey?

T. Omnes) Der erste Theil des Fragstücks sey wahr, von dem Eigenthum und Lehen aber wüßten sie nichts.

T. 9) Das Gut sey Marggräfisch Eigenthum, und er als Gelaitsmann erkenne keinen Lehenherrn als den Marggrafen.

Ad Interr. gen. 17.

Ob nicht ein jeder Domprobst zu Bamberg das Gewicht und Maas in dem Flecken und Amt Fürth zu setzen und zu geben, und, wo die ungerecht befunden, desgleichen andere Fälle büsen und Unrecht zu straffen?

T. Omnes affirmant so viel das Gewicht und Maas betreffe.

Ad Interr. gener. 18.

Ob nicht ein jeder Domprost zu Bamberg der Güter im Amt und Fleken Fürth rechter Erb- Lehen- Eigen- und Dorfsherr sey?

T. Omnes affirmant.

Ad Interr. gener. 19.

Ob nicht jeder Domprobst zu Bamberg das Gericht zu Fürth jährlich seines Gefallens zu besetzen und zu entsetzen habe?

T. Omnes affirmant.

Da diese Zeugen von Seite Onolzbachs selbst producirt waren, und ieder einzelne Zeug schon gegen seinen Producenten plene probirt, diese Zeugen aber alle aussagen, daß

a) Sie mit gar keinen Pflichten an Brandenburg gebunden seyen.

b) Kein einziges Gut zu und im Amte Fürth Onolzbach zugehöre, sondern der Domprobst ihr Erb-Eigenthums- und Lehenherr sey;

c) Nur

c) Nur Bamberg, ohne irgend einem fremden Einflusse das Gericht willkührig besetze;

d) Nur Bamberg die Polizey besorge (denn hoffentlich ist die Bestimmung des Gewichts und Maases ein Ausfluß der höchsten Polizey), und oben schon theils aus dem Bambergischen, zum Theile auch aus den eigenen Onolzbachischen Zeugenaussagen bewiesen worden ist, daß

e) Bamberg in unbestrittenem Besitze der Fraischgerechtigkeit (bis 1520, wo die ersten Brandenburgischen Eingriffe geschahen *t*), war; diesem allem auch noch

f) Das jus circa Sacra und das Zunftrecht durch wiederhohlte Reichshofräthliche Urtel hinzutritt, wie sich solches unten näher vorlegen wird; so unterstelle ich eines jeden Beurteilung, was denn nun fur das durchlauchtigste Haus Brandenburg in Fürth übrig bleibe, um mir sagen zu können, daß ich Ahndungswürdige Sätze gewaget habe? Ich, der ich verlangte, man soll auf die Dinge vor dem Prozesse und nicht auf die dermalen durch Gewalt verstimmte Verfassung sehen *u*)?

ad 2) Daß die im Jahr 1774 herausgekommene Deduktion der Fürstlich Bambergischen Rechte über Fürth lange schon Schritt für Schritt

2 K von

t) Der Anfang der Irrungen wan also richtig mit dem Anfange der Religionsirrungen, oder nicht?

u) Ahndungswürdig! wer soll denn die Insolenzien ahnden, welche die Fürstl. Onolzbachischen Schriftsteller sich gegen das Fürstenthum Bamberg erlaubt haben, und ein Denzel so zu sagen ins unendliche treibt?

von dem Herrn Commissionsrathe und geheimen Archivar Seidel abgefertigt, Herr Oetter also dazu nicht mehr nöthig sey, das ist uns Bambergern würklich eine Neuigkeit gewesen; denn bis itzt wußte zuverlässig kein Mensch ein Wort davon, ob man sich gleich auch auswärts fleissig darnach erkundigte und sicherlich bereit ist, wenn diese Abfertigung auch so viele Gulden, als das Denzlische Gewäsche Kreuzer kosten sollte, sie zu kaufen, um nicht erst den Titel von dem Exemplare eines dritten abschreiben zu dörfen.

Wenn also diese Abfertigung nicht ein bloses Archivstück seyn, sondern aus dessen goldenen Quellen zu schöpfen auch anderen Menschenkindern erlaubt werden sollte, so wollen wir bis dahin, daß diese Sonne unsere Kenntnisse mehr erleuchten darf, in geduldiger Ehrfurcht zuwarten. Erlaubt wird mir aber vor der Hand seyn, zu sagen, daß, wenn Herr Commissionsrath Seidel wirklich sich so, wie Herr v. Denzel schreibt, über den Werth der Bambergischen Deduktion ausgedrückt hat, dieses deswegen eine nicht sehr günstige Empfehlung für seine Arbeit seyn möchte, weil Männer, — nicht aus Bamberg, denn Wir bescheiden uns — von geprüftem Schrot und Korne, welche Urkundenkritick, Beweiskraft, und wohl gemerkt, den Fürther Prozeß genau kennen, keine Folgerungen von Absurditäten sondern nebst einer ausgebreiteten wahren Gelehrsamkeit die wichtigsten Entscheidungsgründe für den Prozeß darinnen gefunden haben, ob gleich ein jeder darüber einstimmen wird, daß diese Deduktion weder als Bon-bon ausgetheilt werden, weder neben dem Schminkbüchschen auf der toilette eines Marquis Fade paradiren kann.

Warum ich aber weder den Titel derselben angab, noch, wo sie zu haben sey, anmerkte, daran ist die natürliche Ursache, weil ich nicht

so viele Zerstreuungen, wie Herr v. Denzel, habe, mich also erinnerte, daß ich gegen Herrn Oetter schrieb, der auf dem Titelblatte seines Werks, wozu meine kleine Abhandlung eine blose Beylage seyn sollte, die Deduktion und das Jahr ihrer Geburt und ihrer Geburtsstätte schon benannt hatte, und die von Seite Bamberg in Comitiis und bey beiden höchsten Reichsgerichten geschehene öffentliche Austheilung derselben mich voraus versicherte, daß sie aus dem Gedächtnisse so vieler nicht so geschwind ausgelöscht sey als bey dem, der von Berufswegen sie gelesen haben sollte, (sie aber allem Anscheine nach nicht gelesen hat,) um nicht Anderer Urtheile nachbethen zu dörfen. Aber bittere Medizine behagt ohngeachtet ihrer Nutzbarkeit nicht jedem Gaume x).

Oben habe ich schon gesagt, daß Austräge bey einer bescheinigten Klage auf den Landfrieden sich schon gar nicht denken lassen. Daß die ehemaligen Schriftsteller oder Verfechter und Anwälde des durchlauchtigsten Hauses Onolzbach und selbst die höchste Gerichtsstelle eben so dachten, bezeuget theils der Umstand, daß diese Einwendung, nach verlaufenen beynahe 200 Jahren, laut [23] act. mdi. erst im Jahr 1754 von den besser als die alten in der Kammeralpraktike unterrichteten Brandenburgischen neuen Federführern gemacht worden sey, theils auch die Urtel vom 27ten Oktob. 1766, worinnen dieser unschickliche Antrag als gesetzwidrig verworfen wurde.

x) Um aber doch Herrn v. Denzel zu befriedigen, so will man anmerken, daß diese Deduktion zu Nürnberg in der Felseckerischen und zu Bamberg bey jedem Buchhändler um 5 fl. 30 kr. zu haben sey.

Daß daher die in Akten ehemals gemachten Brandenburgischen Geständnisse als ungültig und unpräjudicirlich itzt betrachtet werden wollen, das gehört zur Schattirung der übrigen v. Denzelischen Schönfärbereyen; die aber meines Ermessens den Credit der Brandenburgischen Bevollmächtigten nicht sehr erheben, weil, wenn der höchste Hof solche Grundsätze nicht verabscheuete, wie doch gewiß geschiehet, man bey Geschäften mit ihnen nie voraussehen könnte, was etwa ein witziger Tonkünstler in der Zukunft, wenn auch ihre Worte noch so deutlich sind, wenigstens an ihrer Erklärungsweise auszusetzen finden möchte.

Daß aber an den von Seite Bamberg zum Behufe seines Besitzstandes mitgebrauchten Urkunden wahre Mängel vorgefunden worden seyen, das ist erstlich reines Geschwätze, weil es Aktenmäsig ist, daß die erste und Haupturkunde, nämlich die Schankung Heinrichs II. von 1007 in originali niemals, wohl aber jene Heinrichs des vierten laut [86] zufolge des vorher ergangenen Bescheids zu den Akten in ordine ad recognoscendum gekommen sey, indem die erste, nämlich die Schankungsurkunde von 1007 lang schon in vidimirter Abschrift von Seite Brandenburg agnoscirt war; theils weil die gegen die Originalurkunde Heinrichs des vierten in der Brandenburgischen [90] den 29. Aug. 1755 ad acta gekommenen Erklärung in puncto agnitionis diese, — ich bitte mir ein geneigtes Ohr aus mein Herr Hofrath von Denzel — höchstwichtige Ausstellung und zwar Sect: II gemacht worden ist, daß sie schon deswegen verdächtig sey, weil in vorigen Zeiten unter dem Clero viele Falsarii gewessen, welche nach eigenem Gefallen Diplomata geschmiedet hätten, und Sect. IV. daß diese Urkunde in der Formalität von den übrigen Diplomatibus Henrici IV unterschieden, und be-

besonders die gewöhnliche Formula exsecrationis et mulctæ wie auch des Vicekanzlars Unterschrift weg geblieben sey.

Da hier unten noch etwas von diesem Gegenstande zu sagen vorkommen wird, so will ich vor der Hand alles persifliren solcher grossen Entdekungen bis dahin verbitten, vielmehr weiter auf die immer wichtiger werdenden von Denzelischen Orakelsprüche hinsehen.

Ad 4) — Ob das Burggrafthum Nürnberg schon im Jahr 914 von Kaiser Konrad dem ersten errichtet worden sey, wie Herr Hofrath von Denzel sagt; oder ob es erst zu Konrad des dritten Zeiten nach der Meinung Stübners in dissertatione I de Burggraviatu norico, oder zu Zeiten der ersten Heinriche, wie Lorenz Fries sagt, oder auch nach der Angabe des Hofraths Jung in der Comicia P. 1 gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden sey, dieses zu erörteren ist gewieß hier der Ort und die Gelegenheit nicht; so viel aber ausgemacht richtig, daß, je tiefer der Geschichtekenner v. Denzel mit dem Burggrafthume zurück gehet, er nur um so mehr seine Absicht verfehlen, und meine Sätze bestättiget finden wird.

Daß aber Nürnberg in dem gedachten Jahr 914 schon seine eigene und solche Verfassung gehabt habe, daß die kaiserlichen Præfecti und Ministerialen nicht dahin einwirkten, dieses ist so gewiß falsch, als richtig es ist, daß, wenn Nürnberg je diesen Satz gegen Brandenburg aufgestellt hätte oder noch aufstellte, jeder Denzelianer ihn mit Leib und Seele widersprechen würde. *a*) Die grossen Nutzungen, die den zeitlichen Herren Burg-

a) Zum Beweise, daß die ehemaligen Brandenburger Schriftsteller dieses nicht behaupteten, soll mir Wagenseil (de controversia burggraviatus) dienen, der

Burggrafen, belaut der Urkunden ihrer Ausstellung, in und um die Stadt von den Kaisern zur Belohnung für ihre Mühe angewiesen waren, *a*) die Dispositionen, welche die Kaiser sogar noch nach der Zeit, als die Herren Burggrafen mit dieser Stelle förmlich belehnt waren, in sonderheit wegen der Erhaltung und Benutzung des Nürnbergischen Reichswalds machten, *b*) beweisen

a. Daß die Kaiser lang noch nach dem Jahr 914 Herren über die Verfassung Nürnbergs waren; sie beweisen.

b. Daß ohngeachtet der von Zeit zu Zeit erhaltenen schönen Privilegien dennoch Nürnberg mit seinen Eingehörigen lang nach dieser Zeit noch dem kaiserlichen Reichsschuldheisen *c*) und dem Landgerichte, zu welchem es aber seine Beysitzer zu stellen das Recht hatte, unterworfen war; Es beweist ferner

c. Der noch im Jahr 1496 vom Herzog Albert von Sachsen durch dessen Bevollmächtigten Dieterich von Harras ertheilte Compromißspruch, *d*) daß die Herren Burggrafen, ohngeachtet sie alle ihre Rechte und Gerichte mit den Nutzungen und der Zollerischen Burg schon im Jahr 1417 an Nürnberg um $\frac{120}{m}$ Goldgulden verkauft hatten, dennoch nicht nachlassen

S. 362 sich so ausdrückt: nec enim temera fides habenda Burggrafiorum advocatis, jactantibus ante Harrasensem transactionem ipsam Norimbergensen civitatem provinciali judicio fuisse subjectam.

a) Hist. Norimb. diplom. Iseleins Hist. Geogr. Lexikon.

b) Wagenseil, de controversia Burggraviatus.

c) J. J. Mosers Staatsrecht Th. 42. von den Reichsschuldheisen und Reichsvögten.

d) Wagenseil l. c.

lassen wollten, in- und über die Stadt zu richten, so wie selbst der famose Fraischprozeß zwischen Brandenburg und Nürnberg, der bekanntlich im offenen Druck erschienen ist, bewähret, daß Brandenburg aus seinen Burggrafiatsrechten über und um die Stadt sein Fundamentum agendi hergehohlet habe. Es ist also ein sehr mislungener Gedanke gewessen, daß v. Denzel meinen aufgestellten unwidersprechlichen Satz:

Daß, weil etwas in dem Bezirke des Burggrafthums läge, es deswegen Anspachisch sey, zu viel beweise, indem sonst auch Nürnberg als der Siz des Burggrafthums dahin gehörig sein müsse:

dadurch vom Halse wälzen wollte, daß er Nürnberg schon im Jahr 914 seine eigene Verfassung gab, und sie ganz gegen die Natur der damaligen Zeiten der Aufsicht und Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Ministerialen entzog.

Um das ganz erdichtete hievon sehen zu machen, so darf man nur bey dem einigemal schon angeführten Wagenseil S. 363 f. f. die Gebotbriefe der Kaiser und Könige Karl IV, Wenzeslaus und Sigmunds nachlesen, die zum Theile unter scharfen Straffen den Herren Burggrafen befahlen, Nürnbergs **Bürger** nicht mehr an ihr Landgericht zu ziehen, zum offenbaren Beweise, daß sie solches zu thun, der Nürnbergischen immer mehr erweiterten Privilegien ohngeachtet, auch in diesen Zeiten noch gewagt haben.

Daß aber dadurch, weil die Bambergischen Schriftsteller selbst zugäben, daß Custodia pacis, administratio publicorum judiciorum et omnis politica potestas dem Amte der Herren Burggrafen anklebend sey, schon der Unterscheid zwischen einem kaiserlichen Eigenthume wie Fürth ist, und dem Territorium über dasselbe anerkannt sey, diese artige Schluß-

folge ist eine neue Sophisterey. Grafen, Burggrafen, Reichsvögte oder Schuldheissen, Landrichter, Hofrichter ꝛc. ꝛc. waren, wie ich unter dem Vorstande der Geschichte unsers deutschen Reichs oben schon behauptet habe, nichts als kaiserliche Ministerialen, die nur da wirkten, wo die Kaiser sie hinsetzten, und **nur so wie** die Kaiser wollten. Sie waren, je tiefer man in die Zeiten zurücke geht, der Untersuchung der kaiserl. Missorum, die beynahe immer aus der Geistlichkeit bestunden, nach Willkühr unterstellt, und nach Befund ad nutum regium amovibiles. Sie hatten also wohl über einen gewissen Bezirk angewiesene Amtsverrichtungen, und für diese Verrichtungen auch ihre angewiesene Nutzträglichkeiten, wie es heut zu Tage bey allen Ober- und Unterbeamten, vorzüglich aber bey den hie und da sich noch vorfindlichen bischöflichen Burggrafen Herkommens ist; *g*) aber diese Bezirke, welche v. Denzel **Territorium** nennt, worinnen auch kaiserliche Eigenthums und Kammergüter liegen konnten, wurden von den Grafen im Namen des Kaisers regiert, so daß es blos von diesem abhieng, nach Belieben jedes Stück davon auszuziehen oder dazu zu thuen, oder den Bezirk zu erweiteren oder einzuschränken. Dieses beweisen unter andern die Würzburgischen Lande, die ihr eigenes Landgericht durch **Friedrich** den Rothbart bekamen, obgleich die Gerichtsbarkeit des Burggrafthums Nürnberg nicht allein über Franken, sondern auch über einen

Theil

---

g) Nur keine trübe Miene, daß ich bischöfliche Burggrafen mit kaiserlichen Burggrafen in Vergleichung setze. So gewiß jedes Gleichniß hinkt, so sicher und Geschichtemäßig ist es, daß die Bischöfe in damaligen Zeiten ihre Hofämter und Ceremonielle sehr oft nach dem Muster des kaiserlichen Hofes modelten, wie ihre Verfassungen hie und da noch heutigen Tages beweisen.

Theil Schwabens und in Böhmen hinein durch kaiserliche Aufträge sich ausgedähnt hatte, wovon aber itzt keine Spure mehr ist.

Dies war nun auch der Fall mit der Hofmark Fürth, welche der Kaiser als sein Eigenthum verschenkte, als Kaiser aller potestati judiciariæ entzog; und dem Stifte Bamberg zur willkührigen Bestellung eines eigenen Schirmvogts darüber heimstellte.

Daß aber in der Folge, nachdem einmal das hohe Haus Brandenburg das Burggrafthum Nürnberg unter dem Reichslehenbande erblich erhielt, hochdemselben die damit verliehenen Rechte nicht so wie vorher entzogen werden konnten, hierüber bescheidet man sich von selbst; doch muß ich eines Umstandes gedenken, den ich dem Herrn Hofrathe v. Denzel zur beliebigen Ueberlegung, wenn er will und mag, unterstelle.

Brandenburgs Belehnung mit dem Burggrafthume geschah laut des Belehnungsbriefes im Jahre 1281; Bamberg hatte aber schon im Jahr 1248 nach Erlöschung des Meranischen Mannstammes sein vorher an dieses Haus unter dem Lehenbande gegebenes Landgericht wieder an sich gezogen, und zwar so, daß nach der Urkund des Bambergischen Bischofs Heinrich vom Jahr 1248, die ich unter der Ziffer 4 hier beylege, keiner seiner 4.
Nachfolger das Recht haben soll, dieses Landgericht an jemand wieder zu verleihen, sondern solches führohin immer und allzeit von Bamberg selbst unmittelbar geübt werden soll.

Da also Bamberg selbst kaiserlicher Landrichter, und, wie oben schon bewiesen worden, mit allen seinen Zugehörungen durch so viele kaiserliche Briefe von allen fremden Gerichten schon von Anbeginn des errichteten Bistums ohnehin gefreiet war; so wird wohl ein jeder glauben können,

 daß

daß die erst so viele Jahre darnach ertheilte Belehnung über das Burggrafth'um Nürnberg über die Bambergischen Lande nnd Unterthanen insgemein, in specie aber über das Dotalgut Fürth nicht gegeben worden sey, folglich nicht habe wirken können. Hieraus ergiebt sich die weitere Folge, daß die Herren Burggrafen nie *jure Burggraviatus* einige landgerichtliche Rechte über Bambergische Unterthanen ausgeübt, sondern wenn es geschehen ist, dieselben solches als von Bamberg von Zeit zu Zeit erbettene Schirmvögte gethan haben, indem nebst den vielen oben schon angeführten kaiserlichen Befreyungsbriefen die noch in den Jahren 1342 durch Ludwig den fünften, und 1376 durch Karl den vierten erneuerte Privilegien, *u*) Bambergische Unterthanen an fremde Gerichte oder Zente zu ziehen, ein für allemal wiederhohlter untersagten.

Eben der im Jahre 1460 von dem Herrn Herzog Wilhelm zu Sachsen ertheilte Campronißspruch *d*) beweiset dieses näher. Man darf ihn nur lesen, um überzeugt zu werden, daß die häufigsten Strittigkeiten zwischen Brandenburg und Bamberg daraus entstanden seyen, weil das Bambergische Landgericht Brandenburgische, und das Brandenburg Burggräfliche Landgericht Bambergische Unterthanen an sich zogen, welches, daß es zu ewigen Zeiten niemals mehr geschehen soll, durch dieses sogenannte laudum Wilhelminum bestimmt wurde. Gewiß ein unüberwindlicher Beweis, daß Bamberg seine eigene Gerichtsbarkeit hatte; wie denn noch heutigen Tages in Bamberg eine Gerichtsstelle ist, die kaiserl. Landgericht heißt, obgleich dessen Geschäfte nach dem Beyspiele auch anderer seiner Schwestern eine andere Richtung bekommen haben, als das ehemalige Bam-

b) Cod. dipl zur Bambergischen Ded, N. 33. 39.

i) Ibid. N, 74.

Bambergische Landgericht hatte, welches seine Gerichtsbarkeit in so viele Zweige, als je ein anderes Landgericht ausdähnte.

Zur Probe will ich aus der in Jahr 1503 zu Bamberg im Drucke herausgekommenen Reformation *k*) des Landgerichts zu Bamberg den sechsten Absatz ausheben:

In was Sachen das Landgericht zu richten hat.

Item das Lantgericht sol in allen Sachen bürgetlichen und peinlicher, heblichen und personlichen auch umb frevenlich oder geweltig Beschädigung an Leib ere oter Gut zu richten haben. Doch sol unser Lantrichter und Lantschreiber darob sein das umb leichtscheczig und gering Sachen kein Ladung gegeben, sunder geweiß sollen werden. Wurd aber dem Clager umb solich geringscheczig Sach auf sein erforderen zwischen dem nächsten Lantgericht rechts nit verholffen und der Clager das in Lantgericht mit seinem Eyd anzeygt, alsdan solt dieselbig Clag am Lantgericht wie sich gepurt angenommen werten.

Damit ich aber auch dem Einwurfe begegne, der villeicht gemacht werden möchte, als hätte man zu Bamberg drucken lassen können, was man gewollt habe, es bleibe doch immer eine privat Schrift: so will ich jeden auf die öffentliche Reichstags Acten vom Jahr 1522 — 23 hinweisen wo in der Sonntags nach Antoni 1523 zur öffentlichen Mittheilung gekommener Beschwerden des Adels gegen die Fürsten unter anderen auch gegen Bamberg sich beschweret wurde, daß es in einer des Bambergischen Landgerichts Reformation im Puncte der Reconvention dem Adel gegen das Herkommen zu nahe trete.

k) Reformation eines Dinges setzt hoffentlich des schon bestandene Ding voraus.

Hieraus giebt sich nun die natürlichste Folge, wie überstudirt die von Denzelische Anmerkung sey, daß bey den Worten der Fürther Bestättigungsurkund, wo Heinrich der vierte sich der Ausdrücke: *illorum JURIS etc.* gebraucht, der Beysatz: *dictionis* stehen soll:c.

Ehe ich ihm in diesem Punkte auf seine Dictionirungen und Dicenterien aus der allgemeinen Urkundesprache näher antworte, soll er mir vorher eine Stelle ans der bereits oben angezogenen Abhandlung de Ducibus Meraniæ erklären: wo Herr Professor Köler (S. 60) sich so ausdrückt:

Ad Comitem Orlamundanum Ottonem ... non minor delata est portio, ex ... terris hæreditatis Meraniæ. Nam rapuit quæcunque potuit. Ad illam ergo referunt curiam Variscorum, Plassenburgium castrum cum oppido Culmbaco, Prezendorfium, Zwernicium, Goldcronacum, Mengavium, Wirsbergam &c. quæ loca fere omnia Burggravii postea emtione vel permutatione *sui juris* fecerunt &c.

Da dieses im Jahr 1729 geschrieben wurde und, wenigstens mir, nicht bekannt ist, ob seit der Zeit eine v. Denzelische diction zu diesem *juris* durch Kauf oder Tausch erworben worden sey, so bin ich wirklich auf die Erklärung dieser Stelle um so fürwitziger, je bekannter mir ist, daß Brandenburg-Bayreut über die benannten Orte die vollen Landeshoheitsrechte ausübe. Bis ich inzwischen hierüber befriedigt werde, wünsche ich allen Liebhabern der Geschichtkunde zu der von dem Br. Onolzbachischen Hof- und Regierungsrathe und Gelaitscommissarius zu Fürth, Herrn Albrecht Ludwig von Denzel im Jahr 1786 gemachten neuen Entdeckung Glück, daß der Bischof von Bamberg es gewesen sey,

der

der mit Unterstützung des Erzbischofs zu Kölln den eilfjährigen König Heinrich im Jahr 1062 der Vormundschaft seiner würdigen Mutter„ mitgeraubt habe.

Wirklich wandelte mich bey Lesung dieser Stelle der Gedanke an, meine Ludewig, Condillac, Schmitt, Schmaus, Pütter, Iselin und besonders einen alten bereisten Knasterbarth *f*) ins Feuer zu werfen, die mich so lange täuschten, und wovon vorzüglich letzter an der Hand der gleichzeitigen Schriftsteller eines Lampertus Schaffnaburgensis, Otto Friesingensis, und Cardinals Beno mit alter deutscher Redlichkeit mir die Versicherung machte, daß es der Erzbischof zu Kölln gewesen sey, der

---

f) Um den eleganten Herrn Hofrathe von Denzel **einen feinen Possen für so viele die er mir in seinen Anmerkungen zugedacht hat, zu spielen,** will ich ihn mit einem Schriftsteller bekannt machen, der zwar von Alter grau ist, aber doch **vorsätzlich**

Kaiser Heinrichs des vierten, Herzogen zu Franken und am Rhin fünfzigjährige Hystoria rc. **Zurch** 1556

geschrieben, und wie seine Einleitung beweist, alle mögliche Quellen, dazu benutzt hat. Er nennt sich **Stumpf**, und sagt, daß Heinrich äusserst schwer davon gekommen sey, statt des von dem Pabste seines Bistums entsetzten Bischofs **Herrmann** zu Bamberg, **der ihm äusserst treu und anhängig gewesen sey,** einen andern zu ernennen, daß er aber, weil er nicht anderst gekönnt, einen gewissen **Rupertus, von dessen Treue und Eifer er eben auch lang schon überzeugt war,** zu des Herrmanns Nachfolger ernannt habe. Hermann starb im Jahr 1076 und Rupert 1102, alsdenn wurde Otto (der heilige) Graf von Andechs zum Bistum ernannt und gleich darauf, nemlich im Jahr 1103 alles was nur Bambergisches Privilegium und Freyheit war, obengedachter massen von diesem Kaiser neuerlich bekräftiget. Sind das nicht Beweise, daß Bambergs Bischöffe nicht durch niedrige Ränke, sondern durch Treue, Eifer und Anhänglichkeit sich ihre Vorzüge erworben und erhalten haben?

der durch Unterstützung mehrerer Fürsten, unter denen aber nirgends Bamberg vorkömmt, den jungen Heinrich auf ein Schiff gelockt und davon geführt habe; allein der nachkommende Sentenz:

daß die für die Bambergischen Rechte über Fürth zeugen sollende Urkund dieses Heinrichs eben aus dem angeführten Grunde, und weil sie bey dessen Volljährigkeit nicht bestättigt wurde, ohne Wirkung und Beweiskraft sey:

erschütterte meinen Patriotismus bis zur Betäubung; weil auf diese Weise nicht allein Fürth, sondern auch die Bambergische Stadt und Festung Vorcheim und das ganze dazugehörige Amt wegen einer ähnlichen im nämlichen Jahr, und von dem nämlichen Könige und mit den nämlichen Signis gefertigten Urkunde *g*) in dem Falle immer und allzeit für Bamberg verloren seyn würde, wenn Herr von Denzel jemand finden sollte, der mit den nämlichen Saifenblasen diese Festung anfallen und in seiner Gesellschaft Arm am Arme sich auslachen zu lassen Lust haben wollte.

Doch befriedigte mich endlich der glückliche Gedanke, daß ja die Urkunde zu Mainz, also vor der Entführung noch, und mit Zuthuung der würdigen mütterlichen Vormünderin, auch, wie der Innhalt zeigt, mit Wissen und Genehmigung der Fürnehmsten des Reichs gefertiget und im Jahr 1103 von dem nämlichen Majorennen Heinrich dem vierten alle Bambergische Privilegien und kaiserliche Gnaden-Briefe (s. oben S. 55) neuerlich bekräftigt worden, folglich von einer solchen wirkenden Gültigkeit gewesen seyen, daß Bamberg ohne allem Anstande aus

der

---

g) Cod. dipl. zu der v. Lorberischen Deduktion N. 56.

der Fürther Hofmark dem Herrn Burggrafen Konrad einige Lehen für seine Bemühung als erbetenem Schutzvogte über Fürth geben, und dieser wieder an Bamberg zurückstellen konnte, weil sonst demselben durch diese Zurückgabe kein Seelengeräth verschaft, und den Herrn Burggrafen zu Nürnberg überhaupt diese Fürther Refier (wiewohl auch der Weg, Bamberg von daher zu necken) immer und allzeit verschlossen geblieben wäre.

ad 5) Wenn es Unwissenheit ist, in Akten das nicht zu sehen oder zu finden, was wirklich nicht darinn ist, so gestehe ich hier ganz offenherzig, daß ich in den Wetzlarer Fürther Akten ganz unwissend sey.

Da bekanntlich das Judicialprotokoll bey den reichskammergerichtlichen Akten der Wegweiser ist, so will ich einen kleinen Auszug davon hier machen, und andere urteilen lassen.

„ Den 4ten April 1592 producirt Lt Streit [60] Bamberg-
„ ische Vollmacht.

„ den 11ten April übergiebt ebenderselbe [61] Bamberg. Voll-
„ macht und [62] Bambergische Responsiones auf die Brandenburg-
„ ische Artikulirte Ursachen und exceptiones de non parendo cum
„ annexis elisivis in Ca'a Mdti des Amtmanns ꝛc. Verstrikung betr.
„ 1603 den 17 Januar erscheint Lt Pfeffer Namens Brandenburg
„ und den 4ten May reproducirt derselbe [63] die auf sein Begehren an-
„ erkannte Citationem ad reassumendum etc.„

Da, wenn man dem Judicialprotokolle den gehörigen Glauben nicht entziehen will, sich aus vorstehenden in ihrer Ordnung

folgenden [|] deutlich zeiget, daß vom 11ten April 1592 bis zum 17ten Jänner 1603 gar nichts judicial geschehen ist, so wird mir der Herr von Denzel schon erlauben, daß ich die den 14ten März 1593 übergeben seyn sollenden Artikel als unterschoben und von dem näm. Schrot und Korn zu seyn erkläre, wie jene, welche in dem oben scho vorgekommenen [128] nachgestoppelt werden wollten, aber durch desn Bambergischen Sachwalters generalen Widerspruch ihre Wirkung verfehlt haben.

Das Geständniß, daß das Haus, worauf dermalen der Gelaitsmann wohnet, mit Onolzbachischen Geld *b*) erkauft worden sey, beweist, daß dieses nun sogenannte Gelaitshaus ehemals nicht in der Eigenschaft zu Fürth gestanden sey, so wie die gerichtlichen und in Sonderheit die Reichsfriedensexekutionsakten bewähren, daß Bamberg gegen den neuen Bau protestirt habe, indem die Gelaitshütte nicht in Fürth, sondern gegen Farrnbach zu gestanden ist, wie solches in der Bambergischen Deduktion vom Jahr 1774 ganz anschaulich hergestellt ist.

Indessen mag der höchste Reichsrichter sich es zur Warnung gesagt seyn lassen, daß, da aus diesem Gelaitshause gegen Anfoderung von Reichs- und Kreissteuern Schutz ertheilt würde, derselbe es ja nicht wage, Bamberg in dem Falle mit Strafgeboten zu unterstützen, wenn es, der Urtel von 1766 gemäß, seine Befugniß, Reichs- und Kreissteuer

---

b) Ist denn dieses Geld schon wirklich bezahlt oder der dafür versprochene Ersatz geleistet? Vergessen Sie doch nicht, Herr Hofrath, die Quittung das nächstemal mit beyzulegen; denn noch zur Zeit weiß ich nicht anderst, als daß sie auf einem unbezahlten Grunde und Boden wohnen.

steuer zu erheben, würde ausüben wollen; und jedem Kammerbote ist zu rathen, sich ja der Höhle des nun wieder auflebenden Poliphems nicht zu näheren, wenn er anderst nicht selbst gefressen oder im gelindesten Falle gezwungen werden will, seine aufhabende Papiere zu verschlingen.

Wie sich doch die Zeiten änderen! wie würde der oben in dem Zeugenrotulus [30] act. mdti. von Br. Onolzbach aufgeführte Neunte Zeug, Hanns Schäfer, der auf die zweyte gemeine Frage:

Wie alt, wie reich, und was sein Handel sey?

treuherzig antwortete:

55 Jahr alt, nähre sich vom Feldbau und vom Gelaitmannsamt:

wie, sage ich, würde dieser darein schauen, wenn er itzt seinen wohlgebohrnen Nachfolger, Albrecht Ludwig von Denzel sehen sollte, der statt wie er, Kaufleute von den Märken sicher durch dasiige Refier hin und her zu gelaiten, um einige Gulden fremde *i*) Unterthanen gegen ihre Herrschaft schützt, Reichsgerichten Warnungen giebt, und wie der Löw aus seiner Höhle, also er aus seinem Gelaitshause die ganze Gegend in

 Furcht

i) Eine kleine Skizze dieser Schutzart möchte hier so überflüssig nicht seyn. Ein Unterthan sagt bey dem Domprobsteyamte einen Kauf an. Das Nöthige wird berichtigt, und endlich dem Käufer erklärt, was er z. B. an Handlohn zu zahlen habe. — So viel zahle ich nicht. — Warum? Alle Besitzer eüers gekauften Guts haben das nämlche gezahlt. — Ich zahle halt nicht so viel; und wenn sie mich zwingen wollen, so suche ich Schutz ꝛc. Damit gehet es nun zur Thüre hinaus und flugs zu den Schutzführern oder unmittelbar ins Gelaitshaus, wo dem Unterthan gegen Erlegung 4 — 6 fl., Schutz versichert, und das der angebohrnen Herrschaft gebührende unverantwortlich entzogen wird, ohne die entfernteste Erkundigung einzuziehen.

Furcht und Schrecken setzt; wenn dieser **Hanns Schäfer** dieses alles sehen, die Verhältnisse der Reichsanschläge verstehen, und, woher die Bambergische Geduld . . . . . .

Daß der Brandenburgische Gelaitsmann und von Denzelische Verfahrer ehemals sich vom Feldbaue nährte, dieses sagten uns erst die Akten; daß aber ein Bambergischer Amtmann, der nach der deutlichen Zeugenaussage immer und allzeit den Fürthern Recht sprach, Bier dabey geschenkt habe, davon sagen sie nichts *k*); inzwischen führt mich dieses Bierschenken auf den [23] act. mdti. und dessen Beylage 18a 18b, welche vielleicht den von Denzelischen Satz aufklären, daß das Haus, welches nun zu einem Gelaitshause umgeschaffen ist, **ehemals Erbzinns nach Kadolzburg gezahlt habe.**

Die erste Beylage ist ein Lehenbrief Bischofs Heinrich von Bamberg vom Jahr 1488 für Eberhard von Laufenholz, in welchem unter vielen anderen Afterlehenstücken

„ ein Hof zu Fürth im Dorf, hinter der Kirchen gelegen mit seiner
„ Zugehörung den Fritz und Hanns Hofmann innhaben,

zu Lehen gereicht wird.

Die zweite Beylage ist ein Auszug eines Conferenzprotokolls, worinnen es über gedachten Hof so heißt:

Der

---

k) Es müßte denn das darunter gemeint seyn, was [95] aus Fabers Staatskanzley Th. 31 S. 372 zu den Akten kam; welches doch hoffentlich von einem jeden als ein sehr unbedeutender Beweis angesehen werden wird, da die Legalität fehlt, und die auctoritas authoris hier nicht genug ist.

„Der Schenkstatt halber (der nämliche vorstehende Hof, worauf itzt das Gelaitshaus ist) zu Fürth ist von unserer gnädigen Herren Räthen unvorgreifentlich davon geredet, ob der Weg funden werden möchte, daß denen von Laufenholz um ihr eingezogen Afterlehen eine Erstattung oder Vergleichung beschehe. und daß dieselbe Erstattung oder Vergleichung *l*) an einem andern Ort angelegt und fürter durch dieselben von Laufenholz **von Stift Bamberg zu afterlehen** empfangen, oder dem Stift auch an einem andern Ort vergleicht würde, und was deshalben unsers gnädigen Herrn von Bamberg und der von Laufenholz Gelegenheit seyn will, soll unser gnädiger Herr von Bamberg in einem Monat Frist unserm gnädigen Herrn dem Marggrafen in Schriften zu erkennen geben."

Daß also der Hof oder Platz, wo dermalen das Gelaitshaus stehet, Bambergisch Lehen gewesen sey, ist durch diese Beylagen hergestellt, dadurch aber wieder bewiesen, wie freygebig Herr Hofrath v. Denzel mit seinen Erfindungen sey, da er von dem Hofe Erbzinns nach Kadolzburg zahlen ließ.

ad 6) Daß Landesschutz und Erbschutz himmelweit von einander abstehende Dinge seyen, dieses braucht gar keiner Anmerkung *m*); daß

 man

l) S. Oben S. 90 in der Note.

m) Wenn je das, was **eigentliches Schutzrecht** ist, durch alle Winkel hindurch bestriten, verfochten und ausgeführter gelesen werden will, so dörf man nur die Menge der Druckschriften lesen, die in der so sehr bekannten Sache der

man aber zu Bamberg gar wohl wisse, was die jährlich geliefert werdenden 23 Sra. Haber und 49 Fuhren sagen wollen, das beweist der gegen die im Jahr 1766 in der Schutzsache verkündete Urtel von Seite Bambergs eingereichte Restitutionslibell. Da heißt es §. 33.

Daß aber dem kaiserlichen Hochstifte Bamberg an dieser jenseits anmaßlichen Schutzhaberforderung ein merkliches gelegen sey, erhellet daraus, wenn in Erwägung gezogen wird, daß in Rücksicht dieser nach Kadolzburg jährlich abzuführenden 23 Sra. Haber die Fürther unter sich einen gewissen Geldanschlag machen, der sich über tausend und mehrere Gulden beträgt, worzu ein Bauernhof 1 fl. ein Köbler 30 kr. ein jeder Bambergischer Bestands Unterthan oder Hintersaß 12½ kr. beytragen müssen ꝛc. ꝛc.

Daß hiezu nicht alle Fürther (und doch sind bekanntlich auch so viele Nürnberger darinn) sondern nur die Bambergischen Unterthanen beyzutragen haben, dies ist eben der Beweis, daß es kein Landesschutz, sondern ein vertragsmäsiger Schutz sey, den die Unterthanen gegen ihren angebohrnen **Erb-Grund-Eigenthums und Lehenherrn** mit Brandenburg pflichtwidrig eingegangen haben. Denn gesetzt: Brandenburg könne wirklich aus dem Briefe Burggrafs Konrad des alten seine Schutzgerechtigkeit herleiten, (wie es doch gewiß nicht seyn kann, weil er nur zurükgab, was er von Bamberg unterm Lehenverbande besaß), so stehet ja der Innhalt dieses Briefs selbst gegen die Brandenburgische Haber

der Abbtey Schwarzach contra Baden von 1728 an bis hieher ans Licht gekommen sind; und ich sollte denken, man würde so ziemlich klar werden, was eigentlich wahres Schutzrecht und was daher geholte Usurpation sey.

erfoderung, weil ausser den beschriebenen Gülten und Zinnsen, welche den St. Georgibrüdern geliefert werden sollen, die Unterthanen auf keine Art erhöhet werden dörfen. War dies nicht die eigene Sprache von Brandenburg gegen die Bambergische Steuerhebung? Wer giebt also diesem hohen Hause das Recht, diese Habersumme zu verlangen, wenn es die Unterthanen ehemals nicht freywillig und vertragsmäsig thaten, und itzt wegen dem vermeintlichen Besitzstande thuen müssen?

Ohngeachtet es übrigens eines der sonderbarsten Strafmittel ist, Unterthanen wegen Widerspänstigkeit mit Zöllen zu belegen, so gereichet es doch allemal dem Schöpfungsgeiste des Herrn von Denzel zur Ehre daß er bey den auch häcklichsten Einwürfen — wenigstens nicht ohne Antwort bleibt.

Befriedigend ist indessen doch eine solche Antwort nicht, weil erstlich die in Fürth wohnenden Nürnbergischen Unterthanen diese Zölle auch bezahlen, und weil zweitens die Brandenburgischen Unterthanen auch Nachsteuer zahlen müssen, wenn sie aus einem Brandenburgischen in ein Bambergisches Domprobsteylehen ziehen.

Ob dieses vielleicht ex connexitate causae geschiehet, oder ob Brandenburg Onolzbach durch die gehäuften Reichshofräthlichen Erkenntnisse und hienach erlittene Exekution sich vermüssigt gefunden habe, durch dergleichen Anordnungen öffentlich zu beweisen, daß es die über Fürth prätendirten Rechte den Urteln gemäs nicht mehr prätendire, vorzüglich aber durch diese Zollerhebung sich für das entschädigen wolle, was es an vormals in Fürth übertrieben gefoderten Zolle, laut Rezesses von 1717 nicht mehr thuen darf, das wird entweder aus dem, was Herr von

Den=

Denzel zur Aufklärung noch nachbringen wird, oder aus dem, was ich etwas weiter unten ihm in Vertrauen zu eröffnen die Ehre haben werde, sich deutlicher darstellen.

ad 7) So gewiß ich bey Niederschreibung meiner kleinen Abhandlung: Fürth bey Nürnberg ꝛc. an die von Lorberische im Jahr 1774 über unsern Gegenstand herausgekommene Deduktion beynahe anderst nicht, als nur des natürlichen Ideengangs wegen gedacht habe, so sehr freuet mich, daß gedachter meiner Abhandlung die Ehre gegönnt wird, ein Auszug dieser in seiner Wesenheit herrlichen Deduktion genannt zu werden.

Es ist eine für die Bambergischen Rechte über Fürth gewiß nicht unbedeutend sprechende vortheilhafte Vermutung, daß alle Bambergis. Schriftsteller immer und allzeit, itzt im Jahr 1787 wie dort im Jahr 1510 und 1544, der nämlichen Sprache, der nämlichen Gründe, der nämlichen Rechtsbehelfe zu Unterstützung der Bambergischen Befugnisse sich bedient haben; da im Gegentheile die Onolzbachischen Federführer bald aus der litera Conradina, bald aus dem Nürnbergischen Landgerichte, bald aus den gegen Nürnberg erfochtenen Urteln, bald weil Fürth ein Bestandtheil von Kadolzburg seyn sollte, bald aus der Schutzgerechtigkeit nach dem Maase, als die Unhinlänglichkeit ihrer immer schwächeren Gründe ihnen selbst einleuchtete, von Zeit zu Zeit ihre Register zogen, und wenn alles und alles nichts half, auf gewaltsame Rathschläge hinfielen.

Kein Wunder also, daß sie bey allen Stellen, wo diese Fürther Sache verhandelt wurde, nämlich bey der Friedensexekutionskommission, beym Reichshofrathe und beym Reichskammergerichte immer und allzeit

ihre Absicht verfehlten, — so verfehlten, daß sie aus Verzweifelung, so deutliche Urtel vor sich zu sehen, sogar Verträge vernichten wollen, die noch die einzigen gültigen Behelfe für das durchlauchtigste Haus Brandenburg sind, wenn von Fürth die Rede ist. Ich werde nicht ermangeln die Geschichte des Vertrags von 1717 weiter unten anzuführen, um ermessen zu lassen, wie frevelhaft und selbst dem Vortheile des Durchlauchtigsten Hauses schädlich diese Denzelischen Machtsprüche seyen.

ad 8) Daß die Bambergischen Fraischaktus weder unbefugte Eingriffe, noch bey Nacht und Nebel unternommene Handlungen gewessen seyen, dies sagten die Zeugen, die, wenn zwo Partheien sich widersprechen, den Ausschlag geben; eben so ist

ad 9) Schon oben in Betref der Steuer, sowohl was das Schreiben von 1481, als die vorgespiegelten Irrungen der beyden hohen Häuser und daher gekommen seyn sollende Bambergis. Steuererhebung von 1542 betrift, das Wahre durch Zeugen so ins Licht gesetzt worden, daß die Denzelischen Spiegelfechtereien, ohne ein Wort weiter darüber zu sagen, von selbst sich verlieren.

Herr von Denzel scheint dieses selbst eingesehen zu haben, weil er, um die Hauptsache aus dem Gesichtspunkte zu rücken, einen Nebenumstand weitwendig aufzuputzen und mir den unbilligen Vorwurf zu machen sich bemühet, als wenn ich unter dem Satz: **Bamberg kann vermöge der Urtel von 1766 alle Augenblicke zu Fürth Steuer ausschreiben:** alle Gattungen Steuer, die ein Landesherr zu erheben berechtigt ist, verstanden hätte.

Daß der Vorwurf unbillig, und wie es immer sich näher beweiset, nur aus zu vieler Zerstreuung des von Denzels entstanden sey, dieses erprobet sich schon von daher, weil ich die Befugnis, Steuer zu Fürth zu erheben, aus der Urtel ableitete, welche ich nach ihrem buchstäblichen Innhalt bekanntlich ganz ergänzt beygefügt, folglich zu Zweideutigkeiten, die nur ein Visionaire finden kann, unanwendbar gemacht hatte.

Schon ehe die gedachte Urtel ergangen ist, haben die Bambergischen Sachwalter die beständige Sprache geführt, daß Bambergs Gesinnungen nirgendwohin anderst gerichtet seyen, als auf Reichs- Kreis- und solche Steuern, die das Wohl und den Schutz des ganzen Landes in äussersten Nothfällen beträfen.

Dieses beweisen [33] act. mdti. Fol. 28, [47] Fol. 40. etc.

Freilich lässet sich bey so sehr weitläufigen Akten leicht etwas übersehen; aber wenn es auf Hauptumstände ankömmt, die auf die Entscheidung so manchfältig einwirken, so ist es ein entschiedener Fehler bey dem, der die Akten zu lesen den Beruf hat, wenn er Dinge von der Art übersiehet. Wie wäre es aber, wenn Herr von Denzel hier nur die Absicht gehabt hätte, die Fürther Unterthanen, (wie denn dieser Pfiff schon mehrmalen benutzt worden ist) gegen Bamberg als ihren angebohrnen Landesherrn neuerdings aufmerksam zu machen? Fühlen Sie, mein Herr, daß ich Ihnen hier unrecht thue, nun so haben sie auf diesem Falle schon meine reine Abbitte; habe ich aber bey dieser Vermutung Recht, so könnten sie wohl so übel eben nicht nehmen, wenn auch ich die Fürther aufmerksam machen und sagen wollte, daß Kenner der Anspachischen und Bambergischen Verfassung im Punkte der Anlag-

lagen den Kalkul gezogen haben, daß die Fürther in Bambergischen Händen 1 zahlen würden, wenn sie im Anspachischen 20, vielleicht noch mehr zu zahlen hätten.

ad 10) Daß Bamberg bey allen Marschfällen die Routen gefertigt und alles dazu gehörige besorgt habe, dieses könnte, wenn Lust oder Nothwendigkeit dazu da wäre, mit hundert vor mir liegenden Marschfällen bewiesen werden. Nachdem aber Herr von Denzel solches selbst nicht mißkennt, sondern nur beysetzt, daß es auf vorherige Requisition des Bambergischen Amtmanns oder Dorfrichters geschehen sey, so wird derselbe wohl die Güte haben, diese Requisitorialien mitzutheilen, um uns zu überzeugen, daß sie keine Phantome seyen; weil eines theils in der Aussage des ehrlichen Hannsen Schäfers, von Denzelischen Vorfahrers, der 28 Jahre das Gelaitsamt versehen hat, sich nichts davon vorfinden lässet; andern theils die unter benachbarten Ständischen Beamten bey solchen Vorfällen gewöhnliche Correspondenz zwischen Nürnberg, Schwobach, Langenzenn, Dittenhofen, Roßstall, Farnbach rc. mit dem Bambergischen Amte Fürth freundschaftlich gepflogen und bey sich manchmal ergebenen Zuschiebungen und Prägravirungen sich wechselweise beschwert, auch die concurrirenden Quartierslisten, wie es unter Ständischen Commissarien herkömmlich, unterschrieben worden sind *n*),

 nicht

n) Ich muß doch unter mehreren Beyspielen ein Paar zur Probe hersetzen:

Tit. H. Serget marschirt mit Sr. Excellenz, Herrn General Graf von Schönborns in 32 Mund und 56 Pferdrationen bestehender Bagage den 3 und 4ten Jul. auf Schweinau mit Beyhilf Röttenbach, Eybach, Groß = und Kleinreuth, Muggenhof, Hinterhof, Geismannshof, Lay und Höfen. Sign. Staabsquartier Emskirchen den 2ten Jul. 1706.

nicht zu gedenken, daß ich bey der wegen Ungleichheit der Concurrenz im Jahr 1675 von Seite Bamberg im Amte Fürth festgesetzten Concurrenzordnung weder einen fremden Einfluß, noch ein Hinderniß noch eine erst eingehohlte Erlaubnis vorfinde.

ad 11) Da Herr Hofrath von Denzel die Fürther Akten von Berufs wegen bey sich in succum et sanguinem umgeschaffen haben will, also zuverläßig überzeugt seyn muß, daß Brandenburg Onolzbach

exparte Br. Culmbach Johann Friderich Pühelberger Wegen Nürnberg Rößler Hauptmann.	exparte Domprostey Wolf Conrad Oehme Scribent.

Marchroute.

Vor die Löbl. Kaiserl. Würzburge: 343 Mann Recrouten: unter Commando H. Hauptmann von Künsberg excl. 16 Mann Bambergischer Commandirten nebst Hrn. Lieutenant von Camerari auf den 22. May 1739.

Herr Hauptmann von Künsberg von Emskirchen mit 1 Lieutenant, 1 Fähnrich und 100 Mann auf — — Fürth zwey Hrn. Lieutenants mit 195 Mann, inclusive 16 Mann und 1 Lieutenant von Bambergischen commandirten.

Concurrenz.

Concertirt Emskirchen den 21ten May, 1739.	Sündersbühl, Mugenhof, Lay Eberhardshof, Höfen und Geißmannshof.
Ex parte Brand. Onolzbach Johann Ludwig Stetter.	Ex parte der Domprobstey Bamberg Johann Leonhard Lodter.

bach wiederhohlter bekennet habe, daß Fürth vom Heinrich den zweyten an Bamberg verschenkt worden sey, so wird er es nicht für grob halten, wenn ich Ihm auf seine Frage keine Antwort gebe.

Dem Publikum aber, welchem ich über das, was ich schrieb, und noch schreibe, mit Vergnügen Rechenschaft ablege, bin ich bey einem solchen Widerspruche, Aufklärung schuldig.

Wir haben drey Gerichtsstellen, wo dieser Prozeß zur Sprache kam. Die Erste war auf Veranlassung der hohen Paciscenten des Westphälischen Friedens die Nürnbergische Executionscommission, die zweite der kaiserl. Reichshofrath, und die dritte das kaiserliche Reichskammergericht.

In den bey allen dreyen Stellen verhandelten Akten liegt das von mir angegebene Brandenburgische Geständniß.

In der ersten, nämlich den Friedensexekutionsakten fängt die Bambergische Klage laut Protok. vom 17ten November 1650 folgendermassen an:

Kaiser Heinrich der Heilige hat Anno 1007, dem Stift und Domkapitel zu Bamberg Fürth cum omnibus suis pertinentiis, benebens auch diesen Gewalt zugeeignet, sibi commodum Advocatum ipso loco supereligendi etc. etc.

Den 24ten November erklärt der Brandenburgis. Bevollmächtigte in exceptionibus respective und duplicis:

Kaiser Heinrich habe zu Fürth kein Gericht gehabt.

Die Herren Burggrafen zu Nürnberg hätten das Territorium gehabt, obschon Kaiser Heinrich die Proprietät gehabt.

Die geschehene Schankung wird also hier nicht widersprochen, sondern sich blos mit Modifikationen beholfen.

Als Onolzbach der ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtel der hohen Reichsexekutionskommissions Höfen vom Jahr 1651 in der Folge entgegen handelte, und Bamberg bey dem kaiserl. Reichshofrathe, wie ich unten zeigen werde, um Manutenenz bat, sie auch nachdrücklich erhielt, so wandte sich Onolzbach mittelst Recurses an das versammelte Reich.

In der dahingekommenen Recursschrift heißt es:

Daß die Domprobstey zu Bamberg ex munificentia Imperatoris Henrici II. als Fundatoris totius Episcopatus anno 1007 quendam suæ proprietatis locum, furti dictum in pago nordgau et in Comitatu Berengeri Comitis situm ad Stipendium Canoniconum vermacht bekommen habe ꝛc.

Was hier gesagt wird, findet sich ebenfalls in den zween bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte in puncto fractae pacis und des Schutzes verhandelten Prozessen.

In dem | 41 | der Schutzakten Fol. 24 b. heißt es:

Daß alles, was die Domprobstey ante Conradi tempora *o*) besessen, sie der Kaiserlichen Munificenz Henrici II. zu danken habe.

Das

---

o) Im vorbeygehen muß dich Doch noch fragen: wenn Bamberg zu Fürth nichts hat, als was durch **Konrad den Alten** geschenkt oder vermacht worden, wie war es denn möglich, daß es ante Conradi tempora daselbst etwas besessen haben könnte? Ich wünschte die Auflößung dieses Räthsels.

Das nämliche wird [8] ad artic. addit. 1. et 2, und [49] bey der Klage auf den Landfrieden mit dem vollen Eigenthume eingestanden.

ad 12) Da dieses Nullitätskompliment weder mir, noch dem Hochstifte Bamberg gemacht wird, sondern der Kur Mainz und dem Herzoge von Braunschweig, welche Executionscommissarien waren, und ex connexitate Causa dem kaiserl. Reichshofrathe, weil er Inhäsiverkenntnisse sich erlaubte, nebenbey auch Pfalzbayern und Sachsen Gotha, weil sie diese null und nichtig ausgeflossenen Erkenntnisse noch im Jahr 1717 exequirten, so muß ich diesen sämmtlichen höchsten Orten und Stellen überlassen, diese Denzelische Höflichkeit nach Standesgebühr gehörig zu erwiederen; erlaubt ist mir aber, um großmüthtige Nachsicht für ihn zu bitten, weil, den fressenden Schmerzen, sich überall und so oft verurtheilt, abgewiesen und exequirt zu wissen, im ersten Anfalle in sich zurüke zu drücken eben so schwer ist, als an einem bonmot, wäre es auch noch so beleidigend, erstiken zu sollen, wenn es Luft haben will.

ad 13) Amüsirt hat mich zwar immer Hollbergs politischer Kannengieser, wenn ich ihn gelegenheitlich las oder aufführen sah; er gab mir aber zugleich die sehr weißliche Regel, recht oft mich seiner zu erinneren.

Herr Hofrath von Denzel wird mich also nicht für ungesellschaftlich halten, wenn ich, besonders sobald von einer Rechtssache die Rede ist, mir höflichst verbitte, mit ihm um kaiserliche und Reichsständische Kabinete herum zu schleichen, weil die Kammergerichts- und Reichsexekutionsordnung mich an die Schnur und den Buchstaben der Gesetze hinziehen, und Bamberg, wenn es auf diesem Wege wandert, keiner Kabalen benöthigt ist.

Wenn

Wenn also die von dem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe wiederhohlt zum Exequiren aufgefoderten höchsten Kur = und Fürstlichen Höfe, Pfalzbaiern und Sachsen Gotha sich durch das Denzelische Nullitätsgespenst nicht abschreken lassen, sondern das, was das ganze teutsche Reich durch seine aufgestellten Exekutionscommissarien rechtlich erörtert und der kaiserliche Reichshofrath nun zweimal inhæsive geordnet hat, in seiner erhaltenen Rechtskraft unterstützen werden, so freuet mich, daß der Herr Gelaitsamtmann so bescheidentlich erlaubt haben, daß die Herren Subdelegirten dieser höchsten Höfe wie im Jahr 1717, also auch itzt das bey Nürnberg liegende Fürth, als das von Heinrich dem zweyten an Bamberg geschenkte Fürth betrachten, und ihre Aufträge daselbst vollziehen dörfen.

ad 14) So dankbar ich dem Herrn Hofrathe v. Denzel dafür bin, daß er mich wegen des Schreibfehlers zurecht wies, den ich darinn begieng, daß ich das Marggraf Albrechtische Schreiben, worinnen bey Bamberg um Fuhren gebeten wurde, auf das Jahr 1370 legte; so sonderbar kömmt mir vor, daß er, der seine Geschichte der gemeinsten Brauchbarkeit wegen von unten hinauf studirt, bey seiner Kritik sich netto um eben so viel Jahre, wie ich, versiossen habe. Ich setzte das Jahr 1370, und er 1570, und doch ist das Schreiben von keinem dieser Jahre, sondern von 1470. Es wurde schon den 5.ten März 1550 | 7 | mit der Bambergischen Ableinung ad acta gegeben.

Ob sein Irrthum, so wie meiner, ein Schreibfehler, oder, weil die Wiedervergeltung selten ausbleibt, ein Streich der Fürsehung war, die ihm zu einer bescheitenern Kritik bey solchen Dingen für das künftige den Fingerzeig geben wollte, das weiß ich nicht; Ich will aber

sehr

sehr gerne das erste annehmen, weil das Fehlen allen Menschenkindern, und nicht selten den Gelehrten ums Brod aus bekannten Ursachen mehr als anderen eigen ist.

Daß aber Herr von Denzel den bittenden Innhalt des gedachten Schreibens als eine Folge der den Durchlauchtigsten Prinzen aus dem Hause Brandenburg angebohrnen Leutseligkeit der Welt darstellen wollen, dieses zeugt zwar von seiner dem Durchlauchtigsten Hause gewidmeten Ehrerbiethung, die, wenn niedrige Schmeicheley das Versiculum nicht ist, ich mit allen rechtschaffenen Dienern ihrer Herren herzlich belobe; da aber indessen, wenn auch in der deutschen Geschichte keine solche Handlungen mit verzeichnet wären, die als Wirkungen durchaus angebohrner Leutseligkeit sich unmöglich betrachten lassen, dieses Schreiben als ein rechtlicher Mitbehelf zu Erweisung der Fürther-Unabhängigkeit von Brandenburg ab Seite Bamberg gebraucht wird; so muß er schon erlauben, daß ich und alle, die dessen unter der Ziffer 5 hier ersichtlichen Innhalt lesen, uns 5.
aus demselben den Begriff nicht abziehen, welchen er ihm anzuzwingen sucht, besonders da der Umstand mit eintritt, daß, wenn Onolzbach der Landesherr gewesen wäre, und die Domprobstey nur jurisdictionem colonariam gehabt hätte, wie die Brandenburgischen Schriftsteller immer träumten, sie auf ein auch noch leutseligeres Schreiben diese Fuhren gar nicht einmal hätte geben, noch Marggraf Albrecht ihr es zumuthen können.

ad 15. Da das, was der Geschichtschreiber Herr Oetter in seiner Abhandlung über Kadolzburg uns undankbaren Bambergern Warnungsweise sagte, nur Unbesonnenheit war, weil er die Sache nicht besser überlegte, vielleicht auch nicht verstund, Unbesonnenheit aber dem Herrn von

Denzel ein zu leicht verzeihlicher Fehler in Rücksicht auf ein benachbartes Fürstenthum schien, welches von Berufswegen empfindlich beleidigt werden sollte; so wählte er den dazu mehr passenden Weg der auffallendsten Dreistigkeit.

Um aber diesen Bramarbas mit seiner Löwenkrule ganz kennen zu lernen, so glaube ich, daß hier der rechte Ort sey, die Geschichte des beydem Kaiserl. Reichshofrathe anhängigen Processes, und des auf eine von da verhängte Exekution gefertigten Recesses vom Jahre 1717, auf welchen Denzel so verächtlich hinsiehet, anzuführen.

Nach der im Jahr 1651 von der Reichsexekutionskommission verkündeten Urtel, welche in ihre volle Rechtskraft übergegangen war, enthielten sich die Onolzbachischen Beamten aller Eingriffe in die Bambergischen Rechte über Fürth, bis in das Jahr 1668, in welchem die damalige Marggräfliche Vormundschaft sich in einen zu Fürth entstandenen Streit über einen neuen Mühlebau einmischte, und die Mühle niederreissen ließ.

Bamberg wandt sich hiegegen an den Kaiserl. Reichshofrath, und bat nicht allein um ein Mandatum restitutorium in Rücksicht auf seinen beschädigten Unterthan, sondern auch pro mandato de non amplius contraveniendo Sententiæ à Commissariis deputatorum imperii latæ, und erhielt beydes den 3 Junius 1669.

Von Seite Onolzbach entschädigte man zwar sogleich den beschädigten Müller, und glaubte dadurch der ganzen Klage entledigt zu seyn. Allein von Seite Bamberg wurde die Sache mit allem Ernste betrieben, so daß Br. Onolzbach handeln mußte.

Nun

Nun wurde im Jahre 1675 förmlich submittirt, von Seite Bamberg aber auf eine Urtel nicht gedrungen, weil Onolzbach nicht allein von Zeit zu Zeit Vorschläge zur Güte machte, sondern sogar eine Commission in ordine ad amicabilem Compositionem auswirkte. Dieses freundschaftliche Gesang chläferte die Bamberger so ein, daß sie nicht ehender als durch neue gewaltsame Stöße, nemlich durch Eingriffe in das jus circa sacra und durch sans façon unternommene Bebauung verschiedener Gemeindplätze mit Häusern aufgeschreckt wurden. In diese Häuser wurden willkührig Leute eingenommen, die den Nutzen des vortheilhaften Platzes an sich zogen, und doch zum gemeinen Wesen nichts beytrugen. Da dieser Unfug im Anfange dieses Jahrhunderts so weit übertrieben wurde, daß diese Hintersassen bey den vielen Marschvorfällen nichts concuriren, und die Gemeinde-Hut mit ihrem Viehe betreiben wollten, in ihren undankbaren Unternehmungen auch von dem Onolzbachischen Gelaitsmanne unterstützet wurden, so veranlaßte alles dieses endlich, im Jahre 1713 mit ununterbrochenem Bitten um richterliche Hilfe zu rufen, welche durch Urtel vom 15ten Februar 1715 nachfolgendermassen gerechtest ertheilt wurde:

„ In Strittsache sich verhaltend zwischen Stift und Domprobstey
„ zu Bamberg Klägern und Impetranten an einem sodann dem Herrn
„ Marggrafen zu Br. Onolzbach Beklagten und Impetraten am andern
„ Theil mandati pænalis de restituendo ac reparando, nec amp-
„ lius turbando, aut sententiæ imperiali autcritate latæ impost-
„ erum contraveniendo S. C. die niedergerissene Mühl und Vogtey-
„ lichkeit zu Fürth betreffend, läßt man es zwar so viel nemlich die
„ niedergerissene Mühl und Interesse privatum des Innhabers derselb-

„ en anbetrifft, bey dem nach der Hand getroffenen Vergleich, ohne
„ Nachtheil der vogteylichen Rechten verbleiben, in der Hauptsache aber
„ ist aus denen seithero erfolgten und von Zeit zu Zeit geklagten Factis
„ und attentatis, des darwider beschehenen Einwendens ohngehindert,
„ allenthalben so viel befunden worden, daß dem impetratischen Marg-
„ gräflich-Onolzbachischen Theil nicht gebühret, das impetrantische Stift
„ und Domprobstey zu Bamberg gegen den deutligen Innhalt des
„ a Commissione deputatorum Imperii in ordine restitutionis
„ ex capite amnestiæ den 14 May 1651 ausgestellten Spruch in Poss-
„ ession, Exercir- und Ausübung der vogteylichen Obrigkeit und anderen
„ in sothanem Spruche specifice benannten Gerechtsamen zu hindern,
„ ingleichen ermeldtes Stift und Domprobstey durch unternommene
„ mehrere Eingriffe, Neuerung und Thätlichkeiten an der in posses-
„ sorio zuerkannten vogteylichen Obrigkeit und anderen in dem Com-
„ missarischen Spruch befindlichen Gerechtsamen zu beeinträchtigen oder
„ mehrers zu beschweren, sondern alles dieses zu cassiren, zu vernichten
„ und aufzuheben, das Stift und Domprobstey in alle und jede zur
„ Vogteylichkeit gehörige und sonst in oberwähnten Spruch ausgedruckte
„ Recht und Gerechtigkeit vollkommentlich zu setzen und herzustellen, in
„ Sonderheit der Kaufschilling, so dieserhalben für verschiedene unter
„ Bambergischen Grund und Boden oder vogteylichen Disposition
„ verkaufte gemeine und andere öde Plätze erlößt worden, zu restit-
„ uiren, die auf solchen Plätzen erbaute Christen- und Judenhauser
„ und darinn seßhaften Leuth und Unterthanen aber der Domprob-
„ steylichen Vogteylichkeit zurück zu weisen, die in ecclesiasticis
„ und sonsten gemachte Neuerungen und Eingriffe abzustellen, und

„ allenz

„ allenthalben die Sach nach dem Spruch deren a deputatis Imperii
„ verordneten Commissariorum einzurichten und zu lassen sey, mit der
„ ausdrücklichen Warnung, wofern der impetratische Marggräfliche
„ Theil diesem allen innerhalb Zeit zweyer Monaten, so ihm hiezu von
„ Amtswegen anberaumt worden, nicht nachkommen würde, derselbe
„ jetzt alsdann und dann als jetzt in die Pön, so Eingangsgedachtem
„ Kaiserl. Mandato einverleibt, erklärt, auch real Execution halber auf
„ das fernere impetrantische Anrufen erkannt werden soll, was Rechtens.

Brandenburg suchte hiegegen Revision und Restitution. Da aber der Kaiserl. Reichshofrath nirgends etwas fand, welches zu Abänderung der Urtel, oder wenigstens zu derselben Modificirung das mindeste hätte beywirken können, so wurden beyde Rechtsmittel abgeschlagen; und die Commissio ad exequendum auf die Kur- und Fürstlichen höchsten Höfe Bayern und Sachsen-Gotha erkannt, welche auch den allerhöchsten Commissions-Auftrag vollzogen, und den in der Anlag 6. ersichtlichen 6.
Receß vom 29. Oktobr. 1717 fertigten.

Wer nun itzt die obenangeführte Reichsrichterliche Urtel mit Bedacht liest, und alsdann den Innhalt des eben auch erst angeführten Recesses durchgehet, der wird sich wundern, wie Bamberg in dem Augenblicke, wo es die Exekution in Händen hatte, gegen seine urtelsmäßige Vortheile blos aus Liebe zum nachbarlichen Frieden, so außerordentlich viel aufopfern, und sogar laut des §. 14, über einen Theil der Fürtherhäuser, die ihm, selbst nach der Urtel, ganz geeignete Vogteylichkeit an Onolzbach, wiewohl beschränkt, abtreten, die Erbauung mehrerer Häuser gestatten, und auf diese Weise Brandenburg-Onolzbach, welches bis auf das Jahr 1717 nicht das geringste in Fürth hatte, erst festen Fuß setzen lassen

 konnte;

konnte; erstaunen wird er aber auch, wenn er alles dieses betrachtet, und zugleich sich des Reichskammergerichtlichen Ausspruches von 1775: daß Onolzbach die Landeshoheit über Fürth in keiner Art zugesprochen worden sey: erinnert, woher die Möglichkeit komme, daß ein Herr von Denzel unverschämt genug seyn und sagen konnte:

Daß das Hochfürstl. Haus Brandenburg weiter nicht an den bekannten Executionsrecess vom Jahr 1717. . . gebunden sey. (S. 79.)

und

2c. Man Hochstiftischer Seits eine ausdrückliche Verordnung des Stifters wider sich habe, kraft deren der Landesherr seine Stiftungen bey einem erfolgenden Mißbrauch derselben sogleich zurucknehmen könne und solle (S. 103.)

Wenn man solches Zeug liest, sollte man nicht glauben, durch den Receß von 1717 seyen Bamberg Gnadenbezeugungen geschehen, da doch just das reine Gegentheil in der Urtel und dem Recesse nicht dem Sinne nach, sondern durch deutliche Worte liegt.

Sollte man nicht denken, es brauche im teutschen Reiche nichts als ein paar tüchtiger Windflügel, um die herrlichsten kaiserlichen Urkunden zu zerstäuben, und die darauf gebauten Obriſtreichsrichterlichen häufigen Urtel zu zernichten?

Nein, mein Herr, dergleichen Donquischottereyen schlagen hier nicht an; und wenn sie auch die Bemühungen der höchsten Reichsstände, die Reichsjustizwage bis zur Probierwage zu erheben, noch mehr als sie S. 103. thaten, lächerlich zu machen sich unterstehen wollten, so dörften sie doch

rich-

richtig darauf zehlen, daß sie mitsamt ihren Flitter und ganzen Clinguaillerie-kram nicht einen einzigen Bambergischen Grund überwiegen werden; sie dörfen darauf zehlen, daß, da nunmehr die höchsten Exekutionshöfe Baiern und Sachsen Gotha aus ihrer eigenen Schrift den Beweis lesen, wie undankbar und verächtlich ihre im Jahr 1717 zu Brandenburgs Vortheil gehabten Bemühungen behandelt werden, wie gerecht also das Bambergische Rufen um Hilfe sey, Höchstdieselben die Ausrükung der inhäsiv erkannten Exekutionscommission zur Aufrechthaltung des leidenden Rechts zu befördern nicht verfehlen werden. *p*)

Ehe ich für diesmal vom Herrn Hofrathe von Denzel Abschied nehme, wird derselbe mir noch die Bitte um eine kleine Gefälligkeit erlauben.

Seite 89 seiner Anmerkungen zur neuen Auflage ꝛc. spricht derselbe von einem Vertrage, welchen der Fürst von Bamberg mit dem Domprobste zu allgemeiner Unterjochung der Hofmark Fürth, vorzüglich in Rücksicht auf eine allgemeine Steuererhebung gemacht haben soll.

Da ich unterm Vorstande der reinesten Wahrheit versichern kann, daß kein Mensch in Bamberg von diesem Vertrage das mindeste wisse, der Gegenstand auch gar nicht denkbar ist, der bey diesem Prozesse nur zum Stofte eines solchen Vertrags hätte dienen können, so wird Herr von Denzel die Güte haben, dem Publikum diesen Vertrag näher vorzulegen,

p) Wenn diese höchste Reichsexecutionscommission zu Fürth eingerükt seyn wird, so möchte wohl die beste Gelegenheit seyn die Erklärung *judicial* zu machen, daß man an den Receß vom 1717 nicht mehr sich binden wolle; dadurch könnte Bamberg in seine urtelmäßige Rechte wieder kommen, die es durch übertriebene Nachgiebigkeit seiner im Jahr 1717 bevollmächtigt gewesener Räthe verlohren hat.

legen, oder den Vorwurf auf sich sitzen lassen müssen, daß dieser Vertrag eine tükische neue Erfindung sey, theils um die Rechte des Fürstenthums Bamberg in immer größers Dunkel zu verwikeln, theils die Fürther Marksunterthanen von ihrem ursprünglichen Landesherrn allzeit mehr zu entfernen.

Da ohnehin $\frac{5}{16}$ theile seiner Anmerkungen zur neuen Auflage ꝛc. erwiesenermassen als blose Erdichtungen und Sophistenstreiche aus den Akten dargestellt sind, so wird wohl der Herr Hofrath seiner eigenen Ehre angemessen finden, wenigstens diesen letzten Theil des Ganzen probemässig zu berichtigen, um, da mein aufgestellter Satz: Daß Fürth bey Nürnberg Fürstlich Bämbergisch sey, durch die Schwäche seiner Widerlegung ohnehin vollkommen bestättigt ist, den Verdacht nicht gegen sich zu erregen, daß er vor lauter muntern Laune und aretinischem Witze an das, was Wahrheit ist, zu denken, weder Zeit noch Willen habe.

Ein einziges Paar Worte noch an Herrn Secretär Saueraker, Verfasser der sogenannten Geschichte Fürths.

Ich habe mit Sehnsucht den versprochenen zweiten Theil ihrer Fürther Geschichte erwartet, um zu sehen, ob vielleicht in diesem sich etwas Bemerkens oder Widerlegenswerthes vorfinden möchte. Ich hielte aus diesem Grunde dieses kleine Werkchen bis itzt zurüke. Da ich aber vergebens harrte; Herr Regierungsrath v. Denzel aber wirklich übel nehmen konnte, wenn ich ihm länger noch die Antwort schuldig bliebe; so mußte ich mich schon entschliessen, vorwärts zu schreiten, ohne Sie mit ihrem zweiten Theile abzuwarten.

Was ich von dem ersten halte? . . . . . Ich will es Ihnen offenherzig sagen. Sie wollten der Welt Fürths Geschichte liefern: Das thaten Sie aber nicht.

Sie theilen uns einen Auszug aus der Br. Onolzbachischen im Jahr 1771 gegen Bamberg herausgegebenen Deduction mit, also keine Geschichte, sondern blos einen Theil des Prozesses über Fürth.

Indessen würde doch auch dieses für Leute, die ihre Quelle, aus welcher Sie abschrieben, nicht kannten, wie z. B. für die Wirzburger H. H. Recensenten, von einigem Werthe gewessen seyn. Allein Sie erlaubten sich Anzüglichkeiten, Sie wagten Ausfälle, die bey jedem ehrlichen Mann um so verwerflicher seyn mußten, als sie offenbar weder zu Fürths Geschichte, weder zur Aufklärung des Prozesses auch nur entfernt etwas beytragen konnten, also blos Episoden werden mußten, um den hämischen Vorsatz zu verrathen, die benachbarten Katholiken zu neken.

Sie sagen zwar in ihrer Vorrede, daß durch des Kaisers nicht genug zu rühmende Vorschritte die Freiheit zu denken und zu schreiben ausgebreitet, und der bisherige Zwang zerrissen sey. Allein so gewiß es dem Menschen, der nicht unter dem Joche eines Despoten schmachtet, erlaubt seyn muß, frey zu denken und zu schreiben; so gewiß darf es doch deswegen nie erlaubt werden, frey zu lästern. Zügellosigkeit ist nicht Freiheit, sondern verräth schlechte Erziehung oder einen eusserst verderbten Character, besonders wenn angegebene Thatsachen, geäusserte Mutmassungen und aufgestellte Sätze nirgends durch Geschichte oder vernünftige Kritik unterstützt werden.

Sie, mein Herr, verfahren so und nicht anderst. Sie thuen das zu einer Zeit, wo jeder edel denkender, der Verschiedenheit seiner Religionsbegriffe ohngeachtet, seinen anderst denkenden Bruder mit Liebe zu umfassen sucht, oder wenigstens es zu thuen lernen soll; wo man Gährungen, die aus Religionsspötteleien so sehr leicht entstehen, wie böses Gift zu fliehen bemühet ist; wo man den als den Auswurf der Gesellschaft betrachtet, der

seine aus der Luft gegriffenen Phantasien zum Stöhren oder zum Zerreissen der brüderlichen Eintracht aufdringen will.

Sie müssen es selbst fühlen, mein Herr, daß Sie die Absicht des Kaisers sehr entehren, wenn Sie aus der in seinen Staaten verbreiteten Schreib- und Pressefreiheit die Erlaubnis folgern wollen, ungestraft schimpfen zu dörfen.

Ich möchte einmal das Zettergeschreie hören, das da entstehen würde, wenn ich, oder irgend ein anderer Katholik in unsren Zeiten es wagen wollte, in einer öffentlichen Schrift einen der Stifter oder Beförderer der Protestantischen Religion auf eine persönlich so beleidigende Weise anzufallen, wie Sie die in der katholischen Kirche als Heilige angenommene Kaiser Heinrich, Kunegunden ꝛc. und die in unsrer vaterländischen Geschichte als rühmliche Regenten verzeichneten Bischöfe, wie beynahe die ganze Katholische Geistlichkeit gegen alle Geschichtewahrheit angefallen haben! Wenigstens stehe ich dafür, daß mein Fürst nachdrüklichst ahnden würde, wenn ich einem solchen Schandproducte seinen höchsten Namen vorzusetzen mich unterstünde.

Erwarten Sie also nicht, mein Herr, daß man ihrem Werke die Ehre gönnen werde, auch nur Anmerkungen darüber zu machen. Dies hiesse Theil an den Unbescheidenheiten nehmen, womit es überfüllet ist. Wenn es Ihnen indessen belieben wollte, über die Stelle ihres Werks, wo von der Fraischgerechtigkeit die Rede ist, die Sie, laut ihrer ebenfalls Geschichtwidrigen Anmerkung S. 348, meinen Behauptungen entgegen zu setzen für gut fanden, nähere Aufklärung zu haben, so werden sie solche in diesem Werkchen, wie ich hoffe, in vollem Maase antreffen, und vielleicht die auch wider Willen sich aufdringende Ueberzeugung fühlen, daß, wenn man etwas, welches noch überdem Geschichte seyn soll, in die Welt auslaufen lässet, mehr und reiflicher gedacht als geschrieben werden muß.

Beylagen.

I.

Sentent. 27. Octobr. 1766. public.

In Sachen Weyland Herrn Wilhelm Friedrich modo Herrn Christian Friedrich Carl Alexander Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach, Klägern, eines — wider auch Weyland Herrn Lotharium Franz Erzbischofen und Churfürsten zu Mainz, jetzo Herrn Adam Friedrich Bischofen zu Bamberg und Consorten, Beklagte andern, desgleichen Burgermeister, Schutzführer und Versteher der Gemeinde in der Hofmarkt Fürt und incorporirten Dorfschaften Intervenienten dritten Theils, mandati de non via facti, sed iuris procedendo sine — de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris protectionis et perceptionis pro recognitione debitae avenae cum Clausula: Ist Dr' v. Zwierlein sein des mandati arctioris halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern L't Haas ohnerheblichen Einwendens ohngehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen verkünd- und reproducirten Kaiserl. Mandat alles seines Innhalts, jedoch daß Herr Kläger possessionem iuris protectionis zum Abbruch der vogteylichen Gerechtigkeit nicht mißbrauche, gehorsamlich gelebt seye auch künftig gelebt werden wolle, Zeit eines Monats pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, daß sein resp'e Herr und Principal jetzt, alsdann und dann als jetzt in die Poen berührtem Mandat einverleibt hiemit erklärt - fernere Proceß auch erkannt seyn sollen. Die Gerichtskosten derentwegen aufgeloffen aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend: Es bleibt jedoch denen resp'e Herrn Beklagten, wenn sie Herren Klägern hierunter Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeint, das Ordinarium vel petitorium ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Z. 2.

Wir Johanns vonn Gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg vund Burggraue zu Nuremberg, Bekennen offentlich mit diesem Brief, füer vns Alle vnsere Erben vnd Nachkommen, das wier diese hernachgeschriebene dörffer, Leutt, Haab vnd güte, mit Namen Püchenpach, Steüdich, Cospach, Pubenrheüt, Dechsendorff, Obern Seebach, Symansbuch, Suitman, die Neüen Mühll, was das alles In die Thumprobstey zu Bamberg vnd Inn das Ampt vod Gericht zu Büchenbach gehört In vnseren besunderen schutz vnd schirm genommen vnd empfangen haben, nehmen vnd Empfahen sie darein, In crafft dits Brieffs, Also das wier sie Alle, vnd alle Jr Haab vnd güet nüe furbas, getreulich, Handthaben, schüetzen, schiermen, versprechen vnd verteydigen sollen vnd wollen, alß Ander die vnseren vngeferlich, vnd vmb sollichs vnsers schutzs vnd schierms willen, Sollen vns die obgenanten Dörffer, Alle wie die darein Benant seyn, Alle Jare Jrrlichen, virzigt Se'ra Habern, Nuremberger maß geben, vnd die auff vnseren Casten geihn Beiersdorff Alzeit zu Sant Michels tag Ane alles verziehen Antwortten, vnd vber sollichen ehegeschriebenen schierm habern sollen noch wollen wier die obgenamten Dorffer vnd alle Jnwoner, wieder Jren guten willen, nicht beschweren, weder mit Steuer, Frone, dinsten, noch mit Keinerley sachen, In kein weiß, ohne alles geferde, vnd des alles zu vrkundt geben wier Jn diesen vnseren schuetz brieff mit vnserem Anhangenden Jnsiegel besiegelt. Der geben ist zu Bayersdorff am Montag nach dem Sonntag Reminiscere In der Vasten, Nach Christi vnseres Herrnn gepurt xiiij C. Jar vnd Jm Ein vnd vierzigisten Jaren.

zu 3. 2.

Wir Johanns von Gotes Gnaden Marggraue zu Brandburg vnd Bürggue zu Nurmberg Bekennen vnd tun kund offenlichen mit diesem Brief gein allermeniglichen die ihn sehen horen oder lesen das wir den wirdigen Stifte zu Bambg zu nütze mit gutem willen begeben haben, also das wir alle vnd Iglich des egnten Stifts vndertan geistlich vnd werntlich lewte Hindersesß Dorffer vnd guter die wir in gemeyne, vnd besunder bis her in vnsm schutz Schirme vnd vsprüchnüß gehabt haben, für vns vnd vnser Herschaft gantz ledig vnd loße gesagt haben vnd sagen die ledig vnd loße mit Craft ditz briefs vnd aller zinße gülte oder ander lipnüsse, So vns von denselben von sulch vsprüchnuß schütze vnd schirmes wegen, vsprochen sein Sullen auch damit genzliche vnd gar abe sein on die vsessen zinße vnd gülte zu sand michls tag nechstügangen was der außsteend ist angeuerde, vnd besunder außgenomme, vmb das Ampt, Puchenbach mit seine Dorffen Weylern vnd zugehornugen, das dem Tumprobst zu Bamberg züsteet vnd das er oder sein gewalt, vns In vsprüchnuß Weiße beuolhen hat, das lassen wir besteen vnd bleiben auf vnser beyder vberkomen als wir vns beyderseit der miteinander vereynet haben, oder hinfür vtragen werden an geuerde, zu vrkund mit vnße anhangenden Insigel vsiegelt, geben zu Bamberg am donerstag nach Dionisij Nach Cristi vnsers lieben Hn gepurt virzehenhundert Jare vnd darnach Im zweyvndvirtzigsten Jaren

Z. 3.

Etliche Revers-Briefe der über das Amt Fürth von dem Hochstift Bamberg willkührlich aufgestellten Schutz- und Schirmvoigten.

Ich Arnold von Seckendorff Ritter des Hochgebornen Fürsten meins gnedigen Herren Herren FFridrich Marggrafen von Brandenburg und Burggraue zu Nürenberg ꝛc. Hoffmeister bekenne und thu Kunt offenlichen mit diesem offen Brief, vor allermenigklichen. Als mir der Erwirdige Herre Herre Mertein von Lichtenstein Thumprobst zu Bamberg mit willen des Capitels daselst beuolhen hat zwey ganze Jar nehst nach einander komend nach datum ditz Briefs Sein Armlewt und gut In seinen Ampt zu FFürt mit allen seinen zugehörungen die zu versprechen pey geleich und rechte zu behalten und die getreuliche schützen und schirmen gen allermenigklichen so ich pest Kan und mag und ob derselb Her Mertein vom Lichtenstein Thumprobst zu rate würde mich zu heißen abzutreten von der vorgenanten enphelhnuß In den vorgeschrieben zweyen Jaren das soll und will ich unverzogenlichen thun on vertziehen wenn er das von mir begert dorumb so sullen mir dieselben sein arm Lewt Im Ampt zu Fürt dieselben zwey Jar yedes Jar geben drew und zweintzig sümer Habern Nüremberger maß und sullen mir den genannten Habern antworten gen Kadoltzspurgk Darumb so sol ich In und sein Armlewt nicht fürbas beswereu mit fronen, pette und stewer oder sust mit keinerley Beswerung on geuerde und wenn dy obgenannten zwey Jar Vergangen sein So sol die obgenant versprechnus und Beuelhnus gantz und gar auch absein und ich noch mein erben und Nachkumen sullen nicht mer darauf noch darnach zusprechen haben mit recht noch unrecht ongeuerde

Also

Alſo gerede ich obgenanter Arnolt von Senckendorff ſein armlewt und gut getrewlich zu ſchützen ſchirmen und alle Artickel ſtet zu halten und zu volfüren als oben geſchrieben ſtet on geuerde Und des zu Urkund han Ich mein Inſigel an dißen Brif gehangen. Der geben iſt Am nehſten Donnerſtag vor dem Palmtag Nach Criſts gepurt Viertzehenhundert iar und darnach in dem Zweinzigſten Jare ꝛc.

---

zu. Z. 3.

Ich Wilhelm von Rechberg von Hohenrechberg Ritter Hofmeiſter meins gnedigen Herren Friedrichs Marggrauen zu Brandenburg ꝛc., und Burggrauen zu Nuremberg, Als mir der Erwirdige Herre Herre Mertin von Lychtenſtein Thumprobſte des Stiefſts zu Bamberg ſein Armlewt und guter die er hat In ſeinem Ampte zu FFürtte mit ſeinen zugehorungen In verſprechens weyße Beuolhen hat drey Jare nacheinander gezalt nach Gebung dieß Brifs darumb mir dieſelben ſein Armlewte dieſelben drey Jare Jerlichen geben drey und zweinzig ſümerein habern Nuremberger maß und mir die gein Nurmberg oder gein Cadelsburg führen und antwortten ſullen, alle wege zu ſand Michelstag acht tage vor oder darnach angeuerde Alßo bekenne Ich obgenanter Wilhelm von Rechberg Ritter offentlich In Kraft dieß Brifs gein allermeniglichen das ich dieſelben ſein Armlewte und guter In dem obgenanten ſeinen Ampte die egenannten drey Jare auß getrewlichen verſprechen bey gleich und bey recht behalten ſchutzen und ſchirmen wil gein allermeiniglichen ſo beſten Ich kan oder mag als meyn ſelbs eygen lewte und guter angeuerde. Ich ſol und wil auch die obgenante ſeyn Armlewte und guter darüber fürbas nicht beſweren weder mit fronen beten noch ſtewern, oder ſuſt mit keynerley andern ſachen noch Beſwerung an alles geuerde, und wann die obgenante drey Jare alſo vergangen und auß ſein, So ſol die obgenante Verſprechnis und Beuelhniß gantze und gar abſein

doch

doch so hat derselbe Herre Mertein Thumprobste und sein Nachkomen, sunderlichen Kraft und Macht das sie In den obgenanten dreyen Jaren sulche Beuelhniß und Versprechniß von mir und meinen erben ausvordern mügen wan sie wollen, und wann sie das also von uns auffgefordert haben so sullen die obgenannten ir Armlewte und guter In dem obgenanten Ampte zu FFürt von mir und meinen erben ledig und loß sein und sullen und wollen auch nit mehr darnach nach darauff zu sprechen oder zu clagen haben mit recht noch anrecht In keyn weyße ongeuerde Es were dan das mir die obgenanten Armlewte icht an der obgenanten sum habern nach antzal des Jars schuldig blieben weren den sullen sie mir betzalen und außrichten an geuerde Und des zu Urkund und warer bekenntniß gibe Ich dem obgenanten meinen Herren ThumProbste und seinen Nachkomen dießen offen briff versigelt mit meinem eygen anhangenden Insigel darunter ich mich verbinde mit guten trewen für mich mein erben und Nachkommen alles veste stete und ware zu halten das vor und nach von mir In dießem Briff geschrieben stet der geben ist am Montag vor unßer lieben frawen tag als sie geboren warde Anno D'ni Millesimo Quadragentesimo Quadragesimo.

---

zu Z. 3.

Ich Albrecht vom Egloffstein zu Reicheneck die Zeit vogt zu Kadoltzburg meiner gnedigen Frawen Marggraffin von Brandenburg und Burggraffin zu Nuremberg ꝛc. Bekenne mit diesem Brieff Als mir der Erwirdige Herre Herr Mertein von Lichtenstein Tumprobst des Stifftes zu Bamberg sein Arme lewt und güter die er hat in seinem Ampt zu Fürtt mit seinen Zugehorungen in Versprechnuß weiße beuolhen hat bis auff sein oder seiner Nachkumen widderuffen Darumbe myr dieselben seine Armen lewt geben sullen Alle Jare drey und zweintzig Sümerein habern

Nurem-

Nuremberger maß und mir gein Nuremberg oder gein Kadolsburg füren oder antwortten sullen allwege zu Sand Michels tag acht tage dauor oder acht tage darnach ongeuerde und süllen mit der Ersten Bezallunge an heben von dem nechsten zukünfftigen Sand Michels tag über ein Jare Bekenne ich obgenanter Albrecht vom Egloffstein offennlichen in kraft diß Briffs gen Allermeniglichen das Ich dieselben sein Arme lewt und güter in dem obgenanten seinem Ampt die Egenanten Zeit dieweil es mein Herre Tumprobst und sein Nachkumen nicht widderuffen Bey gleich und Recht behalten schützen und schirmen wil gen allermeniglichen als meine selbs eygen lewt und güter on alles geuerde Ich sol und wil auch sein obgenant Arme lewt und güter darüber fürbas nicht beswercn wedder mit fronen Bete noch stewer oder süst mit Keynerley anndern sachen noch Beswerungen an alles geuerde Und wann die obgenannt widderruffung geschieht von meinem Herrn Tumprobst oder seinem Nachkomen So sol die Egenant Versprechnus unnd Befelhnus gantz und gar absein und wan sie das Also widderruffen So sullen die obgenanten Jr Armen lewt und güter in dem obgenanten Ampt zu Fürtt von mir und meinen Erben ledig und loße sein und sullen und wollen auch nicht mer darnach noch darauf zusprechen oder zu clagen haben mit Recht oder an Recht In keynerley weiße ongeuerde Es werdann das mir die obgenannten Armen lewt icht an der obgenanten Sum habern nach anzale des Jars schuldig blieben weren den sullen sie mir Betzalen und außrichten ongeuerde Und das zu Urkunde und warer Bekentnus gibe Ich dem obgenanten meinem Herrn Tumprobst und seinen Nachkomen dießen offenn Brieff versigelt mit meinem eygen Anhangendem Insigel darunter Ich mich verpinde mit guten trewen für mich mein Erben und Nachkomen alles das veste stete und ware zu halten das vor und nach in diesem Brieff geschrieben stet Der geben ist nach Cristi unsers Herren gepurt Vierzehenhundert Jare und darnach In dem Eyn und Vierzigisten Jare an Sand Gyllgentag.

zu Z. 3.

Jch Arnolt von Seckendorf Ritter des Hochgebornen Fürsten meins gnedigen Herren Hn FFridrich Marggrafen zu Brandenburg vnd Burgraue zu Nürenberg ꝛc. Hofmeister Bekenne vnd thu kunt ofenliche mit disem ofen brief vor allermeiniclichen Als mir der Erwurdige Herre Hre Mertein vom Lichtenstein Tumprobst zu Bamberg mit willen des Capitels da selbst beuolhen hat zwey gantze Jar nechst nach einander komend nach datū ditz Briefs Sein arm lewt vnd gut Jn seinē Ampt zu FFürt mit allen seinen zugehörungen die zuuersprechen pey gleych vnd rechte zu behalten vnd die getrewlichē schützen und schirmen gen Allermeyniclichen so ich pest Kan vnd mag. Vnd ob derselb Her mertein vom Lichtenstein Tumprobst zu Rate würde mich zu heißen ab zu treten von der vorgnt enphelhnuß Jn den vorgeschrieben zweyen Jaren, daz sol und wil ich vnuerzogeliche thun on verzihen, wenn er des von mir begert, Darümb so süllen mir die selben sein Arm Lewt Jm Ampt zu FFürt die selben zwey Jar jedes Jar geben drew vnd zweintzig Sumer Habn Nurenberger maß vnd süllen mir den ob gūten Habn̄ antwurten gein Kadeltzspurg, Darumb so soll ich Jn vnd sein arm̄ lewt nicht fürbaß beswęren mit frönen pete noch Stewer oder süst mit Keynerley beswerung ongeuerde vnd wenn die obgn̄ten zwey Jar vergangen sein so sol die obgn̄t versprechniß vnd Beuelhnuß ganz vnd gar auch ab sein, vnd ich noch mein erben vnd nachkumen sullen nicht mer darauf noch darnach zu sprechen haben mit recht noch on recht Ongeuerd Also gered ich obgn̄ter Arnolt von Seckendorff, sein arm Lewt und gut getrewlich zu schützen schirmen vnd alle artickel stet zu halten vnd zu volfüren als obgeschrieben stet Ongeuerd Vnd des zu vrkund han ich mein Jnsigel an disen Brief gehangen der geben ist am nechsten Donnerstag vor dem Palmtag Nach Cristus gepurt verzehenhundert jar vnd darnach in dem zwey und zweinzigsten.

zu Z. 3.

Ich Arnolt von Seckendorff Ritter zu Obern Hohsteten gesessen, Als mir der Erwirdige Her, Her Mertein von Lichtenstein Tumprobst des Stiffts zu Bamberg, sein arm lewt vnd guter, die er hat in seinē Ampte zu FFürt mit seinē zugehorungen, in versprechens weise beuollen hat, drew Jare nach einander gezalt nach gebung ditz briffs Darumb mir dieselbig sein arm lewt, dieselben drew Jar Jerlichn gebn, vnd vmb FFürt in zweyen meyln̄ wegs wohin ich will antworten süllen drew vnd zweinzig sümer Habn̄ nürnberger maß, ye zu zeiten zu sand michels tag acht tag vor oder nach ongeuerde, bekenne ich obgenan̄, Arnolt von Seckendorff Ritter offenlichn̄ mit craft ditzs briffs gegen allermeniglichn̄, das ich dieselben sein Armlewt vnd guter in dem obgen̄ seine Ampte die egenan̄ drew Jar, auß getrewlichn̄ versprechen bey gleich und recht behalten schützen vnd schirmen will gen allermeiniglichen, so beste ich Kan vnd mag, als mein selbs eigen lewte vnd guter, ongeuerde. Ich sol vnd will auch, die obgen̄ sein arm lewt vnd guter, daruber furbas nicht besweren, mit frönen Beten noch stewern oder süßt mit keynerley andern sachen ongeuerde vnd wenn die obgenante drew Jar also vergangen vnd auß sein, so sol die obgenante versprechnuße vnd beuelnuße gantz vnd gar ab sein, Doch so hat derselbe Her Mertein Tumprobst vnd sein Nachkumen sunderlichn̄ Craft vnd macht, das sie in dem obgenanten drewen Jaren solich beuelnuße vnd versprechnuße von mir vnd meinē erben aufvordern mügen, wenn sie wollen, vnd wenn sie das also von vns auffgevordert haben, so sullen die obgen̄ ir armlewt, vnd guter in dem genanten Ampte zu FFürt, von mir und meinen erben ledig vnd loß sein, vnd sullen und wollen auch nicht mer darnach noch darauff zu sprechen, oder zu clagen haben, mit recht noch vnrecht In keyn weise ongeuerde, Es were den das mir die obgenanten armlewt, icht an der

obgenanten sum Habn nach antzalle des Jars schuldig blieben weren, den sullen sie mir betzalen vnd ausrichten ongeuerde, zu vrkund vnd einer waren Bekenntnuß gib ich dem obgenanten meine Hn Tumprobst vnd seinen nachkume diesen offen Briff versigelt mit meine eygen anhangenden Insigel, darvnter ich mich verpint mit guten trewen fur mich mein erben vnd nachkume, alles das vest stete vnd ware zu halten das vor vnd nach von mir in diesem Briff beschriben stet, der geben ist am Donerstag von dem Heiligen Palmtag da man zalt nach cristi vnsers Hern gepurt virtzehenhundert Jar darnach in dem neun vnd zweinzigsten Jare.

---

zu Z. 3.

Ich Heinrich von Auffses Ritter Pfleger zu Cadolspurg Bekenne offenlich an diesem brief das mir der Erwirdige Her Her Georg von Schawmberg Tumprobst des Stiffts zu Bamberg sein und seiner Tumprobstei armlewt und gutt, So er hat zu Furtt und in dem Ampt doselbst mit seinen zugehorungen in versprechnuß weiß Beuolhen hat, auf sein widerruffen drew gantz Jare nach einander getzalt nach dato diß Briefs, Darumb mir dann dieselben armleute, dieselben drew iar, ydes iars besunder drewundzwentzig Sum Habern nurnberger maß geben vnd mir die gein Nurnberg furen sollen vnd antwurten albeg zu Sand Endres tag des Heiligen tzwelfpoten achttag vor oder darnach ongeuerde, vergihe ich obgnter von Auffses offenlich In Kraft dits briefs gein allermeniglich, das ich dieselben sein und seiner Tumprobstej armlewt vnd gutter zu Furtt vnd in demselben seinem ampt, die obgenten drew Jare bey gleich vnd bey Recht behalte Schutzen vnd Schirmen wil gein ydermeniglich, als mein selbs eygenlewe vnd gutter on alles geuerde Ich sol vnd

wil

will auch des obgenten meines Hern Tumprobste armlewt vnd gutter daruber nicht hoher beswerен, weder mit fronen pete oder Stewer noch sust mit keinerley andern sachen oder beswerungen ongeuerde, vnd wenn die obgenten drew Jar also auß vnd vergangen seind, So sol die obgent versprechnuß vnd beuelhnuß gantz und gar ab sein, vnd die obgenanten armlewt vnd guter jm dickgenanten amt zu Fürtt sullen von mir vnd von meinen Erben ledig und loß sein, Jch oder meine Erben sullen noch wollen auch nicht mere darnach daruf zu sprechen oder zu klagen haben weder mit recht oder on recht in keynerley weiß ongeuerd Es were dann das mir die obgenten armlewt an der obgenten Sum Habern nach antzal des Jares icht schuldig blieben weren, den sollten sie mir außrichten vnd betzalen ongeuerde. Vnd das zu vrkund und waree bekentnus gib ich obgenter Heinrich von Auffes, dem obgenten meinem Hern Tumprobst vnd seinen nachkomen diesen brief mit meine eygen anhangenden Jnsigel versigelt, darunter ich mich verbinde mit guten trewen für mich und mein Erben vnd nachkomen alles das veste stete vnd ware zu halten das vorn an diesem brief geschriben stet, Der geben ist, nach Cristi vnnsers Hern gepurdt virtzehen Hundert vnd in den Sieben vnd fünfftzigsten Jahren am Donerstag nach Sand Endres tag des Heiligen tzwelffpoten.

Z. 4.

In nomine s. et individue trinitatis, Heinricus Dei Gratia Babebergensis Epus universis Xti fidelibus in ppetuum.

Non solum adeo meritum sed et favorem hominum confidimus promoveri si circa Ecclesiam nobis commissam nostra pie fertur intentio et ipsius comoditatibus providemus et augmentis.

 Hinc

Hinc eſt qrod nos illius intuitu qui de nihilo nos erexit et inter principes collocavit et de diverſis periculis miſericorditer nos liberavit petitionibus quoque dilectorum fidelium noſtrorum univerſorum miniſterialium qui nobis fideles et devoti plurimum extiterunt favorabiliter inclinati. Comitatum et *judicium provinciale* in Diœceſi noſtra. 3tiam partem nemoris houſtmor. Caſtra Gig. Niſten. lichtenfels cum pertinentiis eorundem quæ nobis de morte Ducis Meranie *vacare ceperunt* beato Petro, beato Georgio, S. Heinrico, beato Kunegundi contulimus et tradidimus pleno jure ita ut ad Domanium et menſam Epi ſpectent. de cætero nec ab Eclea Babbgeſi ullo modo vel ingenio valeant alienari. Statuentes quod nullus Succeſſor noſtrorum prædicta caſtra et bona infeodare vel alienare præſumat. et ſub vinculo anathematis injungentes ne aliquis de Capitulo vel miniſterialibus in hoc conſenſum prebeat et favorem, quod qui preſumſerit, indignationem omnipotentis Dei et predictorum Sanctorum ſe noverit incurſurum. et cum Dathan et Abyron, quos terra vivos abſorbuit, recipiat portionem. Ad huius itaque donationis et traditionis noſtræ memoriam preſens Scriptum fieri et Sigillo noſtro juſſimus comuniri. Huius rei teſtes ſunt Heinricus Pptus veteris Capellæ Ratisp. Henricus Comes de Ortenburg. Henricus plebanus de Aterte. Fridericus de Wolffberg. Otto de porta. Eberhardus de Griven Ditmarus et Wigandus de S. Stephano. Hartlibus de Winzer. Sifridus de Griven. Marquardus de Lapide et alii quam plures.

acta apud Wolffsberg Anno D'ni M.CCXLVIII., menſe Febr. Sept. indict. pontificatus noſtri anno 4to

Z. 5.

Albrecht von Gottes Gnaden Marggrave zu Brandenburg und Burggrave zu Nürnberg ꝛc.

Unsern günstlichen Grues zuvor würdigen lieben besondern; Wir haben etwo viel getrayds an etlichen Enden liegend und beschaiden, das aines Theils unser Notturfft halben an andere Ende zu führen; Begern wir an eüch gar güetlich bittendt, Ihr wöllent uns auff ansuchen unsers Amptmanns zu Kadelzburg Rate und lieben getreüen albrechten Stiebers durch Ewer Amptleüt zue Fürd wegen leihen, die sollig gethraydt nach Bescheide desselben unseres Amptmanns füehren, daran erzeigt ihr Uns ain annemes Gefallenn, mit Gnaden gein Euch zu beschulden. dat. Bayersdorf am Freytag nach dem heiligen Ostertag an. Dni x LXX.

Z. 6.

Kopie Vergleichs zwischen der Dompropstey zu Bamberg, dann Onolzbach Anno 1717.

Zu wissen, Nachdeme Von Ihro Kaiserl. Majestät in abgeurtheilten Sachen des Kaiserl. Hochstifts, und Domprobstey zu Bamberg, contra Brandenburg Onolzbach die Uebung der vogteylichen Obrigkeit und Abstraffung der Frevel in Amt und Mark Fürth, und was dem anhängig, betreffend, nicht allein in Conformitæt des à Commissione Deputatorum Imperii, in ordine restitutionis ex Cap. Amnestiæ den 14ten May Anno 1651 ausgestellten Spruchs, sondern auch der

der hierauf den 15ten Febr. 1715 ergangenen paritoriæ, alles nach dem Inhalt zu vollziehen Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern ꝛc. und Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Gotha die Kommission allergnädigst übertragen, und von diesen gutwilligst angenommen worden;

Als hat man von Brandenburg Onolzbachischer Seiten auf vorgegangene verschiedliche Unterhandlungen, und von der Subdelegations-Kommission beschehene nachdrückliche Remonstrationes obiger Verbescheidungen, jedoch gegen die Benachbarte ohnnachtheillig folgendergestalten sich submittiret, und wie §. 5. 14. et seqq. des mehreren enthalten, zum Theil auch gütlichen vergliechen, daß

1mo Der Domprobstey zu Bamberg nicht allein die vermög des angeführten Reichs-Deputationsspruchs 1651, und paritoriæ 1715 in Possessorio zuerkannte Ueb- und Gebrauchung aller und jeder der vogteylichen Obrigkeit zustehend und angehörigen Jurium et Jurisdictionalium in Marktflecken Fürth, und dessen Domprobsteyamts Dorfschaften einfolglich incorporirten Weylern und Höfen zu Dorf und zu Feld, sondern auch Ehlen-Maas- und Gewicht zu visitiren, dann allerhand Handwerk in Fürth aufzurichten, denenselben Ordnungen zu ertheilen, darnach in Handwerkssachen zu cognosciren, und Obrigkeits wegen über solche Ordnungen zu halten, plenarie überlassen, darin restituirt, und eingewiesen worden, dargegen von Brandenburg Onolzbach keineswegs jetz als künftighin einige Hindernis oder Beeinträchtigung, wie solche immer Namen haben mögen, oder können, verhänget oder zugefügt werden, ebenmäßig

2do Berührten Domprobstey die Dorfs- und Gemeindsherrschaft sammt vogteylicher Obrigkeit, Gebott und Verbott, auch der Kirchweyh-Schutz, ohne von Brandenburg Onolzbach eines Nachkirchweyh-Schutz- (ausser zu Oberfahrenbach, allwo Brandenburg Onolzbach den Nachkirchweyh-Schutz hergebrachtermassen zu exerciren hat) sich anzumassen oder

zu

zu exerciren, in dem Mark Fürth, und darein gehörigen folgenden Dörferen und Orthen, nämlichen zu Schweinau, Groß- und Kleinreuth, Ober- und Unterfahrenbach, Ober- und Unterfürrberg, Stadeln, Poppenreüth, Atzenhof, Mannhof, und Bremmersthal, in denen übrigen aber, nemlichen Hildmansdorf, Theindorf, Rhonhof, Mugenhof, Höfen, und andern in das Amt Fürth gehörigen Unterthannen und Lehenleuthen auf denen daselbstigen Domprobstenlichen Gütteren und Grundstücken die Vogteylichkeit in denen Ettern oder 4 Pfälen gebühren, jedoch daß Brandenburg Onolzbach über ihre Lehenbare Häuser Gütter und Grundstück inner denen Ettern oder 4 Pfälen die vogteyliche Obrigkeit Jure reciproco gleichfalls zuständig, jedoch der Domprobstey wegen anderen unpræjudicirlich seyn solle, nicht weniger seynd

3tio Alle und jede unter Bambergischen Grund und Boden oder vogteylicher Disposition Gemeind- und andere Oede Plätz, und darauf gebaute Juden- und Christenhäusere und darinnen sesshafte Leute und Unterthännen zu Fürth, der Domprobsteylichen Vogteylichkeit mit ihren Censibus und allen herrschaftlichen Schuldigkeiten zu restituiren- und zurückzuweisen, ohne was in §. 14. specificirter ausgenommen worden, wie dann von Brandenburg-Onolzbachischer Seiten jezt und künftig der Domprobstey an Erbauung mehrer Häuser auf Gemein oeden und Sterilen Plätzen, auch eigenen Grund und Boden, folglich an der freyen Disposition und vogteylicher Obrigkeit einige Hinderung nicht zu machen; ingleichen wird

4to Der Domprobstey Bamberg die Abstraffung aller und jeder Vermög der zwischen den Hochstift und Brandenburg Onolzbach Anno 1538 et 1539. aufgerichteten- und in gemelten Urtheil angezogenen Verträgen allein des Vogtey-Herrn Cognition und punition zugehörigen Frevel-Fäll, so sich in dem Mark Fürth, und Amts-Dorfschaften in Specie zu Schweinau, Großen- und Kleinreüth, Ober- und Unterfahrenbach, Ober- und Unterfürrberg, Stadeln, Poppenreüth, Atzenhof,

Mannhof, und Bremmersthal sowohl in- als ausser denen Häusern, und auf der Gassen, zu Dorf- und Feld, bey denen übrig Vermischten aber, als Hildmannsdorf, Theindorf, Rhonhof, Mugenhof, Höfen, und anderen dergleichen unter das Amt Fürth gehörigen Bambergischen Lehen alleinig inner denen Ettern zugestanden, jedoch daß Brandenburg Onolzbach ebenfalls auf ihren in §. 2do gedachten Lehenbaren Häuseren, gleichwie die Vogteylichkeit, also auch die Frevel Bestraffung inner Ettern verbleibe.

5to Den Gleids-Zoll, Zoll- und Brücken-Zoll betreffend, solle diesen letztern die Domprobstey, jene beede aber Brandenburg Onolzbach ohngehindert, jedoch dergestalten exerciren, daß die Fürther und selbige Domprobstey-Amts Unterthanen, und Hindersassen, auch Schutz Verwandte Juden sowohl, als die frembde und ausländische Christen und Juden von allen importirenden Victualien und Consumptibilien Commercii- und Handel-Waaren, so in Fürth niedergesetzt und vertrieben, es wäre dann, daß sie andere Zoll-Städte ausser Fürth damit betretten, in Fürth zollfrey gelassen, nicht weniger auch

6to die Domprobsteyliche Schutz-Verwandte Juden zu Fürth von dem Leib-Zoll, dann den bisherigen, und zwar ab einen reich als Armen gewachsenen Juden oder Jüdinnen mit einen Gulden 15 Kr., Von denen kleineren aber mit 37½ Kr., dann von dem Anspachischen Amts-Knecht von jeden indistincte mit 12½ Kr., eingeforderten sogenannten Todten- oder Begräbnis-Geld gänzlichen befreyet: dargegen

7mo ab all denjenigen Waaren, welche in Fürth nicht verhandelt, sondern von denen Inn- und Ausländeren ausser Fürth, und denen dahin gehörigen Amts-Dorfschaften an andere Benachbarte Orth exportiret werden, obgedachter Zoll abgestattet, gleichwohlen aber

8vo ab denen in den Mark Fürth- und selbigen Amts-Dorfschaften gewachsenen Sachen, als Früchten, Wollen, Toback, und dergleichen,

en, und was daraus zu Fürth fabriciret, und von dannen weiters verführet wird, einiger Zoll nicht abgeforderet- oder eingebracht werden, es wäre dann, daß sie andere Brandenburgische Zoll-Städte damit betretteten, welchen Falls selbige gleich denen frembden den Zoll daselbsten zu entrichten haben: herentgegen sofern

9no von anderen Ausländischen Orthen einige dergleichen Sachen zu fabriciren nacher Fürth gebracht, und sodann wieder hinaus geführet würden, diese zu Abstattung des Zolls in allweeg verbunden seyn sollen, und damit

10mo wegen der exportirenden Handels-Waaren aller Betrug und Gefährde vermieden, mithin untern prætext der zu Fürth und dortigen Amts-Dorfschaften gewachsenen- und daraus fabricirten nit andere frembde Waaren zollfrey hinausgebracht- und der Zoll defraudiret werden möge; So solle denen ingesessenen durch offentliche proclamata publiciret, und auferleget werden, daß sie bey Vermeydung der würklichen Confiscation der Waaren oder anderen Strafen, so Brandenburg, Onolzbach alleinig zukommen, weder für sich selbst hierwider handlen, noch auch denen Ausländern hierunter einigen Anlaß oder geringste Gelegenheit zu Hintergehung des Zolls an Handen geben, oder mit ihnen colludiren, und sollen die auf den Brandenburgischen Grund- und Boden und dessen Vogteylichkeit betreten inn- und ausländische contravenienten, sowohl als die in die Confiscation verfallene Waaren auf beschehene Requisition an die Anspachische Zoll-Stadt jederzeit ohnweigerlich ausgelieferet- und gestellet werden.

11mo bleibt es sowohl ratione der Fürthischen Brucken-Zolls-Befreyung des Anspachischen Amts Cadelsburg und dahin gehörigen 4 ämtlichen Unterthannen, als auch wegen derjenigen Victualien, so die Fürther, und dessen Amts-Dorfschaftliche Unterthanen in obigen Aemtern erhandlen, bey der bisherigen Observanz, und etwan vorhandenen Recessen, so sich derentwegen einige finden solten.

12mo Der paritoriæ 1715 gemäß sollen in Ecclesiasticis keine Neuerungen und Eingriff verhänget werden, sondern selbige, gleich mit neuerlich eingeführtem exercitio Religionis reformatæ bereits geschehen, also auch in futurum gänzlich abgestellet seyn.

13tio Jedoch denen zwischen gedachten Partheyen am Kaiserl. Kammergericht habenden Rechtsfertigungen, wie auch dem petitorio darinn ein- und anderer Theil gegründet und es rechtlichen Gebühr nach auszuführen getrauet, nach Inhalt des Deputations-spruchs de anno 1651. unschäd- und unabbrüchig, und weilen

14to wegen der sogenannten alten Brandenburgischen Gassen und hinter den Geleitshaus erbauten Häußern von Brandenburg Onolzbach eingewendet, daß deshalben specificé nichts eingeklaget, und selbige auf keine oede oder gemeine Pläz, sondern auf ein Brandenburg Onolzbach proprietariè gehöriges Feld gebauet, dahingegen von Seiten der Domprobstey vorgegeben worden, daß man nicht allein hierüber sich gerichtlichen beschweret, und besagter paritoriæ 1715, die unter Bambergischen Grund- und Boden, oder vogteylicher Disposition verkaufte Gemein- und andere Pläze, und darauf erbaute Christen- und Judenhäuser sammt der darinn seßhafften Leuthen und Unterthanen der Domprobsteylichen Vogteylichkeit zurück zu weisen, sondern auch theils bekanntermassen öde Pläze, und was von Feld gemeldet, nicht Brandenburg Onolzbach, wohl aber Domprobstey Lehen gewesen wären, und daher dieser Punkt zu mehrerer Erweiterung angeschienen; So hat man sich auf der Kaiserl. Kommission hierüber gethanes Vorstellen der Domprobstey zu künftiger Heegung guten Vernehmens und nachbarlichen Freundschaft mit Brandenburg Onolzbach bis auf allergnädigst Kaiserl. Confirmation dahin vereinbaret und verglichen, daß nemlich diesem Fürstl. Theil das Gleithaus sammt den zugehörigen Hofreith-Stadel, und daran gelegenen zweyen Häußlein für den Knecht und doppelt Söldnern, wie auch das Kernische nebst daran gebauten, dann denen oben über der

Gaß gegen Nürnberg gelegenen Häusern, sammt darinn sesshaften Christen und Juden, und darzu noch hinter diesen ein mit zweyen Pfälen immittels bemarkten Theil Felds (welch alles demnächst mit seinem Umkreiß versteinet und bemarket werden solle) zu beliebiger Erbauung mehrerer Häuser mit der vogteylichen Obrigkeit sammt Cognition und punition über Frevel-Füllen in solch versteinten Bezirck und allen utilibus, der Domprobstey aber nebst allen übrigen neuen Häußern und der neuen Mühl auch die hinter obgedachten neuen Gleithauß erbauete Häußere mit der Vogteylichen Obrigkeit, Jurisdiction, und allen præstationen ohne Unterschied zugeeignet und überwiesen seyn sollen.

Wobey obgedachten Brandenburg Onolzbach überlassenen Unterthanen auch die gemeine Nutzungen gegen Tragung der gemeinen Beschwerden zu verstatten, und selbe von denen Ehren-Stellen nicht auszuschliessen seynd.

Ingleichen Brandenburg Onolzbach frey bleibet, die in ihren Häußern wohnende Handwerker nacher Cadolzburg, oder andere gefällige Art in die Zunft einzuverleiben, jedoch daß in Fürth kein absonderliche Zunft und Ordnung eingeführet oder aufgerichtet werde.

15to Ueber das thuet auch die Domprobstey von der Restitution des in der paritoria zugesprochenen Kaufschillings, so vor verschiedene unter Bambergischen Grund und Boden oder Vogteylicher Disposition verkaufte gemeine oder andere öde Plätze von Brandenburg Onolzbach erlößet worden, gütlich aus obgedachten Regard abstehen, dahingegen

16to die Domprobstey in der eigenthümlich mit der Vogteylichen Obrigkeit zugehörigen Waldung die Haard genannt ausser Fürth gelegen, an der vorhabenden Ausreut-Anbau-und Vererbung von Seiten Brandenburg Onolzbach nicht zu hinderen, noch deshalben icht was an Först, Jagd-und Zehend-Getraid, oder anderes, wie es Namen haben mag, oder kann, zu forderen, jedoch der Brandenburgisch Jagdbarkeit, wie auch gegen andere ohne Præjudiz dabey.

17mo Hierüber die allergnädigste Kaiserl. Confirmation vorbehalten, und ausgedungen seyn solle, Alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen seynd obige puncta nit allein auf Ersuchung beeder interessirter Hohen Theilen abgeordneten von denen gnädigst subdelegirten Commissariis, sondern auch von ersagten abgeordneten mit eigener Hand Unterschrieben und besieglet, auch in quadruplo ausgefertiget worden. So geschehen zu Fürth den 29ten Octobr. 1717.

Kaiserl. subdeligirte Commissarii.

(L.S.) Christian Willhelm Gobel von Hofgiebing.

(L.S.) Johann Friederich Freyherr Bakof von Ficht.

(L.S.) Balthasar v. Werner.

(L.S.) Daniel Eusebius Jäger.

Bevollmächtigte Bambergisch- und Anspachische Deputirte.

(L.S.) Rheinhard Anton von Eyb.

(L.S.) Christoph Friederich Freyh. von Seckendorf.

(L.S.) Johann Wilhelm Brenzer.

(L.S.) Christoph Heinrich Schwese.

(L.S.) Johann Conrad Schemmel

(L.S.) Johann Philipp Schneider.

Neben-Protocollum den 27ten Oct. 1717.

Nachdeme bey anheutigen Congress von Seiten der Brandenburgischen Abgeordneten die Erinnerung geschehen, daß gleichwie alle andere neue Häusere, außer welche Brandenburg Onolzbach in dem Haupt-Instrument specialiter überlassen, der Domprobstey vollständig eingeräumet worden, also auch das Fallhauß unter diese an ersagte Domprobstey abgetrettene neue Häußere gesetzet, und dem Instrumento einverleibet werden mögten,

entgegen aber Brandenburg Onolzbach eingewendet, daß solches ihren Hohen Herrn Principalen, in dem mit der Stadt Nürnberg wegen der von denen Nürnbergischen Unterthannen inner gewiesen District schuldiger Ueberlassung des fallenden Viehes habenden Stritts sehr viel præjudiciren würde; so mögte man es hierunter um so mehr in statu quo lassen, als ohnedem bekannt, daß der Waasenmeister zugleich Anspachischer Scharfrichter seye.

So ist auf verschiedene hin und her gemachte Erinnerungen auch von Kommssions-wegen beschehener Interposition die Sache endlichen dahin abgeredet worden, daß die Vogteylichkeit über das Fallhauß, wie auch Gemeinds- und Dorfs-Herrschaft der Domprobstey zugehen, entgegen aber die Aufstellung des Scharf-Richters und zugleich Waasenmeisters Brandenburg Onolzbach verbleiben: dieser auch das s. v. Luder zu Behuf der Jagd, und Haltung der Hund, wohin es Brandenburg Onolzbach verlanget, zu lieferen schuldig seyn, der Gemeind aber ein gewiser Grundzinns, als jährlichen 15 Kr. verreichet, und übrigens alles nach der bisherigen Observanz des Abdeckens und Viehe-Fall-halber mit denen Fürthischen Unterthanen gehalten werden solle; so zu mehrerer Bekräftigung aus seinen Ursachen in ein besonderes Protocoll gebracht,

und dieses sowohl von denen Kayserl. Herrn subdelegirten als beeden hohen Theilen Herren Abgeordneten unterschrieben- und bestättiget worden. Actum ut supra.

(L.S.) Christian Wilhelm Gobel von Hofgiebing.

(L.S.) Balthasar von Werner.

(L.S.) Rheinhard Anton von Eyb.

(L.S.) Johann Wilhelm Brenzer.

(L.S.) Johann Friederich Freyherr Bakof von Ficht.

(L.S.) Daniel Eusebius Jæger.

(L.S.) Christoph Friederich Freyh. von Seckendorf.

(L.S.) Christoph Heinrich Schwese.

(L.S.) Johann Conrad Schemmel.

(L.S.) Johann Philipp Schneider.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeufer, Benignus / Gertner, Johann Michael Kasimir / Dederich, Vincenz,

Die durch den F. Brandenburgischen Herrn Hofrath und Gelaitskommissar zu Fü
rth, Albrecht Ludwig von Denzel bestättigte Wahrheit, daß Fürth bey Nü
rnberg Fürstlich Bambergisch sey

Bamberg 1787

4 Ded. 110 f#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10349722-3
VD18 14677741